

Bürgerrechte

Cliff 101
Nr. 3/2012

& Polizei

Polizeilicher Staatsschutz – Ausweg oder Irrweg?

Zweites Dory Jallah-Verfahren
Ausbildungschritte für Tunesien durch BND und BfV
G 10-Maßnahmen 2011
Mehr Macht für Dst/Can

Inhalt

Schwerpunkt: Polizeilicher Staatsschutz

- 3 **Demokratie mit dynamischem Schutzzaun: eine Einleitung**
Wolf-Dieter Narr *Außerhalb des Schwerpunkts*
- 11 **Kontrollprobleme neuen Ausmaßes: Staatsschutz als Geheimpolizei**
Norbert Pütter
- 23 **Ob Hühnerstall oder Castor – der Staatsschutz überwacht immer**
Interview mit Martin Lemke
- 33 **Allgegenwärtig: Polizeilicher Staatsschutz in Deutschland**
Mark Holzberger & Albrecht Maurer
- 50 **Dateien des Staatsschutzes: Gar nicht kleinteilig**
Interview mit Sönke Hilbrans
- 60 **Polizeilicher Staatsschutz und Geheimdienste in Europa**
Mark Holzberger & Albrecht Maurer
- 68 **Das zweite Oury Jalloh-Verfahren**
Dirk Vogelskamp
- Rubriken*
- 76 **Inland aktuell**
- 84 **Meldungen aus Europa**
- 88 **Chronologie**
- 98 **Literatur & Aus dem Netz**
- 109 **Summaries**
- 112 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

Fürstlich entlohnte Spitzel, von denen man nicht weiß, wem sie denn eigentlich dienen: dem Verfassungsschutz, der rechten Truppe, über die sie informieren sollten, oder einfach nur dem eigenen Portemonnaie – mit seinen V-Leuten im rechten Sumpf und seinem Gebaren rund um den NSU hat sich der Inlandsgeheimdienst diskreditiert. Es sind längst nicht mehr nur die üblichen linken und bürgerrechtsbewegten Verdächtigen, die nun seine Abschaffung fordern. Gut so.

Allerdings hält ein Teil der KritikerInnen bereits wieder nach einem Ersatz für den Verfassungsschutz Ausschau und meint, den ausgerechnet in Gestalt des polizeilichen Staatsschutzes gefunden zu haben. Um eine solche Alternative zu formulieren, bedarf es eines kurzen Gedächtnisses. Vergessen muss man dafür – beispielsweise – den Spitzel des Berliner Landeskriminalamts im Umfeld des NSU, das 129a-Verfahren, mit denen die politische Polizei den Widerstand gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm ausgeleuchtet hat, die umfangreichen staatsschützerischen Datensammlungen, die letzte Änderung des BKA-Gesetzes, die den StaatsschützerInnen des Amtes die Befugnis zur „Online-Durchsuchung“ bescherte, ihre Beteiligung – Hand in Hand mit den Geheimdiensten – an den diversen Gemeinsamen Zentren gegen Extremismus und Terrorismus ... Die politische Polizei als Ausweg aus dem offensichtlichen Elend mit den geheimen Diensten? Sicher nicht.

Wenn die Hautfarbe oder das „ausländische Aussehen“ zum Kriterium für polizeiliche Kontrollen werden, nennt man das „racial“ oder „ethnic profiling“. Die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen einem dunkelhäutigen Studenten und der Bundespolizei hat das Thema auch hierzulande auf die Tagesordnung gebracht. Mehr dazu in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 104.

(Heiner Busch)

Politische Polizei

Demokratie mit dynamischem Schutzzaun

von Wolf-Dieter Narr

Seit seinen Verwicklungen in den Skandal um den „Nationalsozialistischen Untergrund“ wird in linken und linksliberalen Kreisen immer deutlicher die Forderung laut, den Verfassungsschutz abzuschaffen. Der polizeiliche Staatsschutz gerät dabei fast in Vergessenheit.

Am 23. Mai 1949 erhielt die Bundesrepublik mit Hilfe der westlichen Besatzungsmächte ihre grundgesetzliche Taufurkunde. Aber die gewählten Herren und die wenigen Damen, die nun die westdeutsche Politik vertraten, haben sich selbst, den BürgerInnen und der unerprobten Verfassung nicht allzu sehr vertraut. Noch warf die nationalsozialistische Herrschaft ihren erheblichem Nachschatten. Vor allem aber war die Spannung der ersten Hochphase des Kalten Kriegs jederzeit präsent.

Bald bestimmten neue Ausgrenzungsformeln selbst das Verfassungsrecht, mehr aber noch die Verfassungswirklichkeit. Da die BRD eine „streitbare“, eine „verteidigungs- oder abwehrbereite Demokratie“ sein sollte, mussten die von Weimar her kaum gewohnten liberal demokratischen Prozesse sorgfältig wie Porzellan verpackt und vor jeder noch so kleinen Erschütterung geschützt werden. „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit!“ Der Slogan des nie verstandenen Jakobiners Louis Antoine de Saint-Just aus der Zeit des „terreur“ der Französischen Revolution, der Argwohn gegenüber der Meinungs- und Politikfreiheit, begleitete Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik (und ließen selbst den Gebrauch des Kürzels BRD verdächtig erscheinen).

Die Erfindung einer Behörde, des Bundesamts für Verfassungsschutz nämlich, im Jahre 1951 erklärt sich vor diesem Hintergrund. Statt Bürgerinnen und Bürger durch eine breite und intensive Beteiligung zu schulen und allmählich in einem demokratischen Habitus einzuüben, kürte man eine auf dem Fundament des Misstrauens in die BürgerInnen

wirkende Bürokratie, die innenpolitische „Bestrebungen“ nach einer selbst geschaffenen Skala der Nähe und Ferne zu einer schematisch verdinglichten Verfassung einordnen sollte. Ihre „Erkenntnisse“ gewann und gewinnt sie nicht nur aus allgemein zugänglichen Informationen. Vielmehr wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz, zu dem sich bald entsprechende Länderbürokratien gesellten, geheimdienstliche Kompetenzen und Instrumente zugeordnet, um öffentlich verkapptes, potentiell verfassungssubversives Rumoren herauszufinden.

Zum ideologischen Bezugspunkt wurde dem Verfassungsschutz die zwar bereits in den Art. 18 und 21 Abs. 2 des Grundgesetzes enthaltene, aber dort nicht näher erläuterte Formel der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. In den beiden Parteiverbotsurteilen – 1952 gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP), einer Art Nachfolgeorganisation der NSDAP, und 1956 gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) – hat das Bundesverfassungsgericht diese Formel im Sinne eines Sammelsuriums von Kriterien grundsätzlicher erläutert. Und damit das, was Demokratie meint, verkürzt.

Die Geschichte der Verfassungsschutzämter war von Anfang skandal-durchwachsen. Skandale garnierten den Verfassungsschutz von seiner personellen Zusammensetzung bis zu seinen hanebüchernen Mängeln an Kompetenz, seinen Fahrlässigkeiten und seinen systematischen Mängeln an Kontrolle. Skandalös waren aber nicht nur die vielen Affären, sondern bereits das „normale“ Gebaren der Ämter: Bürokratisch geheimdienstlicher, restriktiv und repressiv ausgeübter „Demokratieschutz“ ist ein Widerspruch gegen Substanz und Verfahren von Demokratie.

Der Verfassungsschutz gefährdete die Verfassung – ob (um von früheren Fällen zu schweigen) zu Zeiten der „Berufsverbote“ der 70er und frühen 80er Jahre, durch seine V-Leute und Lauschangriffe, durch die fortgesetzte Feinderklärung gegen soziale Bewegungen und linke Parteien oder durch die Verharmlosung fremdenfeindlicher und neonazistischer Tendenzen. Letztere soll aktuell im Falle des „nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) zum bloßen Betriebsunfall erklärt werden – der künftig zu verhindern sei durch eine nochmalige Stärkung und Aufwertung der Ämter, durch neue Datenbanken und neue, gemeinsam mit der Polizei betriebene „Abwehrzentren“. Was läge also näher, als dem Bundesamt und seinen föderalen Trabanten endlich den Garaus zu machen, indem man den administrativen Verfassungsschutz auflöste – so wie es nun diverse linke und linksliberale Initiativen, bürgerrechtliche

Bücher und Aufrufe, ja mittlerweile sogar Kommentare in den großen, ganz und gar nicht linksradikalen Medien fordern.

Nach dem Verfassungsschutz

Bei den meisten, von uns prinzipiell geteilten Argumenten gegen den administrativen Verfassungsschutz fällt auf, dass dessen ärgernisträchtige Existenz, erhoben in ihrer Inkompetenz, nicht zuletzt dazu taugt, andere Gefahren der falschen staatlichen Sicherung von Grundrechten und Demokratie zu übersehen. Ein sympathisches linksliberales Exempel mag genügen. Im Juli 2012 veröffentlichten Claus Leggewie und Horst Meier ein Buch mit dem Titel: „Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik“. Dass es mit einer verbal schmissigen, einen klaren und durchsichtigen Aufbau suggerierenden „Sicherheitsarchitektur“ und ihren Funktionen nicht weit her ist, hätten die beiden Autoren schon an der seit dem Herbst 2001 geführten Debatte erkennen können, die sich immer wieder um diesen Begriff dreht. Stattdessen erwecken sie den Eindruck, als sei in den Räumen und Funktionen dieser in sich vielfach interessenverstellten und weithin dunklen „Architektur“ im Prinzip alles in Ordnung. Es bedürfe eben nur eines kleinen Umbaus: Leggewie/Meier zitieren Nils Minkmar aus der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 20. November 2011:

„Die großen, durch niemanden kontrollierten Apparate schaffen sich den Gegenstand der ihre Existenz rechtfertigt, irgendwann selbst. Heute können wir nur ihr völliges Versagen feststellen. Die Dienste dienen nur sich selbst. Es ist darum richtig, sie aufzulösen.“

Und die beiden Buchautoren fahren dann selbst fort:

„Ihre Arbeit übernehmen dann die Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizei. Die Beamten der sogenannten ‚politischen Polizei‘ sind seit jeher mit der Aufklärung und Verfolgung politisch motivierter Straftaten beschäftigt. Das ist seinerseits skandalträchtig, weil verdeckte Ermittler und V-Leute im Einsatz sind. Es ist aber, weil auf konkrete Gefahren und Straftaten bezogen, ein ungleich solideres Handwerk als all die Bespitzelung und Geheimniskrämerei eines selbst ernannten ‚Frühwarnsystems‘, das bei Gefahr im Verzuge nachweislich schläft.“¹

1 Leggewie, C.; Meier, H.: Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012, S. 32

In ihrer „Skizze einer neuen Sicherheitsarchitektur“ legen Leggewie/-Meier dar, warum dieser Pfeiler ihres sanierten Sicherheitsgebäudes trotz marginalen Fehlern unproblematisch sei. Sie formulieren als „Fazit“:

„Aufs Ganze gesehen zeigt eine realistische Lageeinschätzung, dass die nicht unproblematische, aber zu Unrecht dämonisierte Politische Polizei eine vernünftige Alternative zum Verfassungsschutz ist. Sie verfügt über die Mittel, politisch motivierter Kriminalität Einhalt zu gebieten. Das aber genügt, um die Spielregeln des politischen Meinungskampfes zu sichern. Solange der Meinungskampf friedlich als solcher geführt wird, brauchen wir keinen Verfassungsschutz. Sobald aber gefährliche Konflikte in Gewalt umkippen, kann und darf der Verfassungsschutz, dem exekutive Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen, gar nicht weiterhelfen.“ Wenig später ergänzen sie: „Der Weg aus dem Irrgarten der ‚inneren Sicherheit‘ führt über die Abwicklung des Verfassungsschutzes zur rechtsstaatlichen Domestizierung der Politischen Polizei ... Die Politische Polizei stellt die angemessene institutionelle Entsprechung eines Sicherheitsverständnisses dar, das sich bei der Verteidigung der Demokratie an der Gewaltgrenze orientiert.“²

Politische Polizei als rechtsstaatlich demokratischer Verfassungsschutz? Sind das die Losung und Lösung, die die Rechte der BürgerInnen und die Polizei in ein (verfassungs-)rechtlich einigermaßen genau berechenbares und damit öffentlich kontrollierbares Verhältnis bringen?

Politisches Strafrecht und politische Polizei

Dass mit dem polizeilichen Staatsschutz nicht zu spaßen ist, macht schon der Blick auf das politische Strafrecht, sein primäres rechtliches Instrumentarium, deutlich. Dass dieses Recht ein Ausnahmerecht ist, hat Helmut Ridder bereits 1965 deutlich gemacht.³

„Ausnahmezustand und Politische Strafjustiz sind in verfassungsrechtlicher Hinsicht bekanntlich für *alle* rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungsordnungen außerordentlich problematische und ambivalente Institute. Auf der einen Seite beeinträchtigen sie beide empfindlich den Bereich der Grundrechte ... insbesondere die staatsbürgerlichen Freiheiten. Die auf eine mögliche Ablösung im Innehaben staatlicher Gewalt durch oppositionelle Kräfte hin angelegte Demokratie setzt aber eine möglichst vielseitige und pluralistische Ausnutzung dieses staatsbürgerlichen Freiheitsraumes voraus. Insofern sind beide Institute heterogene Elemente in der Verfassungsordnung rechtsstaatlicher Demokratien. Auf der anderen

2 ebd., S.134 f.

3 Ridder, H.: Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, in: ders.: Gesammelte Schriften, hg. v. Deiseroth, D. u.a., Baden-Baden 2010, Teil III, S. 491 ff. (494)

Seite kann und will die rechtsstaatliche Demokratie auf einen effizienten Schutz ihrer inneren Ordnung gegen die Angriffe ihrer Feinde nicht verzichten. Da beide Institute nun einen höchst wirksamen Schutz in dieser Hinsicht zu verbürgen scheinen, hat sich ihrer auch die rechtsstaatliche Demokratie des 20. Jahrhunderts in großem Umfang bedient – freilich stets im Sinne einer ‚Ausnahme, die die Regel bestätigt‘“.

Weil das politische Strafrecht wie der Ausnahmezustand Phänomene „beyond the line“ seien, müsse „die rechtsstaatliche Demokratie, wenn sie sich nicht der Gefahr der inneren Zersetzung preisgeben will, Bedacht darauf nehmen, dass diese Grenzlinie zwischen der Normalität des Verfassungslebens und den Ausnahmephänomenen scharf profiliert bleibt.“⁴

Die Bedachtsamkeit, die Ridder einforderte, hat in der Geschichte der Bundesrepublik ständig gefehlt. Schon die Einführung des „neuen politischen Strafrechts“ im Jahre 1951 erfolgte mit einem „Blitzgesetz“, das angeblich auf den Korea-Krieg reagieren sollte. Mit diesem 1. Strafrechtsänderungsgesetz begann die strafrechtliche Kommunistenverfolgung. Hoch- und Landesverrat, „Staatsgefährdung“ inklusive der diversen Formen der „Verunglimpfung“ des Staates, seiner Amtsträger, Institutionen und Symbole (§§ 95-97 StGB alte Fassung) waren jetzt (wieder) unter Strafe gestellt. Hinzu kamen Organisationsdelikte, insbesondere der § 129 StGB, der nun „kriminelle Vereinigung“ überschrieben war, und auch die Unterstützung einer solchen Vereinigung untersagte (1964 ergänzt durch den Tatbestand der „Werbung“). Klar ist, dass dieses Strafrecht nicht auf kriminelle Handlungen zielte, sondern auf die Gesinnung und die organisatorischen Zusammenhänge von „Tätern“.

Gesetzgeber und Exekutive sorgten dafür, dass das strafrechtliche Wort auch Fleisch wurde – und zwar mit einem ganzen Rattenschwanz staatsschützerischer Institutionen: Das Paket des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes selbst enthielt die Gründungsurkunde für die Staatsschutzstrafkammern bei den Land- und Oberlandesgerichten (nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes). In einigen Fällen war der Bundesgerichtshof unmittelbar zuständig, nämlich insbesondere dann, wenn der Generalbundesanwalt das Verfahren wegen seiner „besonderen Bedeutung“ an sich zog. Für politische Angelegenheiten bestand damit ein eigener Instanzenzug, der garantierte, dass die vermeintlichen Staatsfeinde auch vor zuverlässigen Richtern landeten. Hinzu kamen politische

4 ebd., S. 500

Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften und natürlich auch entsprechende Dienststellen bei den Polizeibehörden. In den Ländern waren die Staatsschutzkommissariate teilweise schon ab 1950 entstanden. 1951 folgte die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamts, die im Jahr darauf eine eigene Unterabteilung für Ermittlungen erhielt.

Die strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten begann also schon vor dem Verbot der Partei. Bis zur Reform des politischen Strafrechts 1968 wurden rund 125.000 Ermittlungsverfahren gegen KommunistInnen oder Leute, die zu ihrem Umfeld gerechnet wurden, eingeleitet; „nur“ etwa 5-6.000 endeten in Verurteilungen.⁵ Vielfach war aber bereits die „Ermittlung“ selbst eine Bestrafung – insbesondere wenn Staatsschützer oder ihre Kollegen vom Verfassungsschutz die Arbeitgeber informierten.⁶

Die Phase der Entspannung Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre blieb nur von kurzer Dauer. Sie brachte zwar eine Reform des politischen Strafrechts (1968) und des Demonstrationsrechts inklusive einer Amnestie (1970), aber keinen Abbau der politischen Polizei. Im Gegenteil: gestärkt wurden – neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz – insbesondere die zentralen Apparate der Polizei, insbesondere das Bundeskriminalamt. Die Anschläge der RAF begünstigten und beschleunigten diesen Ausbau und auch die Wiederaufrüstung des politischen Strafrechts, deren Kern der 1976 verabschiedete § 129a StGB – terroristische Vereinigungen – wurde.

Der Straftatbestand war systematisch dem der „kriminellen Vereinigung“ nachgebildet und stellte wie dieser nicht nur die Bildung und Mitgliedschaft unter Strafe, sondern auch die Unterstützung und Werbung, auf die sich in den 80er Jahren der weitaus überwiegende Teil der jährlich mehreren hundert Verfahren bezog. Die Zahl der Verurteilungen blieb auch hier sehr gering.⁷ Besonders wirksam wurde er als Passepartout für eine ganze Serie spezieller strafprozessualer und polizeirechtli-

5 Brünneck, A. v.: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978

6 Falco Werkentin hat gezeigt, dass auch die DDR sich bei ihrer repressiven Systemsicherung in den 50er und 60er Jahren ebenfalls systematisch des Mittels der politischen Justiz bediente, dass aber die Folgen erheblich gravierender waren; grundlegend: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1997; s.a. ders.: Politische Polizei im geteilten Deutschland, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/1992), S. 6-14

7 BT-Drs. 11/2774 v. 11.8.1988; entsprechende Statistiken wurden seither immer wieder, zunächst von den Grünen, danach von der Linksfraktion regelmäßig abgefragt.

cher Befugnisse – von der Einrichtung von Kontrollstellen über die Durchsuchung ganzer Häuserblocks, die Verhängung von Untersuchungshaft auch ohne Flucht- oder Verdunklungsgefahr bis hin zu den diversen Formen der verdeckten Ermittlung und der technischen Überwachung. Er eignete sich damit sowohl als Instrument der Repression im Vorfeld einer gerichtlichen Verurteilung als auch als eines zur Ausforschung politischer Bewegungen.

Die RAF ist zwar längstens Geschichte, der nebulöse Tatbestand der „terroristischen Vereinigung“ behielt jedoch seine Bedeutung als Handwerkszeug der politischen Polizei. Und das nicht nur, weil der inländische § 129a nach den Anschlägen des 11. Septembers 2011 um eine „Auslandsvereinigung“ (§ 129b) ergänzt wurde. Die seit Mitte der Nullerjahren betriebenen Verfahren gegen die „militante Gruppe“ (mg) oder die „militante Kampagne gegen den G8-Gipfel“ zeigen, dass der § 129a weiterhin auch ein wirksames Instrument gegen die jeweiligen „inneren Feinde“ blieb. Der Bundesgerichtshof stufte zwar schließlich die mg u.a. Gruppierungen zu „kriminellen Vereinigungen“ herunter, aber erst nachdem die Betroffenen und ihr Umfeld über Jahre hinweg mit allen möglichen Mitteln überwacht worden waren.⁸

Das politische Strafrecht, zumal die §§ 129a und b, zeichnet sich dadurch aus, dass die Strafbarkeit weit ins Vorfeld konkreter Tathandlungen und Rechtsgutverletzungen verlegt wird. Geradezu konsequenterweise hat der Gesetzgeber dem polizeilichen Staatsschutz auch die typischen Methoden zur Überwachung des Vor- und Umfeldes für seine strafprozessualen Ermittlungen und umso mehr für die polizeirechtliche „vorbeugende Bekämpfung“ solcher Straftaten an die Hand gegeben. Leggewies und Meiers Annahme, dass sich der polizeiliche Staatsschutz mit „konkreten Gefahren und Straftaten“ befasse, ist daher leider nicht mehr als eine Wunschvorstellung.

Sicher, die Staatsschutzabteilungen der Polizei sind längst nicht nur zuständig für jene Delikte, die zum engeren Bereich des politischen Strafrechts gehören. Wie weit der Auftrag reicht, „politisch motivierte Kriminalität“ zu verfolgen und zu verhüten, bestimmen die Eigendyna-

⁸ siehe u.a. Lederer, A.: Subjektiv terroristisch. Neues vom § 129a, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 88 (3/2007), S. 55-62; Beck, M.: Geheimdienstlich gesteuert, 129a-Verfahren gegen G8-GegnerInnen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 89 (1/2008), S. 58-63; Wölky, D.: 129a-Verfahren gegen „AK Origami“, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 69-75

mik und die politische Opportunität. Sichere rechtliche Grenzen sind nicht vorhanden. Kein Wunder also, dass bereits eine Kontrolle am Rande einer „extremistischen“ Demonstration reicht, um in einer „Gewalttäterdatei“ erfasst und gegebenenfalls als solcher behandelt zu werden.

Plädoyer für eine Entkernung der „Sicherheitsarchitektur“

Der polizeiliche Staatsschutz ist eine jener Instanzen des Gewaltmonopols, die primär der staatlichen Sicherheit dienen. Im Gegensatz zu der Skandalnudel Verfassungsschutz ist dieses Kind des Kalten Krieges aber nach dessen Ende nicht einmal gedanklich zur Disposition gestellt worden. Und das obwohl sich seine geheimen Arbeitsweisen kaum von denen der Geheimdienste unterscheiden und auch die Trennlinie zu diesen immer schon sehr dünn war. Sie wurde von beiden Seiten von Anfang an überschritten. Die Pflicht zur Zusammenarbeit war seit den 50er Jahren in Richtlinien festgehalten. Schon damals agierte der polizeiliche Staatsschutz als exekutiver Arm des Verfassungsschutzes. Das Trennungsgesetz zwischen der Polizei mit exekutiven Befugnissen und den nur „Auskünfte“ sammelnden Geheimdiensten, das die drei west-alliierten Militärgouverneure in ihrem „Polizeibrief“ an den Parlamentarischen Rat im April 1949 der entstehenden Bundesrepublik auf den Weg gaben, wurde ständig gebrochen. Im Zeitalter der „vernetzten Sicherheit“ und der Gemeinsamen Zentren zur Abwehr von Terrorismus und allerlei Extremismus ist es nahezu haltlos geworden. Es dient als eine legitimierend verhüllende historische Fußnote, die der Entdifferenzierung im Namen der Sicherheit nicht im Wege steht.

Die Sicherheitspolitik (nicht nur) im Staat der BRD ist grundrechts- und demokratiefaul, mit einem zeitgenössischen Hamlet gesprochen. Sie müsste insgesamt zur verfassungsrechtlichen Disposition gestellt werden. So richtig und wichtig die Kritik des administrativen Verfassungsschutzes ist, so kritiklos wird sie, wenn sie dessen Aufgaben seinem polizeilich-staatsschützerischen Bruder übertragen will. Nicht eine neue „Sicherheitsarchitektur“, sondern die grundsätzliche Entkernung des politischen Straf- und Polizeirechts und der viel zu bürokratisch geheimdienstlich eigendynamischen Institutionen samt ihrer alten und neuen Sicherheits- und Feinddefinitionen tut not.

Kontrollprobleme neuen Ausmaßes

Polizeilicher Staatsschutz als Geheimpolizei

von Norbert Pütter

Geheimdienste, so lehrt die Erfahrung, sind nicht nur ineffektiv, sondern auch unkontrollierbar und undemokratisch. Sie könnten, so wird neuerdings argumentiert, auch deshalb abgeschafft werden, weil mit dem polizeilichen Staatsschutz eine Instanz bereitstehe, die mit rechtsstaatlich einwandfreien Mittel den entsprechenden Gefahren entgegentreten, Straftaten verhindern oder aufklären könne.¹ Dieser „Ausweg“ schafft jedoch neue Probleme.

Historisch nahm die „politische Polizei“ schon immer eine besondere Stellung innerhalb der öffentlichen Gewalt ein.² Schließlich soll sie den Staat selbst vor gegen ihn gerichteten Straftaten und Gefahren schützen. Weil die staatliche Ordnung aber ein besonders hohes Rechtsgut sein soll – sie sichert die gesellschaftlichen Machtverhältnisse –, reich(t)en die „normalen“ polizeilichen und strafrechtlichen Vorkehrungen nicht aus. Besondere Strafnormen (Staatsschutzdelikte), spezialisierte Zuständigkeiten (Staatsanwaltschaften, Gerichte), gesonderte polizeiliche Abteilungen mit einem spezifischen „Tätigkeitsprofil“ sind deshalb für den Staatsschutz kennzeichnend.

Die staatsschützerische Handlungslogik bildete das Vorbild für die Veränderungen der allgemeinen (kriminal)polizeilichen Arbeit seit den 1980er Jahren. Denn die politische Polizei arbeitete schon immer mit verdeckten Methoden (mit Spitzeln und V-Leuten, mit geheimer Überwachung). Und sie war schon immer besonders am „Vorfeld“, an den politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen interessiert, in

1 Leggewie, C; Meier, H.: Nach dem Verfassungsschutz, Berlin 2012

2 s. z.B. Graf, A.: Die politische Polizei und die Verfolgung des deutschen Anarchismus (1898-1914), in: Florath, B.; Mitter, A.; Wolle, St. (Hg.): Die Ohnmacht der Allmächtigen, Berlin 1992, S. 36-45 (40ff.)

denen sie Gefahren für den Staat vermutete. An beiden Merkmalen hat sich bis heute nichts geändert. Insofern werden im polizeilichen Staatsschutz die Probleme einer demokratischen Einbindung und Kontrolle der Polizei besonders deutlich.

Die Probleme beginnen bereits mit der fehlenden Transparenz einiger grundlegender Strukturdaten. Allein die Fragen zum Ausmaß politischer bzw. „politisch motivierter“ Kriminalität lassen sich nicht leicht beantworten. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden nur die „unechten“ Staatsschutzdelikte erfasst, also jene allgemeinen Straftaten, denen die Polizei nach Würdigung von Tat und/oder Tatverdächtigen eine politische Motivation unterstellt.³ Freilich sind diese als „politisch motiviert“ in der PKS nicht erkennbar. Bis zum Jahr 2000 wurden die „echten“ Staatsschutzdelikte, bei denen die staatliche Ordnung das zu schützende Rechtsgut darstellt, in einer gesonderten Statistik („KPS-Staatsschutz“) erfasst, die jedoch nicht öffentlich zugänglich war.⁴

Heute verweist das Bundeskriminalamt auf die Angaben im „Periodischen Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung (der letzte stammt von 2006) und die Verfassungsschutzberichte des Bundes.⁵ Dem jüngsten Bericht kann man entnehmen, dass für 2011 insgesamt 30.216 politisch motivierte Straftaten in Deutschland registriert wurden, bei denen es sich zu 42,3% um Propaganda- und zu 10,3% um Gewaltdelikte handelte (die anderen Deliktsarten sind nicht ausgewiesen). Knapp 17.000 wurden als rechts-, knapp 9.000 als linksmotiviert registriert.⁶ Merkwürdig, dass man polizeiliche Zahlen nur über den Umweg über den Verfassungsschutz erfährt. Merkwürdig auch, dass die sonstigen PKS-Kategorien (Tatverdächtige, Alter, Geschlecht, Ortsgröße etc.) fehlen. Der Grund für diese Zurückhaltung ist offenkundig. Denn die PKS ist in erster Linie ein Arbeitsnachweis der Polizeien. Aus ihr ist ersichtlich, womit die Polizei sich beschäftigt hat. Differenziertere Angaben würden deshalb auch Rückschlüsse auf die Tätigkeit der Politischen Polizei ermöglichen. Dies soll aber wegen der besonderen Sensibilität des Gegenstandes vermieden werden.

3 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Wiesbaden 2012, S. 8

4 s. Werkentin, F.: ‚Staatsschutz‘ statistisch gesehen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/92), S. 47-51

5 www.bka.de/nn_226832/DE/ThemenABisZ/HaeufigGestellteFragenFAQ/TerrorismusExtremismus/terrorismusExtremismusFrage03.html

6 Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2011, Berlin 2012, S. 35

Zur Kultur der nur minimalen Information der Öffentlichkeit gehört auch der Umstand, dass die Zahl der im polizeilichen Staatsschutz Beschäftigten nicht bekannt ist. Im Unterschied zu den Verfassungsschutzbehörden, die heute gesetzlich zur Veröffentlichung von „Strukturdaten“ (Etat und Bedienstete) verpflichtet sind, bleibt geheim, wie viele polizeiliche (Personal-)Ressourcen für den Staatsschutz verwendet werden.

Aufgaben: eindeutig nebulös

Wie alle Polizeien in Deutschland hat der polizeiliche Staatsschutz eine gefahrenabwehrende und eine strafverfolgende Aufgabe, rechtlich gestützt auf das Polizei- und das Straf- bzw. Strafprozessrecht. Nach einem Runderlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums⁷ umfasst dies „die Verhütung, die vorbeugende Bekämpfung sowie die Erforschung und Verfolgung politisch motivierter Kriminalität“. Im Hinblick auf die „Verhütung“ nennt der Erlass neben der Bearbeitung von „Hinweisen auf Personen, Institutionen, Objekte, Sachen und Sachverhalte in allen Phänomenbereichen“ die „Erhebung, Bewertung und Sammlung der erforderlichen Informationen zur politisch motivierten Kriminalität, insbesondere auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes, und von Hintergrundinformationen“. In die „operative und strategische Auswertung“ sollen die Staatsschutzstellen neben den einschlägigen Delikten auch „sonstige staatsschutzrelevante Sachverhalte“ einbeziehen.

Mit diesen exemplarischen Formulierungen – in jedem Bundesland und beim Bundeskriminalamt ist die Erlasslage im Detail verschieden – wird deutlich, dass die Gegenstände staatsschützerischen Interesses tendenziell unbegrenzt sind. Mit der „Erhebung ... von Hintergrundinformationen“ oder dem Kriterium der Staatsschutzrelevanz wird ein weiter Raum eröffnet, in dem der Staatsschutz selbst bestimmt, was ihn interessiert und was nicht. Selbst im Nachhinein ist nicht kontrollierbar,

⁷ Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Aufgabenbeschreibung für die Organisationseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden, Runderlass v. 3.5.2004, in: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2056&bes_id=3265&val=3265&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

wie diese Freiheit genutzt wird, da – siehe oben – selbst grundlegende Daten nicht veröffentlicht werden.

In den spärlichen polizeilichen Selbstdarstellungen finden sich nur Andeutungen darüber, wie der Staatsschutz seinen weiten Auftrag umsetzt. Im Polizeipräsidium Bielefeld wurden 2011 acht (!) Delikte als „politisch motivierte Kriminalität – Ausländer“ registriert (davon zwei Körperverletzungen, eine Sachbeschädigung, drei Verstöße gegen das Vereins- und zwei gegen das Versammlungsgesetz).⁸ Im selben Zeitraum hat die im Präsidium eingerichtete „AG Islamismus“ über 1.100 Hinweise auf einen „islamistisch-terroristischen Anfangsverdacht“ bearbeitet. Dabei hätten sich „Verdachtsmomente gegen einzelne Personen verdichtet“. Diese seien „einer fortlaufenden näheren Überprüfung mit tiefergehenden Ermittlungen unterzogen“ worden.⁹ An anderer Stelle heißt es, neben der „Verfolgung und Verhütung“ entsprechender Straftaten, stehe „in besonderem Maße auch die Erhellung rechtsextremistischer Strukturen ... im Blickpunkt polizeilichen Handelns“.¹⁰ Was aber sind „tiefergehende“ Ermittlungen? Wie geschieht die „Erhellung“ von Strukturen?

Methoden

Seit jeher ist die Arbeit mit verdeckten Methoden für die politischen Polizeien zentral. Zwar gibt es den politisch motivierten Einzeltäter; aber im Kern zielt der Staatsschutz auf staatsgefährdende Verschwörungen, auf Zusammenschlüsse, die das Ziel verfolgen, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen und– sei es durch Hochverrat oder Spionage, durch Propaganda oder Gewalthandlungen – die Legitimität und Stabilität des politischen Systems bedrohen. Aus dieser Gefahrenperspektive ergibt sich zwangsläufig ein präventives Handlungsprogramm, das mit ihrer Natur nach nachrichtendienstlichen Mitteln versuchen muss, die umstürzlerischen Verbindungen frühzeitig zu entdecken und zu bekämpfen. Ohne geheime Methoden kann dies nicht gelingen.

⁸ Polizeipräsidium Bielefeld: Jahresbilanz 2011 Politisch motivierte Kriminalität, Bielefeld 2012, S. 11, s. www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/Bielefeld/Jahresbilanz_2011_Staatsschutz.pdf

⁹ ebd., S. 27

¹⁰ ebd. S. 32

Über die Praxis verdeckter Polizeimethoden ist insgesamt wenig bekannt; dies gilt uneingeschränkt für deren staatsschützerische Nutzung. Hinweise auf die Bedeutung der heimlichen Polizeiarbeit ergeben sich aus drei Quellen: 1. aus den rechtlichen Bestimmungen, 2. aus den wenigen quantitativen Angaben, die für einzelne Methoden vorliegen, und 3. aus zufällig bekannt gewordenen Einsätzen.

Für den rechtlichen Rahmen sind zunächst die Bestimmungen zur Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung (StPO) besonders bedeutsam. Der § 100a wurde 1968 im Rahmen der Notstandsgesetzgebung eingefügt und sollte – gemeinsam mit dem G10-Gesetz, das die nachrichtendienstliche Telefonüberwachung legalisierte – die wegfallenden alliierten Sonderrechte ersetzen. In seiner ursprünglichen Version handelte es sich bei der neuen Befugnis um eine fast ausschließlich staatsschützerische, denn die Katalogtaten fielen überwiegend in die Zuständigkeit der politischen Polizei. (Die Ausweitung auf andere Kriminalitätsbereiche folgte erst in späteren Jahrzehnten.)¹¹ Die Verrechtlichungsgeschichte geheimer Polizeimethoden nimmt also Bezug auf die traditionelle Praxis der politischen Polizei.

In späteren Verrechtlichungsschüben wurde der Staatsschutz quasi automatisch berücksichtigt: An den Katalog aus § 100a knüpfen die Befugnisse zum Abhören außerhalb von Wohnungen (§ 100f StPO) an, ebenso die zur Überwachung mit „technischen Mitteln“ (§ 100h StPO – hier unter Bezug auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, zu denen die Katalogtaten des § 100a regelmäßig gezählt werden), zur Erhebung von Verkehrsdaten der Telekommunikation (§ 100g StPO) und zum Einsatz des IMSI-Catchers (§ 100i StPO); die meisten der echten Staatsschutzdelikte finden sich im Katalog für den großen Lauschangriff (§ 100c StPO) und in den Bestimmungen über Verdeckte Ermittler (VE) (§ 110a StPO). Andere verdeckte Polizeimethoden, insbesondere der Einsatz von V-Personen oder der verdeckte Einsatz von PolizistInnen, die nicht unter die VE-Definition fallen („sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte“), sind weiterhin nicht gesetzlich, sondern seit 1993 nur in einer Richtlinie der Justiz- und Innenminister geregelt.¹² Staats-

¹¹ s. Staechelin, G.: 100a StPO als Seismograph der jüngeren Strafrechts- und Strafverfahrensrechtsgeschichte, in: Kritische Justiz 1995, H. 4, S. 466-477

¹² Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im

schutzdelikte werden ausdrücklich als mögliche Einsatzbereiche aufgeführt (Pkt. 3.1.a).

Für den präventiven Bereich, d.h. auch für die „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“, sind die Polizeigesetze maßgebend, die grundsätzlich niedrigere Einsatzschwellen als die StPO vorsehen. Die Bestimmungen der Ländergesetze unterscheiden sich in Details. In einer aktuellen Kommentierung heißt es zusammenfassend: Die Regelungen zeichneten sich aus durch „eine offene Zweckbestimmung“, „eine niedrige Eingriffsschwelle“ und einen „weit gezogen(en)“ „Kreis der von der Informationsbeschaffung Betroffenen“. Sie beinhalteten „keine nennenswerten Begrenzungen“ üblicher Polizeipraxis, folgten den „Wünschen der Polizeipraktiker“, und Subsidiaritäts- und Anordnungsvorbehalte seien „bloß rechtsstaatlicher Zierrat“.¹³

Nur ein Beispiel zur Illustration: § 22 Abs. 3 des baden-württembergischen Polizeigesetzes erlaubt den Einsatz technischer Überwachungsmethoden und Verdeckter Ermittler „zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“, sofern die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben „andernfalls ... gefährdet oder erheblich erschwert würde“. Was für das Strafprozessrecht gilt, trifft gleichermaßen auf den Bereich der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ zu: Staatsschutzdelikte werden in Abs. 5 explizit unter den „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ verbucht.

Im deutschen Sicherheitsdiskurs werden die verdeckten Methoden als so geheimhaltungsbedürftig gehandelt, dass selbst aggregierte Angaben (über die Häufigkeit der Verwendung etc.) regelmäßig nicht erhoben bzw. nicht preisgegeben werden. Geheimgehalten wird die Zahl der Verdeckten Ermittler und anderer geheimer Polizeieinsätze, die Zahl der V-Personen, die Art und der Umfang verwendeter technischer Überwachungen, wie häufig es zu „längerfristigen Observationen“ kommt etc. „In Deutschland setzten die Polizei im vergangenen Jahr x Peilsender ein“ – dass durch solche Angaben die Sicherheit der Bundesrepublik bedroht werden könnte, ist wenig überzeugend. Es handelt sich um einen Vorwand, um sich bereits der niedrigsten Form der Kontrolle zu entziehen.

Rahmen der Strafverfolgung, Anlagen zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), <http://home.arcor.de/bastian-voelker/RiStBV.pdf>

¹³ Rachor, F.: Das Polizeihandeln, in: Denninger, E.; Rachor, F. (Hg.): Handbuch des Polizeirechts, München 2012 (5. Aufl.), S. 295-601 (370)

In quantitativer Hinsicht gibt es zwei Ausnahmen: Hinweise auf den Umfang staatsschützerischer verdeckter Ausforschungen könnte man aus den Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und zum Abhören von Wohnungen gewinnen. Der Anteil der Staatsschutzdelikte an den Anlasstaten für die TKÜ ist gering. In den Jahren 2000 bis 2005 stieg er (gemessen an den Verfahren) von 3 auf 4,2 Prozent, 2011 lag er (gemessen an der Zahl der Anordnungen) bei knapp 2 Prozent. In absoluten Zahlen haben die Staatsschutz-TKÜs erheblich zugenommen: Im Jahr 2000 wurden 101 und im Jahr 2005 208 Verfahren gezählt, 2011 gab es 411 Anordnungen.¹⁴ Für die Wohnraumüberwachung stammten im Jahr 2011 drei der zwölf Verfahren aus dem Bereich des Staatsschutzes.¹⁵

Da es jedoch an jeder Bezugsgröße mangelt – wie viele Staatsschützer gibt es, wie viele Verfahren werden geführt, wie viele Abhöraktionen außerhalb von Wohnungen, sonstige technische Überwachungen, Observationen, V-Personen oder Verdeckte Ermittler –, sind derartige Angaben von geringem Wert. Dass der quantitative Schwerpunkt dieser verdeckten Methoden heute offenkundig im Bereich der Drogenbekämpfung liegt, sagt nichts darüber aus, welche Bedeutung der geheimen Polizeiarbeit im polizeilichen Staatsschutz zukommt.

Die Fälle, in denen durch Pannen und Skandale staatsschützerische verdeckte Polizeiarbeit öffentlich bekannt wurde, sind zahlreich. Zwei knappe Beispiele sollen hier genügen, um die Grenzen des Kontrollierbaren zu illustrieren: Mitte der 1990er Jahre wurde im Rahmen der Ermittlungen gegen die „Antiimperialistische Zelle“ zu Observationszwecken ein PKW mit einem Sender versehen, der eine Ortung über GPS erlaubte. Rechtlich gestützt wurde dies auf die Bestimmungen im damaligen § 100c StPO, in der allerdings weder Peilsender noch GPS, sondern lediglich „sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur ... Ermittlung des Aufenthaltsorts“ genannt werden. Am 12. April 2005 wies das Bundesverfassungsgericht die entsprechende Beschwerde eines Überwachten zurück. Das Bestimmtheitsgebot zwingt

¹⁴ s. die Statistiken des Bundesamtes für Justiz: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung.html>; Prozentangaben eigene Berechnung aufgrund dieser Zahlen

¹⁵ BT-Drs. 17/10601 v. 05.09.2012

den Gesetzgeber nicht zu gesetzlichen Formulierungen, die „jede Einbeziehung kriminaltechnischer Neuerungen“ ausschlieÙe.¹⁶

Mit anderen Worten: Bis auf weiteres kann die Polizei einsetzen, was der Fortschritt der Überwachungstechnik hergibt. Damit wurde bereits auf der rechtlichen Ebene darauf verzichtet, geheime Polizeimethoden kontrollierbar zu machen. Denn in der fortschrittsoffenen Auslegung des Verfassungsgerichts ist alles erlaubt, bis ein Betroffener erfolgreich dagegen klagt. Das setzt aber die Kenntnis der Art der Überwachung voraus, die ihrerseits wieder geheim gehalten wird.

Im Dezember 2010 wurde in Heidelberg „Simon Brenner“ als Verdeckter Ermittler des baden-württembergischen Landeskriminalamtes (LKA) enttarnt. Neun Monate hatte er mit seiner legierten Identität als Student „konkrete Zielpersonen aus der antifaschistischen/anarchistischen Szene“ ausgeforscht.¹⁷ Rechtlich gestützt war der Einsatz durch die oben zitierten Bestimmungen des baden-württembergischen Polizeigesetzes. Die Anordnungsbefugnis liegt demnach beim Leiter des LKA oder einer Polizeidirektion; eine gerichtliche Anordnung ist nicht erforderlich. Auch in späteren Strafverfahren wurde der VE-Einsatz nicht rechtlich kontrolliert. Die Daten, die der VE erhoben habe, so das Innenministerium, seien der Polizei auch aus anderen Quellen bekannt gewesen, so dass sie „für die folgenden Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren nicht genutzt“ worden seien.¹⁸

Vernetzter Staatsschutz

Nachdem die Politischen Polizei durch die Dramatisierung der „Organisierten Kriminalität“ in den 1990er Jahren in den Hintergrund getreten war, hat insbesondere der internationale Terrorismus, aber auch die Diskussion um verschiedene „Extremismen“ zu einer neuen Konjunktur des polizeilichen Staatsschutzes geführt. Da die jüngeren Sicherheitsstrategien der Logik der „Vernetzung“ folgen, wird diese neue Bedeutung vor allem daran ablesbar, welche Netze mit staatsschützerischer Beteiligung geknüpft werden. An der Abteilung „Polizeilicher Staats-

16 Bundesverfassungsgericht: Urteil v. 12.4.2005, Rdnr. 51, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050412_2bvr058101.html

17 s. Der Fall „Simon Brenner“, in: <https://linksunten.indymedia.org/de/node/30769>; Landtag Baden-Württemberg Drs. 14/7375 v. 17.12.2010, 14/7510 v. 24.01.2011, 15/600 v. 27.9.2011

18 Landtag Baden-Württemberg Drs. 15/600 v. 27.09.2011, S. 2

schutz“ (ST) des Bundeskriminalamtes (BKA) wird der Grad der Vernetzung exemplarisch deutlich.

Deren VertreterInnen wirken mit:¹⁹

- im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ); beteiligt sind rund 40 Behörden aus Bund und Ländern, einschließlich Zoll und Nachrichtendienste,
- im Gemeinsamen Internet-Zentrum (GIZ), in dem neben dem BKA die drei Nachrichtendienste und die Bundesanwaltschaft zusammenarbeiten,
- im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), in dem neben den Polizeien aus Bund und Länder auch Europol, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Generalbundesanwalt sowie die drei Dienste sitzen.²⁰
- Und international ist die Abteilung ST beteiligt an Europol, an der europäischen „Police Working Group on Terrorism“ und an Interpol.

Das Ziel dieser unterschiedlichen Vernetzungen besteht zunächst im Austausch von Informationen. An ihrem Ende können neben Lagebildern und Gefahrenprognosen auch strategische Konzepte und konkrete Einsätze stehen. Auf der Ebene des Austauschs und der Aufarbeitung von Informationen sind die vernetzenden Zentren extern kaum kontrollierbar. Eine gerichtliche Kontrolle fällt weitgehend aus, da es allenfalls auf der Ebene der Einzelbehörden an gerichtliche Entscheidungen gebundene Befugnisse gibt, nicht aber auf der Ebene der Zentren. Selbst eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung ist im Regelfall ausgeschlossen, weil die Betroffenen die Weitergabe der Daten nicht erfahren.

Eine Kontrollkompetenz besteht für den Datenschutzbeauftragten. Aber dessen Reichweite ist mehrfach begrenzt: Er betrachtet Eingriffe nur, sofern sie als „Daten“ sichtbar werden, und Maßstab seiner Bewertung sind die weiten rechtlichen Normen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -weitergabe. Außerdem wird die Kontrolle verfassungsschützerischer Daten dadurch erschwert, dass die Einsicht in Dateien mit dem Argument verweigert wird, es handle sich um Erkenntnisse anderer

¹⁹ s. www.bka.de/DE/DasBKA/Organisation/ST/organisationST__node.html

²⁰ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Extremismus/getz.pdf>

Nachrichtendienste, die aus Gründen des Quellenschutzes nicht offengelegt werden könnten.²¹ Es ist offenkundig, dass sich dieses Problem potenziert, wenn Geheimdienste am institutionalisierten Informationsaustausch beteiligt sind.

Trotz dieser Beschränkungen hat der Datenschutzbeauftragte mehrfach Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen angemahnt: In der Anfangsphase des GTAZ hatte das BKA „eine Vielzahl personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermittelt“. Der Verfassungsschutz hatte das BKA auf diesen Umstand hingewiesen, gleichwohl die Daten nicht für die weitere Verwendung gesperrt. Gerügt wurde von Datenschutzbeauftragten auch, dass das BKA Daten von Landeskriminalämtern an das BfV weiterleitete, ohne die Übermittlungsvoraussetzungen zu prüfen.²² Im Hinblick auf die Praxis des GIZ verdeckt in Foren und Chatrooms zu ermitteln, hat der Datenschutzbeauftragte auf die fehlende Rechtsgrundlage hingewiesen.²³

Justizielle oder parlamentarische Kontrolle?

Über den Weg des Datenschutzes kann jedoch allenfalls ein kleiner Ausschnitt polizeilich-staatsschützerischer Praxis kontrolliert werden. Wer auf einen verbesserten Datenschutz setzt, muss zugleich für die Begrenzung polizeilicher Grundrechtseingriffe plädieren²⁴ – und damit für den Verzicht auf präventive Bekämpfungsstrategien. Solange die politischen Polizeien jedoch im „Vorfeld“ bleiben – und dass ihnen dies rechtlich-politisch untersagt würde, ist mehr als unwahrscheinlich – bleiben sie einer rechtlichen Begrenzung und der gerichtlichen Kontrollierbarkeit weitgehend entzogen.

Selbst eine nachträgliche Kontrolle jenes kleineren Teils, der den Weg in Strafverfahren findet, wird durch die vermeintlichen Geheimhaltungsbedürfnisse beschränkt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass politischen Polizeien mit dem herkömmlichen rechtsstaatlichen Instrumentarium nicht kontrollierbar sind. Weil die Arbeit mit nachrichtendienstli-

21 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI): 23. Tätigkeitsbericht 2009-2010, Bonn 2011, S. 85; s.a. Söllner, S.: Gemeinsame Zentren gegen Extremisten, in: Die Polizei 2012, H. 6, S. 156-158 (158)

22 BfDI: 21. Tätigkeitsbericht 2005-2006, Bonn 2007, S. 65

23 BfDI a.a.O. (Fn. 21), S. 53

24 s. Söllner, S.: Die Verpolizeilichung. Grenzen, Chancen und Risiken einer neuen Sicherheitsarchitektur, Köln 2011, S. 162

chen Methoden für sie zentral ist, so die Schlussfolgerung, müsste der polizeiliche Staatsschutz genauso kontrolliert werden, wie die Geheimdienste. In den Worten von Claus Leggewie und Horst Meier: „Damit der polizeiliche Staatsschutz ... seine Vorfeldaufklärung nicht unnötig ausdehnt, sind die bestehenden parlamentarischen Gremien, die bislang dem Verfassungsschutz galten, auf die Kontrolle der ‚Politischen Polizei‘ umzustellen.“²⁵

Dass die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste bislang gelungen ist, wird zwar mitunter behauptet, jedoch ohne jeden Beleg. In einer aktuellen Monografie zum Trennungsgebot heißt es: Die Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollgremiums sei es, „bei den Nachrichtendiensten bestehende Defizite im Rechtsschutz bzw. der Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu kompensieren. Insofern ist es geradezu prädestiniert, die Kontrolle der heimlichen Überwachungsmethoden des BKA zu übernehmen“.²⁶ Bereits die bis in die Gegenwart anhaltenden, nach jedem „Skandal“ erweiterten Kontrollbefugnisse der parlamentarischen Gremien bestätigten immer erneut das systematische Scheitern. Ein demokratisch zureichend kontrollierter Geheimdienst wäre kein Geheimdienst mehr.

Das parlamentarische Kontrollproblem zeigt sich auch auf der Ebene der genannten Zentren. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zum „Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ (GAR), das mittlerweile im GETZ angesiedelt wurde, verweist die Bundesregierung zunächst darauf, dass die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Angelegenheiten der Länder nicht dem Bundestag, sondern „der parlamentarischen Kontrolle durch die jeweiligen Landtage unterliegen.“ Außerdem seien Angaben zu „konkreten Inhalten“ oder „relevanten Sachverhalten“ „in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil (der) Antwort aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich“. Die entsprechenden Passagen werden als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und sind nur in der Geheimschutzstelle des Bundestags für die Abgeordneten einsehbar²⁷ – mithin der öffentlichen Diskussion entzogen.

25 Leggewie, C; Meier, H., a.a.O (Fn. 1), S. 173

26 Streiß, Ch.: Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, Frankfurt/M. 2011, S. 226

27 BT-Drs. 17/10585 v. 31.08.2012, S. 3

Dies gilt auch für die Antworten zum Umfang des im GAR eingesetzten Personals oder generell des BfV. Genauere Angaben zu den Beratungen im GAR würden das „schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung der PMK-rechts bzw. des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen.“²⁸ So ist der Staat gleich doppelt in Gefahr: durch die rechten Verfassungsfeinde und durch die, die den staatlichen „Verfassungsschutz“ demokratischen Standards unterwerfen wollen.

Demokratisch = kontrollierbar

Die Kontrolle des polizeilichen Staatsschutzes ist kaum leichter zu bewerkstelligen als die des „Verfassungsschutzes“. Seine rechtliche Regulierung ist mit weiten Maschen gestrickt. Er verfügt über ein breites nachrichtendienstliches Instrumentarium, hat Zuständigkeiten im Vorfeld der „vorbeugenden Bekämpfung“ und seine Kontrolle wird durch den Verweis auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit verunmöglicht. Die politische Polizei ist deshalb keine demokratische Alternative zum nachrichtendienstlichen Staatsschutz. Die Abschaffung der Geheimdienste zu fordern, muss deshalb mit der Forderung einher gehen, die Polizei demokratisch zu reformieren: Instrumente und Befugnisse klar und bestimmt zu benennen, „Vorfeldarbeit“ zu untersagen, Transparenz, Öffentlichkeit und Verantwortlichkeit herzustellen. Dies gilt für den polizeilichen Staatsschutz wie für die Polizei insgesamt.

28 ebd., S. 4

Egal ob Hühnerstall oder Castor

Der Staatsschutz überwacht immer

Interview mit dem Hamburger Strafverteidiger Martin Lemke

Die Staatsschutzabteilungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ziehen alle Register – auch jenseits des rechtlich Zulässigen. Diese Bilanz zieht Martin Lemke, Hamburger Strafverteidiger und Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV). Martin Beck fragte ihn nach seinen Erfahrungen in politischen Strafverfahren.

Sie sind seit 20 Jahren als Strafverteidiger in Hamburg tätig. Hat sich aus ihrer Sicht in diesen zwei Jahrzehnten das Agieren des Staatsschutzes verändert?

Insbesondere im Wendland bei Castortransporten oder bei Demonstrationen in Hamburg – zu diesen beiden Bereichen kann ich am meisten sagen – geht die Polizei in ihrem Bemühen, Demonstrierende zu verfolgen, immer weiter.

Sie schreckt dabei teilweise noch nicht einmal davor zurück, ihre eigene Dämlichkeit kundzutun. Ein Beispiel: Polizisten fühlen sich ja leicht beleidigt. Wenn dann ein Beamter schreibt, er sei durch eine Geste beleidigt worden und „Geste“ mit Doppel-E schreibt, zeigt das meines Erachtens, dass er gar nicht genau weiß, was damit gemeint ist.

Solche und ähnliche Bagatellen werden inzwischen in der Regel von Staatsschutzabteilungen bearbeitet. Insbesondere im Wendland ermitteln die Staatsschutzabteilungen von Polizei und Staatsanwaltschaft praktisch bei jedem Vorwurf, bei dem es um Widerstand, um Beleidigung oder um Verstöße gegen das Vermummungsverbot geht. Soweit ich weiß, ist das in Berlin ähnlich. Solche Verfahren werden nicht eingestellt, sondern von der Staatsanwaltschaft in aller Regel verfolgt und angeklagt. Auch im Laufe der Verhandlungen sind die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften meist nicht bereit, die Verfahren einzustellen, vielmehr ist ihnen alles daran gelegen, verurteilen zu lassen.

Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?

Es hat nicht unbedingt das Strafmaß zugenommen, aber die Intensität der Verfolgung. Heute werden auch kleine Vorwürfe verfolgt, da durch die verbesserten Überwachungsmöglichkeiten einerseits und die Verschärfung der Gesetze andererseits die Möglichkeiten der Staatsschutzabteilungen gewachsen sind.

Beispielsweise wird seit Mitte der 1980er Jahre jede Form von Verummung, ob nun mit Sonnenbrille, Schal, einem Tuch oder einer Kapuze, angeklagt. Und inzwischen werden auch solche Beleidigungsvorwürfe verfolgt, die früher eher eingestellt wurden. Zwar gab es in diesem Zusammenhang schon immer Willkür, aber es kam nicht immer zu einer Anklage. Heute reicht es schon aus, dass man ein Schimpfwort einfach vor sich hinsagt und ein Polizist, der fünf Meter weit entfernt steht, es wie natürlich auf sich bezieht.

Was heißt das konkret?

Ich habe zunehmend mit Verfahren zu tun, bei denen die Polizei vor Ort selbst entweder keine oder andere Beobachtungen gemacht hatte, aber es nach der Sichtung des Internets, von Fotos, Videos, Filmen oder der öffentlichen Berichterstattung zu Ermittlungen kommt.

Die Polizei hat zwar auch schon früher Demonstrationen überwacht. Damals waren aber die Beweis- und Dokumentationstrupps lediglich mit einem Fotoapparat oder vielleicht einer Videokamera ausgestattet. Heute kann die Polizei auf vielerlei Quellen zurückgreifen: Videos, die ihr an jeder zweiten Straßenecke von einer Überwachungskamera geliefert werden etwa oder die technische Möglichkeit, Einzelne gezielt aus großen Menschenmengen heranzuzoomen.

Die Polizei ist heute in der Lage, einerseits selbst mit eigenen Mitteln mehr, besser, genauer, akribischer und konzentrierter zu überwachen, und andererseits durch die kontinuierliche Überwachung der – wie es immer genannt wird – elektronischen Datenströme Vorwürfe herauszufiltern, die ihnen im Zusammenhang insbesondere mit Demonstrationen relevant erscheinen, und dann tatsächlich Verfahren durchzuführen. Eine große Rolle spielt dabei die Überwachung von Sozialen Netzwerken.

Verstehe ich das richtig, dass die Polizei zum Beispiel Facebook gezielt durchsucht?

Nach meinem Eindruck wird Facebook systematisch durchforstet, wenn es Anhaltspunkte auf bestimmte Personen und Personengruppen im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen gibt. Bei Ermittlungsverfahren gehört es ohnehin absolut zum Standard, sämtliche elektronische Medien nach Hinweisen zu durchsuchen, die aus Sicht der Polizei nachteilig für den Betroffenen sind. Das gilt aber nicht nur für Staatsschutzdelikte, das gilt ganz allgemein für sämtliche strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Es wird der kleine Marihuanaverkäufer genauso durchgescannt wie ein Staatsschutzbeschuldigter oder jeder andere, der einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt ist.

Es gibt also auch die präventive Sichtung von Sozialen Netzwerken?

Ja, ich habe zumindest den Eindruck, dass das so ist – auch wenn es in der Regel nicht in den Akten auftaucht. Im Wendland findet eine umfassende Überwachung bestimmter als Exponenten bekannter oder von der Polizei vermuteter Personen im Vorfeld der Castortransporte statt. Dazu gehört aus Sicht der Polizei auch, das Internet abzuklären, weil sie natürlich gemerkt hat, dass die elektronischen Medien gerade für Jüngere eine größere Rolle bei politischen Protesten spielen, als es vor 20 Jahren Flugblätter, Plakate oder Mund-zu-Mund-Propaganda getan haben.

Insofern ist die Polizei sehr froh, dass ihr durch die Polizeigesetze zunehmend präventive Möglichkeiten an die Hand gegeben werden ...

Ganz genau, und vor allem in Niedersachsen! Die niedersächsische Polizei ist sehr stolz darauf, dass sie führend ist in der Überwachung und Auswertung der elektronischen Medien. Nach meinem Eindruck muss man für Niedersachsen inzwischen von einer institutionalisierten Überwachung auf Grundlage der dortigen Polizeigesetze sprechen.

Und das gilt nicht nur für Großereignisse wie Castortransporte oder Anti-Nazi-Proteste wie in Bad Nenndorf oder bei Politikerauftritten, sondern auch für kleinere Aktionen. Die elektronischen Medien auszuwerten und auf Grundlage dieser Erkenntnisse die Polizeitaktik auszurichten, ist inzwischen Routine der polizeilichen Präventions-, aber wohl auch Repressionsarbeit.

Bevor wir den Aspekt der Überwachung weiter vertiefen – hat die Verfolgung von kleineren Vergehen auch mit veränderten Polizeitaktiken zu tun?

Früher ist eine Hundertschaft auf Befehl losgestürmt und hat Leute festgenommen bzw. verprügelt – je nachdem, was der polizeiliche Auf-

trag war. Die zunehmende Spezialisierung und Parzellierung der Polizeieinheiten hat inzwischen dazu geführt, dass eine Hundertschaft nicht mehr aus ein oder zwei Anführern und 98 Polizeiwachtmeistern besteht, die auf Kommando losstürmen. Wir haben es vielmehr mit einer sehr differenzierten Führungsstruktur zu tun. Es gibt Gruppenführer und Unterführer, die für Kleingruppen zuständig sind, die aus drei bis fünf Beamten bestehen. Es gibt Polizisten, die sind nur damit beschäftigt, Beweise zu sichern. Sie filmen und fotografieren, machen Tonaufnahmen oder diktieren das laufende Geschehen in Diktiergeräte und leiten entsprechende Informationen an die Einsatzleitung weiter. Das ist das eine.

Auf der anderen Seite gehören diesen Hundertschaften neben den reinen Eingriffseinheiten in der Regel zivile Beamte an, die sich aufseiten der Demonstranten tummeln und über Kleinfunk, also Knopf am Ohr, den Polizeieinheiten durchgeben, wo etwas los ist. Es gibt Polizisten, die kümmern sich um nichts anderes, als beispielsweise eine bekannt gegebene Person im Auge zu behalten. Die Person wird dann gegebenenfalls über Stunden verfolgt, um sie abseits der Demonstration festzunehmen, weil es ansonsten zu viel Aufruhr verursacht würde.

Nach meinem Eindruck ist eine Hundertschaft heute eine differenziertere, klüger und umfassender ausgebildete und spezialisierte Einheit, als das früher der Fall war. Es wird viel trainiert und Einsätze bei sogenannten Großlagen vorbereitet. Aus Ereignissen wie in Heiligendamm 2007, in Dresden, bei Castortransporten oder dergleichen, bei denen Blockaden durchgeführt oder polizeiliche Absperrmaßnahmen umgangen wurden, versucht die Polizei zu lernen und ihre Einsatzhundertschaften auf diese neue Situation einstimmen, damit sie nicht wie eine Gruppe Schafe in der Gegend rumstehen, sondern darauf auch reagieren können – und sei es alleine dadurch, dass das Geschehen scheinbar lückenlos dokumentiert wird und im Anschluss Leute festgenommen werden.

Trotz allen Trainings – unfehlbar ist dieses System nicht...

Es ist deshalb nicht unfehlbar, weil die Polizei in ihrer Annahme, alle seien verdächtig und begingen Straftaten, nach wie vor wenig differenziert. Ich hatte es erst neulich mit einem Fall zu tun, bei dem behauptet wurde, aufgrund eines bestimmten Aufnehmers auf einem T-Shirt sei ein Beschuldigter eindeutig zu identifizieren. Wir konnten allerdings nachweisen, dass zum fraglichen Zeitpunkt rund hundert Leute ebenfalls solche T-Shirts mit solchen Aufnehmern getragen haben, es also kein Indi-

vidualisierungsmerkmal war. Aber natürlich ist es ein Unterschied, ob jemand bei einer konkreten Situation von der Polizei unmittelbar erkannt, fotografiert und dokumentiert wird. Das konnte einem früher auch passieren, aber die Gefahr ist heute durch die weitere Technisierung der Polizei größer geworden.

Sie haben vorhin davon gesprochen, dass es eine Ausweitung bei den Delikten gibt, für die sich die Staatsschutzabteilungen der Polizei und der Staatsanwaltschaften verantwortlich fühlen. Was meinen Sie damit?

Früher waren die Staatsschutzabteilungen vornehmlich für klassische Demonstrationsdelikte und Verfahren nach §129 bzw. 129a Strafgesetzbuch verantwortlich. Heute trifft es beispielsweise auch Tiermastgegner, also Menschen, die sich gegen die industrielle Ansiedlung von Hühnerfarmen wehren, die unter anderem den Boden verseuchen und durch ausgesetzte Keime die Gesundheit der Anwohner gefährden.

Momentan wird der Ausbau dieser Industrieanlagen in Niedersachsen forciert, und es sind Initiativen entstanden, die dagegen protestieren. Nachdem mehrere im Bau befindliche Anlagen abgebrannt sind, werden die Gegner solcher Hühnermastställe inzwischen von der Polizei systematisch überwacht. Es wurden entsprechende Verfahren eingeleitet und inzwischen ist jeder Hühnermastgegner, der in der Nähe eines solchen Stalls wohnt, ins Visier der Polizei geraten.

Grundlage sind in vielen Fällen Hinweise der lokalen Betreiber dieser Farmen nach dem Motto: „Der Herr Meier, der ist schon immer dagegen gewesen und ist neulich am Stall vorbeigefahren.“ Nun hat Herr Meier die Polizei am Hals, die ihn beobachtet und schaut, mit wem er sich getroffen hat und ob er mal an den einschlägigen Orten gewesen ist.

Die Überwachung nimmt dabei unglaubliche Formen an. In einem Fall wurde fast ein ganzes Dorf kriminalisiert, weil es einem dieser Hühnerbarone zur Silberhochzeit Glückwunschkarten geschrieben hat nach dem Motto: „Herzlichen Glückwunsch, aber überleg Dir das noch mal mit dem Hühnerstall.“ Danach waren alle sofort verdächtig und sind in den Fokus polizeilicher Überwachung geraten samt nachträglicher Handydatenauswertung. Das ist Staatsschutz heute.

Egal ob Hühnerstall oder Castor – überwacht wird immer. Das ist etwas, wo die Polizei – um im Bild zu bleiben – kein Federlesen macht. Wenn man protestiert und sei es, dass man nur kritisch nachfragt, wird man schon Objekt polizeilicher Überwachung.

Bislang haben Sie vor allem von Überwachung mit technischen Mitteln berichtet. Kommen klassische Methoden nicht mehr zum Einsatz?

Nein, ganz im Gegenteil. Erst jüngst hatte ich mit einem Fall zu tun, in dem ein V-Mann der Polizei zum Einsatz kam – und in dem deutlich wurde, welche Folgen die präventiven Befugnisse der Polizei mittlerweile haben.

2011 ermittelte die Polizei gegen eine Gruppe von Personen, die nach Angaben dieses V-Mannes geplant hätten, mit Chemikalien die Schienen für einen Castortransport unbrauchbar zu machen. Wie sich später herausstellte, hat der V-Mann die Chemikalien selbst besorgt. Wir wissen das, weil die V-Mann-Akte, was selten vorkommt, von der Staatsanwaltschaft freigegeben worden ist, nachdem er bei einem Unfall umgekommen ist. Beim Aktenstudium stellte sich nicht nur heraus, dass der V-Mann die Chemikalien selbst besorgt hat, er hat auch die Leute angesprochen, ob sie nicht so eine Aktion machen wollten. Dann hat er seinen V-Mann-Führer darüber informiert, dass ein Anschlag geplant sei und wo die Chemikalien zu finden wären. Außerdem nannte er einen Ort an der Schienenstrecke, an dem angeblich das Vorgehen geübt worden sei.

Die Polizei nimmt die Ermittlungen auf, stellt nach der Untersuchung des Ortes, an dem angeblich geübt worden sei, fest, dass es dort nichts zu finden gibt, und konfrontiert den V-Mann mit ihren Untersuchungsergebnissen. Der bleibt allerdings bei seiner Aussage. Daraufhin wird der gesamte Überwachungsapparat der Polizei angeworfen. D.h. 24-Stunden-Observation, Handyüberwachung inklusive Auswertung der Gespräche sowie der Verbindungs- und Geodaten, Funkzellenüberwachung, Überwachung der elektronischen Datenströme, also sämtlicher Internetzugänge, der E-Mail-Accounts und elektronischer Kommunikationsmittel. Laut Akte ist auch davon auszugehen, dass ausgewertet wurde, was die Beschuldigten auf ihrem Rechner geschrieben haben, welche Dateien sie aufgerufen und zu welchen Themen sie im Internet recherchiert haben. Wir haben es also mit einer typischen umfassenden Überwachung im Rahmen des 129 StGB „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ zu tun.

Nachdem sich auch weitere Informationen des V-Manns nicht bestätigen lassen, dämmert es selbst dem zuständigen Staatsanwalt, dass an der Sache etwas nicht stimmen kann. Er stellt das Verfahren ein, fordert aber gleichzeitig die Polizei auf, sie müsste nun in eigener Zuständigkeit

entscheiden, was zu tun sei. Die Polizei führt danach auf Grundlage der Polizeigesetze die Überwachung fort.

Zuständig ist jetzt ein Richter, der sich im Rahmen seiner nur eingeschränkten Prüfungsmöglichkeiten damit zufrieden gibt, dass die Polizei behauptet, die Situation sei gefährlich und man müsse weiter überwachen. Jetzt gelten auf einmal nicht mehr die strafprozessualen Normen eines Tatverdachts, sondern die Gefahrenprognose der Polizei, die natürlich weit gefasst ist. Das Ergebnis: Losgelöst von den strafprozessualen Bindungswirkungen bei Überwachungsmaßnahmen führt die Polizei genau dieselbe Überwachung durch, obwohl festgestellt ist, dass strafrechtlich an der Sache nichts dran ist.

Das ist genau das Szenario, vor dem immer gewarnt wurde. Was kann man dagegen tun?

Nicht viel: Wir haben eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung eingeleitet. Dass sich die präventive Arbeit der Polizei in dieser Weise ausweitet, davor haben wir immer gewarnt. Uns wurde immer entgegengehalten, dass die der Polizei durch die Polizeigesetze an die Hand gegebenen Überwachungsmöglichkeiten nicht die Fortsetzung der strenger kontrollierten strafprozessualen Mittel, sondern nur für den Einzelfall und nur für unmittelbar bevorstehende Gefahren gedacht seien. Dieser Fall ist das beste Beispiel dafür, dass das alles nur vorgeschobene Argumente waren und dass die Polizei qua eigener Definitionsmacht die Überwachung fortsetzt.

Sie haben davon gesprochen, es sei in diesem Fall auch überwacht worden, was die Betroffenen in ihre Rechner eingegeben haben. Wir sprechen vom Einsatz eines Trojaners?

So ist es. Ein solcher Einsatz ist natürlich bestritten worden, aber ich muss nach Aktenlage davon ausgehen, dass mit einer entsprechenden Überwachungssoftware gearbeitet wurde. Als sich der Sachverhalt in einem anderen Strafverfahren, hier ging es um ein Drogendelikt, ebenso darstellte, haben Polizei und Staatsanwaltschaft den Einsatz eines Trojaners mit der denkwürdigen Begründung bestritten, so etwas sei zu teuer. Dabei wissen wir ja: Dieses Argument hat noch nie irgendeine Überwachungsmaßnahme verhindert.

Wir halten fest: Zum normalen Ermittlungsrepertoire gehören inzwischen eine umfassende Kommunikationsüberwachung, die Auswertung von Mobilfunkdaten, Bewegungsbilder, Stille-SMS, V-Leute ...

Ja, das ganze Programm. Hinzu kommen flächendeckende Ermittlungen. Es werden beispielsweise mit einer völligen Selbstverständlichkeit die Videoaufnahmen von Tankstellen- und Restaurantbetreibern herangezogen. Bei Ermittlungen in einem Betäubungsmittelverfahren wurden etwa die Datenströme samt Inhalt sämtlicher Internetcafés in Hamburg-Eimsbüttel und zusätzlich alle Telefonzellen in dem Stadtteil überwacht sowie in einigen Internetcafés Wanzen und Kameras installiert. Das ist natürlich schon eine Dimension, die nahe an der Totalüberwachung ist.

Auch wird gerne bei der Bank nach Konten und Kontenbewegungen nachgefragt, um herauszufinden, wer wann wo was bezahlt hat. An der Tankstelle 20 Liter Super getankt, dann ist man schon ganz schnell verdächtig, wenn 80 Kilometer weiter gerade ein Hühnerstall brennt. Wenn man das mit den Handydaten in Verbindung bringt und das Auto drei Monate vorher bei einer Demo registriert wurde, dann kann man da schon einiges zusammenkonstruieren. Dann bringt man vielleicht auch noch einen IMSI-Catcher zum Einsatz, um Handydaten herauszubekommen und bei dieser Gelegenheit gleich die Gespräche mitzuhören, was dann zwar nicht in den Akten auftaucht, aber passiert.

Es kommt inzwischen immer wieder auch zu Anordnungen sogenannter heimlicher Durchsuchungen, obwohl die Strafprozessordnung dem widerspricht. Hier ist die Polizei in Schleswig-Holstein führend. Sie lassen z.B. heimlich Fluggepäck durchsuchen. Auch haben sie versucht, Apple anzuweisen, Mobiltelefone bei Reparaturaufträgen der Polizei zur Verfügung zu stellen. Das hat Apple verweigert – allerdings nicht aus Datenschutzgründen, sondern weil das Unternehmen befürchtete, die Polizei würde Geschäftsgeheimnisse ausspionieren wollen.

Auch wenn die beiden letzten Beispiele aus Betäubungsmittelverfahren stammen, nach über 20 Jahren Tätigkeit als Strafverteidiger ist es meine Erfahrung, dass das, was in anderen Verfahren gemacht wird, in Staatsschutzverfahren erst recht zum Einsatz kommt.

Wie politisch hoch geladen sind Staatsschutzverfahren?

Das kommt auf die Umstände an. Ein Beispiel: Während eines Castortransports kommentierte ein Mandant die Verkehrsordnungsmaßnahmen eines Polizisten mit den Worten „Du Kasper“ und wurde wegen Beleidigung angeklagt. Wir haben nachgewiesen, dass die Polizei zur

Verkehrserziehung sogenannte Verkehrskasper-Bühnen an die Schulen im ganzen Land schickt und insofern die Bezeichnung „Kasper“ für einen Polizisten, der Anweisung gibt, ein Auto richtig zu parken, nicht strafbar sein kann. Das Verfahren wurde eingestellt.

Anders ist es bei Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft aus prinzipiellen Gründen Stärke signalisieren will. Das ist z.B. immer der Fall, wenn die Polizei behauptet, es sei ein Stein, eine Flasche oder ein Böller in ihre Richtung geworfen worden. Hier handelt es sich immer gleich um versuchte Körperverletzung bzw. schwere Körperverletzung, unabhängig davon, ob der geworfene Gegenstand trifft und wohin er geflogen ist. Das wird generell verfolgt und selten oder nie eingestellt.

Hat sich Ihrem Eindruck nach im Selbstverständnis des Staatsschutzes etwas verändert?

Das kommt darauf an, worauf man das bezieht. Das Selbstverständnis des Staatsschutzes hat sich vielleicht insofern verändert, dass vor 20 Jahren der normale Staatsschutzbeamte seinem Selbstverständnis nach „nur“ seinen Job gemacht hat, also er hat den Staat geschützt. Heute sieht das Selbstverständnis der Staatsschutzabteilungen der Polizei und Staatsanwaltschaften so aus, dass sie sich zusätzlich noch als Menschen fühlen, die nicht nur das richtige machen, sondern auch noch moralisch im Recht sind. Die Polizei versucht zunehmend, auch noch das gute Gewissen zu repräsentieren. Das ist tatsächlich ein Unterschied zu früher.

Am deutlichsten wird diese Entwicklung, wenn man die Pressearbeit der Polizei betrachtet. Als 1995 die ersten Castortransporte stattfanden, hatte die polizeiliche Pressestelle drei Mitarbeiter. Beim Castortransport 2011 waren es schon mehr als 110 Mitarbeiter, die 24 Stunden am Tag, zwei Wochen lang eine Pressemitteilung nach der anderen produziert haben – und zwar immer aus Sicht der Polizei, immer mit einer Staatsschutzsicht.

Die Polizei macht hier Politik. Mittlerweile ist sie in der Lage, auf breite Bündnisse nicht nur polizeilich, sondern politisch zu re- und agieren. In ihrem Bemühen, das Thema offensiv zu besetzen, ersetzt sie sogar häufig die nicht vorhandenen Statements der politischen Verantwortlichen – und zwar aus polizeilicher Sicht. Das führt dazu, dass sich die Polizei in eine angeblich übergeordnete, neutrale Schiedsrichterposition bringt, die entscheidet, was gut und was böse ist.

Welche Rolle spielt dabei ein stark aufgeladenes Feindbild?

Sicherlich hat man es heute zunehmend mit Polizisten zu tun, die sich als gute Menschen darstellen, die für alles Verständnis haben, leider aber nicht für den gerade Angeklagten. Diese moralische Ebene, die ist neu. Früher war das kategorischer, da war der Anklagte ein Linker und deshalb der natürliche Feind einer Staatsschutzabteilung. Auch wenn das heute nicht mehr so schematisch ist, unterscheiden sich die Auswirkungen und Konsequenzen nicht.

Allerdings heißt das für uns, dass wir uns nicht nur Gedanken über die handwerkliche und oftmals rechtswidrige Tätigkeit der Polizei machen müssen. Wir müssen ihr auch ihr vermeintlich gutes Gewissen nehmen. Wer sich als Atomkraftgegner bezeichnet und dann AKW-Gegner mit Pfefferspray attackiert, der kann kein gutes Gewissen haben und ist eben kein guter Mensch.

Meiner Meinung nach kann man in der direkten Konfrontation mit der Polizei nicht gewinnen. Hier ist Vorsicht angeraten. Anders sieht es in der politischen Auseinandersetzung aus. Hier hat man gute Karten. Die Polizei ist häufig so dämlich, das muss man entlarven – und wenn es gelingt, trifft sie das auch tief.

Allgegenwärtig, aber wenig bekannt

Der polizeiliche Staatsschutz in Deutschland

von Mark Holzberger und Albrecht Maurer

Die deutsche Polizei verfügt vom Bund über die Länder bis in die meisten Kommunen über Staatsschutzabteilungen – und kaum einer stört sich daran. Dabei gewinnt der polizeiliche Staatsschutz seit Jahren stetig an Einfluss und die Grenzen zum Verfassungsschutz verschwimmen immer mehr.

Schon von ihrer Zuständigkeit her sind die Staatsschutzabteilungen keine üblichen polizeilichen Untergliederungen. Als ihre Aufgabe wird gewöhnlich die „Verhütung und Verfolgung“ der „politisch motivierten Kriminalität“ (PMK) bezeichnet. Laut der Definition, auf die sich die Innenministerkonferenz 2001 geeinigt hat, zählen dazu einerseits die Delikte des politischen Strafrechts im engeren Sinne, die „Staatsschutzdelikte“ des Strafgesetzbuchs, auch wenn – anders als beim Verfassungsschutz – im Einzelfall eine „extremistische“ Zielsetzung nicht erkennbar sei.¹ Hinzu kommt seit einigen Jahren die sogenannte Proliferation, also der verbotene Handel mit Kriegswaffen u.ä.

Als PMK gelten nach der Definition von 2001 andererseits auch sonstige Straftaten, wenn „Tatumstände und/oder TäterEinstellung Anhaltspunkte dafür bieten, dass sie in strafbarer Weise den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder eines ihrer Wesensmerkmale richten.“² Damit ist den Staatsschutzabteilungen der Polizei ein weites Feld eröffnet, das von „terroristischen“ Straftaten über Auseinandersetzungen bei Demonstra-

1 Dazu gehören die §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, natürlich 129a und b, 234a und 241a StGB; s. die Definition auf www.bmi.bund.de

2 www.bka.de/DE/DasBKA/Organisation/ST/organisationST_node.html

tionen bis hin zu Alltagsdelikten reicht – und bis weit hinein in das strafrechtlich eigentlich unbeachtliche Vorfeld.

Die Abteilung ST beim BKA

Die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamts (BKA) hat dabei eine herausragende Stellung. Das BKA ist wie auch in anderen Bereichen Zentralstelle des polizeilichen Informationsverbundes. Hier laufen die Fäden des eigenständigen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMDD-PMK) zusammen. Die StaatsschützerInnen des BKA führen zudem eine Fülle einschlägiger Dateien.³ Und schließlich ist die BKA-Staatsschutzabteilung zudem Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit dem Ausland.

Die Geschichte des BKA-Staatsschutzes beginnt 1951, kurz nach der Einrichtung des Amtes, mit der Gründung der Sicherungsgruppe (SG) Bonn. Die erfolgte nicht aufgrund des BKA-Gesetzes – der Schutz von Verfassungsorganen wurde darin erst 1973 festgeschrieben –, sondern auf der Basis einer „strengen Weisung“ von Bundeskanzler Konrad Adenauer. Die 27-Mann starke Truppe beschränkte sich aber keineswegs auf die eigentlichen Schutzaufgaben für Bundesregierung und Parlament. Schon 1952 wurde die SG zweigeteilt, in eine Unterabteilung die die eigentlichen Schutzaufgaben erledigte, und eine zweite, die mit Ermittlungen befasst war. Sie erhielt ihre Aufträge in aller Regel vom Generalbundesanwalt (GBA, bis 1957 Oberbundesanwalt), der aufgrund des 1951 verabschiedeten „neuen“ politischen Strafrecht unmittelbar für die Verfolgung von Hoch- und Landesverrat zuständig war. Dass es auch für die Ermittlungen im Auftrag des GBA keine gesetzliche Grundlage gab – die folgte erst mit der ersten Änderung des BKA-Gesetzes 1969 –, war dabei zweitrangig. Man bediente sich deshalb diverser Krücken.⁴ So wurden Ermittlungsbeamte direkt dem GBA zugeordnet und agierten als dessen Hilfsbeamte. Gemäß einer Absprache von Bund und Ländern von

3 siehe u.a. BT-Drs. 17/2803 v. 25.8.2010 und das Interview mit Sönke Hilbrans in diesem Heft

4 siehe Baumann, I.; Reinke, H.; Stephan, A.: Kapitel 6: „Betrifft: KZ-Nr. 160534“ – Staatsschutz mit NS-Erfahrung, in: Baumann, I. u.a.: Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 159f.; (auch auf www.bka.de), siehe auch die offiziöse Geschichtsschreibung des BKA von 1988: Albrecht, H.: Im Dienste der Inneren Sicherheit. Die Geschichte des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1988, S. 400-434 (hier insb. 404-409)

1953 sollten seine Ermittlungsaufträge zwar an die Staatsschutzabteilungen der Länder gehen, die aber nur Aushängeschilder waren. Trotz der fehlenden Rechtsgrundlage war die Zahl der bearbeiteten Fälle beachtlich: Sie lag 1953 knapp unter 100, 1959 schon bei 290. Insgesamt bearbeitete die Unterabteilung der SG in den 50er und 60er Jahren ca. 4000 Fälle.

Für Landesverratsverfahren waren zwei der 1955 eingerichteten Referate zuständig, während sich das dritte vorwiegend mit Hochverrat und damit definitiv mit dem inneren Feind befasste. Und der stand von wenigen Ausnahmen abgesehen links. Die Unterabteilung spielte denn auch eine zentrale Rolle bei der Verfolgung der KPD, der FDJ und anderer „Tarnorganisationen“.⁵ Schon damals gehörten die Kooperation mit dem Verfassungsschutz und auch der Einsatz von V-Leuten wie selbstverständlich zum staatsschützerischen Repertoire.⁶

1961 waren für die SG bereits 216 Planstellen vorgesehen, bis 1971 wuchs sie auf etwa 380 auf.⁷ Mit der Reform des politischen Strafrechts 1968 war zwar die (strafrechtliche) Kommunistenverfolgung der Hochphase des Kalten Kriegs beendet. Unter der sozialliberalen Koalition, die 1969 mit dem Versprechen, mehr Demokratie zu wagen, angetreten war, begann aber erst der Ausbau des BKA und auch seines Staatsschutzes. Mit den Änderungen des BKA-Gesetzes von 1969 und 1973 wurde nicht nur die Zuständigkeit für Ermittlungen im Auftrag des GBA formell festgeschrieben, sondern auch die Zentralstellenfunktion des Amtes gestärkt.

1974 wurde die Unterabteilung für Ermittlungen in den Rang einer eigenen „Abteilung Staatsschutz“ (ST) erhoben. 1975 arbeiteten bei der Bonner Filiale des BKA 857 Beamte. Davon gehörten 205 zur SG, 308 zur Abteilung ST und 144 zu der im Mai des Jahres neu gegründeten Abteilung Terrorismus, die 1978 in die Zentrale nach Wiesbaden verlegt wurde. Im selben Jahr wurden die in Bonn verbliebenen Abteilungen SG, ST und eine neue Abteilung Technische Dienste (TD) zur Hauptabteilung Bonn zusammengefasst, die 1981 in den Vorort Meckenheim umzog.

⁵ Baumann u.a., a.a.O. (Fn. 4), S. 161

⁶ siehe etwa den Fall des FDJ-Zentralsekretärs Jupp Angenfort, ebd., S. 167

⁷ Albrecht, a.a.O. (Fn. 4), S. 451

Die Abteilung ST bzw. danach die neue Terrorismusabteilung waren seit 1971 zentral für die Führung der Ermittlungen gegen die RAF zuständig. Dafür sorgten zunächst ein Auftrag des Bundesinnenministers und danach die regelmäßige Zuweisung von Ermittlungen durch den GBA. Die Terrorismusbekämpfung brachte auch eine Erweiterung des Repertoires der Überwachungsmethoden. Dazu gehörten u.a. die Rasterfahndung und die „beobachtende Fahndung“ (später: polizeiliche Beobachtung), die erst in den 90er Jahren eine förmliche gesetzliche Grundlage erhielten. Bereits 1968 war mit dem § 100a der Strafprozessordnung die Telefonüberwachung legalisiert und für das gesamte politische Strafrecht zugelassen worden. 1974 begann das BKA auch mit dem Aufbau der Datei „PIOS Terrorismus“ (PIOS=Personen, Institutionen, Objekte, Sachen), die mit ihren Verknüpfungsmöglichkeiten zur Vorläuferin der diversen Auswertungsdateien nicht nur im Staatsschutzbereich wurde.

1970 hatte das BKA insgesamt 964 Mitarbeiter und einen Etat von 39 Mio. DM. Bis 1980 explodierte sowohl die Zahl der Beschäftigten – 3.500 Planstellen – als auch der Etat des BKA – 300 Mio. DM.⁸ Dieses enorme Wachstum erklärt sich aus der generellen Aufwertung des BKA im bundesdeutschen Polizeigefüge. Sie kann zwar nicht alleine aus der Terrorismusbekämpfung erklärt werden; allerdings diente diese als Legitimation und hatte selbst einen großen Anteil an dem personellen und apparativen Ausbau. 1985 entfiel rund ein Viertel der Beschäftigten des Amtes auf die staatschützerischen Abteilungen. 778 arbeiteten in Meckenheim (davon SG: 267, ST 238, TD 273).⁹ Die Abteilung Terrorismus hatte in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens ihr Personal mehr als verdoppelt (326) und sollte auch danach weiter wachsen. Als sie 1994 aufgelöst und wieder in die Meckenheimer Staatsschutzabteilung integriert wurde, hatte sie rund 450 MitarbeiterInnen.¹⁰

Die Wirkung des Themas Terrorismus seit dem 11. September 2001 ist durchaus mit der in den 70er Jahren vergleichbar. Entgegen rigider

8 Angaben n. Zachert, H.-L.: Historie des BKA – von den Gründungsjahren zur Gegenwart; Vortrag auf dem BKA-Symposium „60 Jahre Staatsschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit“ am 17. Juni 2011; [www.bka.de/nn_234284/DE/Das BKA/ Historie/60JahreBKA/STVeranstaltung/stVeranstaltung_node.html?__nnn=true](http://www.bka.de/nn_234284/DE/Das_BKA/Historie/60JahreBKA/STVeranstaltung/stVeranstaltung_node.html?__nnn=true); die Angaben bei Albrecht, a.a.O. (Fn. 4) weichen davon leicht ab.

9 m.w.N. Diederichs, O.: Polizeilicher Staatsschutz – eine Abteilung wie jede andere?, in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/1992), S. 15-23 (17)

10 Scheicher, G.: Rote Armee Fraktion (RAF) – Die Herausforderung für das Bundeskriminalamt als zentrale Ermittlungsbehörde; Vortrag auf dem BKA-Symposium a.a.O. (Fn. 8)

Sparauflagen in allen Ressorts wurden im Zuge der diversen Terrorismusbekämpfungsgesetze und –pläne beim BKA nicht weniger als 732 Planstellen zusätzlich eingerichtet (siehe Tabelle). Hinzu kam ein massiver rechtlicher Ausbau. Seit der BKA-Gesetz-Änderung von 2008 verfügt das Amt nicht mehr nur im strafprozessualen Bereich, sondern auch für die „Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ über Befugnisse zur Anwendung der diversen verdeckten Methoden bis hin zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur „Online-Durchsuchung“.

Anti-Terror-Pakete seit 2002

Haus-halts-jahr(e)	Gesetz/ Programm	Zusatzetat (Euro)	Plan-stellen-zuwachs	Für
2002	Anti-Terror-Paket I	rund 41 Mio.	214	<ul style="list-style-type: none"> • Personenschutz • Ermittlungen, Analyse, Auswertung, Kriminaltechnik, Kommunikation, • Einrichtung der Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen
2003	Terrorbekämpfungsgesetz (TBG)/Anti-Terror-Paket II	rund 65,6 Mio.	316	<ul style="list-style-type: none"> • Sachmittel „im Zusammenhang mit der Erweiterung der gesetzlichen Zuständigkeiten“ nach TBG
2007-2009	Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit (PSIS)	rund 35 Mio.	72	<ul style="list-style-type: none"> • Anti-Terror-Datei • Verstärkung operativer Tätigkeiten • Ausbau d. Analysefähigkeiten u.a. bei Massendaten • kriminaltechnische Ausstattung • Ausbau des pol. Informationsaustauschs
2009/2010	Gesetz zur Abwehr v. Gefahren d. Internationalen Terrorismus (§§ 4a, 20a ff. BKAG)	rund 24,5 Mio.	130	<ul style="list-style-type: none"> • Präventive Befugnisse gegen internationalen Terrorismus
Total		rd. 166 Mio.	732	

Die heutige Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ ist eine von neun Abteilungen des Amtes¹¹ und verfügt über rund 700 Vollzeitstellen, rund 13 Prozent des gesamten Personalbestandes des BKA. Von den vier nachgeordneten Gruppen sind drei in Meckenheim und eine in Berlin-Treptow angesiedelt:

- ST 1 mit sieben Referaten angesiedelt in Meckenheim: Politisch motivierte Kriminalität links und rechts;
- ST2 mit vier Referaten, ebenfalls in Meckenheim: Internationale Politisch motivierte Kriminalität/Spionage/Proliferation/ABC-Kriminalität und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- ST 3 mit acht Referaten, angesiedelt in Berlin-Treptow: Politisch motivierte Ausländerkriminalität/internationaler Terrorismus – religiös motivierter/islamistischer Extremismus; bei der 2004 ins Leben gerufenen Gruppe arbeiten heute rund 300 MitarbeiterInnen;
- ST4: Zentral- und Serviceangelegenheiten, Meckenheim, mit sechs Referaten – u.a. für Finanzermittlungen und für die Überprüfung von auf deutschen und anderen Schengener Auslandsvertretungen gestellten Visa-Anträgen.

Dementsprechend teilen sich auch die Zuständigkeiten des BKA innerhalb der in den letzten Jahren gegründeten „Gemeinsamen Abwehrzentren“ auf: Berlin-Treptow beherbergt das Gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ), während ST1 in Meckenheim für das Ende 2012 eröffnete Gemeinsame Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum zuständig ist (s. u.).

Polizeilicher Staatsschutz in den Ländern

Auch in den Bundesländern steht dem polizeilichen Staatsschutz das volle Programm der verdeckten Methoden zur Verfügung – jenes der StPO, sofern ein Ermittlungsverfahren eröffnet wird, jenes in den Landespolizeigesetzen, die diese Maßnahmen auch zur „vorbeugenden Be-

¹¹ IK (Internationale Koordinierung), SO (Schwere und Organisierte Kriminalität), ZD (Zentrale Dienste), KT (Kriminaltechnisches Institut), ZV (Zentrale Verwaltungsaufgaben), IT (Informationstechnik), KI (Kriminalistisches Institut) sowie die Sicherungsgruppe (SG). Auf letztere, heute in Berlin, entfallen rund 440 Stellen, davon rund 200 Beamten „Fremdpersonal“ aus Bundespolizei und Ländern. Insgesamt hatte das BKA im Jahre 2011 rund 5.500 Beschäftigte und einen Etat vom 400 Mio. Euro, s. Zachert a.a.O (Fn. 8)

kämpfung“ von Straftaten mit „erheblicher Bedeutung“ zulassen – und die wird bei Staatsschutzdelikten immer angenommen.

Die Bezeichnungen, Zuordnungen und der konkrete organisatorische Aufbau der betreffenden Dienststellen unterscheiden sich dabei von Bundesland zu Bundesland. Durchgängig ist aber zumindest eine Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA) für den Staatsschutz zuständig, in den Flächenländern gibt es zusätzlich regionale Dienststellen – in Hessen z.B. die Fachkommissariate ZK 10 der sieben Polizeipräsidien.

Wie feingliedrig der polizeiliche Staatsschutz bis auf die kommunale Ebene präsent ist, zeigt das Beispiel Sachsen-Anhalt: Hier ist beim LKA zunächst die Abteilung 5 zuständig. Diese gliedert sich in vier Dezernate und das „Gemeinsame Informations- und Auswertungszentrum islamistischer Terrorismus“ (GIAZ). Auf der Ebene der drei regionalen Polizeidirektionen nimmt jeweils das Fachkommissariat 5 der Zentralen Abteilung Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) die Aufgaben des Staatsschutzes wahr. In den örtlichen Polizeirevieren wird der Staatsschutz im Sachgebiet 5 des jeweiligen Revierkriminaldienstes (RKD) bearbeitet.

In mindestens sieben Bundesländern (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) verfügt die Staatsschutzabteilung des LKA für Observationen und Festnahmen über eigene Mobile Einsatzkommandos (MEK).¹²

Absprachen, Maßnahmenkataloge, Gesamtkonzeptionen

Um die Arbeit der Staatsschutzabteilungen des BKA und der Länder besser zu koordinieren, existiert mindestens seit April 1975 eine völlig unübersichtliche und intransparente Vielzahl von Vereinbarungen und Leitlinien mit jeweils unterschiedlichem Grad an Verbindlichkeit.

Da sind zum einen allgemeine Absprachen etwa zur „Arbeitsteilung zwischen Bund und Länder bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ (2002) oder „über die Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder bei der Bekämpfung von Terrorismus und der Politisch motivierten Gewaltkriminalität“ (zuletzt 2010). In die Kategorie der allgemeinen Vereinbarungen gehören auch der „Maßnahmenkatalog zur

12 Im Unterschied zu SEKs, die vor allem bei „statischen Gefahrenlagen“ eingesetzt werden, kommen MEKs in der Regel dann zum Zuge, wenn der Ort einer Festnahme nicht von vornherein feststeht; Angaben nach: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Polizeilicher Staatsschutz, Berlin 2012 (WD 3 – 3000 – 248/12)

Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität-rechts“, ein Grundlegendokument, das seit dem Jahr 2000 fortgeschrieben wird und dessen letzte Fassung von 2011 stammt, oder die „Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität“ – jeweils für „rechts“ und „links“ – von 2012. Von 2009 stammt der „Leitfaden über die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“.

Verbindlich sind die Vereinbarungen zum „Definitionssystem-PMK“ und zu dem eigenständigen „Kriminalpolizeilichen Meldedienst“ (KPM-D-PMK), der 2001 den bis dahin bestehenden KPM-D-S ablöste. Hintergrund war die anhaltende Auseinandersetzung um die Zahl der rechtsextremen Gewalttaten seit 1990, die von Opferberatungsstellen und Medien regelmäßig höher veranschlagt wurde als von der Polizei. Zu diesem Komplex gehören ferner Regelungen über Kriminaltaktische Anfragen in Fällen von PMK.¹³

Und schließlich gibt es Vereinbarungen über unmittelbare operative Maßnahmen: Dazu gehören das „Fahndungs- und Aufklärungskonzepts Staatsschutz“, aber auch Regelungen zur „Polizeilichen Beobachtung“ (PB 07) im nationalen bzw. zur „Verdeckten Registrierung“ im Schengener Rahmen, zur Häftlingsüberwachung, über „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“ oder über „Sofortmaßnahmen im Falle von Politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300)“.

Über alledem schwebt ein Bericht der BKA-Abteilung ST von 2007 über „Standort und Perspektiven des Polizeilichen Staatsschutzes“. Darin wird die Idee eines „einheitlichen Bekämpfungsansatzes“ dafür verwandt, sämtliche Grenzen polizeilichen Handelns verschwimmen zu lassen – sei es die zwischen Bund und Ländern, zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, zwischen innerer und äußerer Sicherheit und wie selbstverständlich auch zwischen Polizei- und Geheimdienstarbeit.

Blackbox Innenministerkonferenz

Die Innenministerkonferenz (IMK) ist eine verschwiegene und damit undurchsichtige Plattform rein exekutiver Politikentwicklung: Hier wird nicht nur verabredet, dass und wie polizeiliche Konzepte oder bestehende Bundesgesetze möglichst bundeseinheitlich umzusetzen sind. Die

¹³ vgl. hierzu Kleffner, H.; Holzberger, M.: War da was? Reform der polizeilichen Erfassung rechter Straftaten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77 (1/2004), S. 56-64

IMK dominiert auch die Gesetzgebung im Sicherheitsbereich – zumal in Bezug auf den polizeilichen Staatsschutz und die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten: Hier werden Gesetze so akribisch vorformuliert, dass dem Bundestag oder den Landtagen unter Hinweis auf den in der IMK bereits erzielten länderübergreifenden Konsens faktisch kein Handlungsspielraum mehr bleibt. Die Parlamente kommen in der IMK über den Status eines – in der Regel uninteressierten – Zaungastes nicht hinaus. Zwar veröffentlicht die IMK ihre Beschlüsse. Diese bestehen aber meist nur in dem Hinweis, dass Vorlagen und Berichte untergeordneter Gremien gebilligt wurden. Diese Basisdokumente bleiben jedoch i.d.R. geheim.

In der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (so der offizielle Titel) tagen die Landesinnenminister zwei Mal im Jahr. Die laufende Arbeit wird durch eine Geschäftsstelle beim Bundesrat unterstützt. Der Bundesinnenminister nimmt an der IMK – formal – nur als „Gast“ teil, hat aber einen bestimmenden Einfluss auf die Beschlüsse der Konferenz und die Arbeit der ihr nachgeordneten Gremien. Gerade in Fragen des Staatsschutzes und der Terrorismusbekämpfung erweist sich die IMK als gut und schnell funktionierendes Relais für die im Bundesinnenministerium (BMI) entwickelten Vorstellungen.

Die Gründung des Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) ist dafür nur das jüngste Beispiel: Erstmals wurde ein solches Zentrum auf der IMK am 28. August 2012 angeregt. Bereits zehn Tage später beauftragte das BMI das BKA und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), eine „umsetzungsreife Konzeption“ vorzulegen. Alle Vorbereitungen wurden in nicht mehr als zehn Wochen getroffen: Im Oktober 2012 wurden die Länder erstmals in den Arbeitskreisen II und IV der IMK (s.u.) über die Vorbereitung zur Gründung des Zentrums „informiert“. Die Konzeption des GETZ wurde ihnen erst am 7. November 2012, acht Tage vor seiner Eröffnung, über den IMK-Verteiler zugeschickt – verbunden mit der „höflichen Aufforderung“ zur Auftaktveranstaltung am 15. November doch VertreterInnen ihrer Landespolizei bzw. ihrer Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zu entsenden.¹⁴

Die IMK verfügt über sechs Arbeitskreise. Der hier vor allem interessierende AK II (Innere Sicherheit) setzt sich im Kern zusammen aus

¹⁴ Angaben nach: BT Drs. 17/11857 v. 12.12.2012

dem Präsidenten des BKA und den Leitern der Polizeiabteilungen der Innenministerien des Bundes und der Länder. Er versteht sich als ein Gremium „zur Willensbildung innerhalb der IMK“ – eine höfliche Unterbreitung, denn hier werden in der Regel IMK-Entscheidungen en détail vorformuliert. Seine fünf Unterausschüsse¹⁵ und die gleichberechtigt daneben arbeitende AG Kripo operieren alle nach dem „Grundsatz der Selbstkoordinierung“, d.h. sie müssen nur solche Themen mit dem übergeordneten AK II abstimmen, „wenn sie politisch bedeutsam werden könnten“. Berührungspunkte mit dem Verfassungsschutz bestehen beim AK II nicht: Zumindest in 2009 und 2010 trafen sich AK II und AK IV (Verfassungsschutz)¹⁶ zu gemeinsamen Sondersitzungen.

In der 1950 gegründeten AG Kripo kommen die Leiter der Landeskriminalämter (LKÄ) und des BKA zu jährlich zwei regulären Sitzungen zusammen; anlassbezogen gibt es Sondersitzungen und Telefonkonferenzen. Vorsitz und Geschäftsstelle liegen beim BKA. Die AG Kripo versteht sich als „strategisches Planungsgremium für Kriminalitätsphänomene, die einer nationalen oder internationalen Koordination bedürfen“. Ihre Aufgaben sind einerseits die Beratung übergeordneter Instanzen, insbesondere die Vorbereitung von IMK-Beschlüssen, sowie andererseits die operative Abstimmung der Kriminalpolizeien von Bund und Ländern. Auch bei der AG Kripo scheut man nicht die Kooperation mit dem Verfassungsschutz. So erstellte etwa eine gemeinsam mit der „Amtsleitertagung“, dem Gremium der Präsidenten der Verfassungsschutzbehörden, eingerichtete Projektgruppe die „Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-Links“ von 2008.

Die Kommission Staatsschutz (K ST) ist eine von sechs Untergruppen der AG Kripo. Sie wurde 1976 als Nachfolgerin der „Arbeitstagung der Leiter der zentralen Kriminalpolizeibehörden der Länder für die Bearbeitung von Staatsschutzsachen mit dem BKA“ gegründet. Teilnehmer sind Leiter der Staatsschutz-Abteilungen der Landeskriminalämter

15 1. Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung, 2. I&K-Technik, 3. Recht und Verwaltung, 4. Vorschriftenkommission, 5. Polizeiliche Kriminalitätsprävention

16 Im AK IV treffen sich halbjährlich die Abteilungsleiter der Innenministerien des Bundes und der Länder sowie der BfV-Präsident. Unterhalb dieser Ebene stimmt die „Amtsleitertagung der Verfassungsschutzbehörden“ (ALT) in halbjährlichen regulären Sitzungen sowie anlassbezogenen Sondersitzungen und Telefonkonferenzen die operative Arbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Länder auf einander ab.

und des BKA. Sie treffen sich ebenfalls zwei Mal jährlich zu Tagungen und führen regelmäßig alle zwei Wochen Telefonkonferenzen durch.

Unterhalb der K ST gibt es formalisierte „Sachbearbeitertagungen“ – beispielsweise zu islamistischem Terrorismus, Linksextremismus und Spionagebekämpfung. Zu diesen Gremien gehört auch die 2009 eingesezte „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ (BLAG PMK-rechts), an der die LKÄ von Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern Sachsen und Sachsen-Anhalt – sowie das BKA und die Bundesanwaltschaft teilnehmen.¹⁷ Die Geschäftsführung obliegt dem BKA. Die BLAG soll Handlungsempfehlungen (etwa die des maßgeblich an die Polizei adressierten „Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der PMK-rechts“) überprüfen und fortschreiben.

Von Koordinierungsgruppen ...

Polizei und Geheimdienste arbeiten in Deutschland schon immer gerne zusammen – Trennungsgebot hin oder her. Seit den 90er Jahren hat sich diese Kooperation verstetigt.¹⁸ Die Anfänge dieses Prozesses bildeten auf Dauer angelegte, informelle Foren, sog. Koordinierungsgruppen, die inzwischen aufgelöst bzw. in andere Strukturen überführt sind.¹⁹

Deren erste war die 1991 gebildete „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ (KGT), an der das BfV und BKA, die LfV und LKÄ sowie die Bundesanwaltschaft beteiligt waren. Ihre Aufgabe war die ausschließlich auf die RAF bzw. die „Revolutionären Zellen“ ausgerichtete Koordinierung eines schnellen und umfassenden Informationsaustausches, die Bewertung von Lagebildern, die Abstimmung von Maßnahmen bzw. des Ressourcen-Einsatzes sowie die Fortschreibung bestehender und Entwicklung neuer Bekämpfungskonzepte.²⁰

1992 folgte – zunächst als Untergruppe der KGT, später als eigenständiges beim BfV geführtes Gremium – eine „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR), an deren ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen nun zusätzlich auch die Lan-

¹⁷ BT-Drs. 17/8535 v. 2.2.2012

¹⁸ vgl. Wörlein, J.: Institutionalisierte Kooperation von Polizei und Geheimdiensten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 50-61

¹⁹ umfassend: BT-Drs. 16/11545 v. 5.1.2009

²⁰ ebd.

desjustizbehörden teilnahmen. Sie sollte umfassende Lagebilder erstellen, spezifische Entwicklungen in der Neonazi-Szene (auch im internationalen Kontext) analysieren, die Zusammenarbeit verbessern und spezifische Auswerteprojekte (z.B. zur Kameradschaftsszene) auf den Weg bringen. 2007 wurde sie in die neugegründete „Koordinierungsgruppe (KG) PMK-rechts“ überführt (s.u.).²¹

Nur eine Woche nach den Anschlägen in den USA wurde im September 2001 die „Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus“ (KG IntTE) ins Leben gerufen. Federführend war das BKA, vertreten waren ferner die Bundespolizei, das BfV und die LfV, der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), die Bundesanwaltschaft, das BMI sowie die AG Kripo und der Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des AK II der IMK. Lagebilder sollten ständig fortgeschrieben und polizeiliche Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung bundesweit abgestimmt werden. Hierzu wurden auch diverse Bund-Länder-Arbeitsgruppen gegründet. 2004 wurde die KG IntTE in das neue GTAZ überführt (s.u.).

Im Dezember 2011, kurz nach dem Auffliegen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ beschloss die IMK die Einrichtung der „Koordinierungsgruppe PMK-rechts“ (KG PMK-rechts). Sie bildete die Nachfolgerin der IGR, die offenbar eingeschlafen war. Der Teilnehmerkreis war im Wesentlichen derselbe. Neu hinzu kam nur der MAD, das BfV besorgte die Geschäftsführung. Die Gruppe dehnte ihre Arbeit nun auf das gewaltbereite, aber nicht notwendigerweise extremistische rechte Spektrum aus. Zudem sollten nicht mehr nur strukturelle, sondern auch personenbezogene Bekämpfungsansätze entwickelt werden.²²

Bereits zuvor bestand eine KG-PMK-links, von der jedoch nur bekannt ist, dass sie existierte. Das BKA hatte hier die Federführung, beteiligt waren alle LKÄ und sämtliche Verfassungsschutzämter sowie die Bundesanwaltschaft.²³

... zu Informationboards ...

Die Nullerjahre brachten eine neue Form projektmäßiger Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten. Das erste „information board“

21 BT-Drs 13/854 v. 10.4.1995 und 17/7902 v. 25.11.2011, S. 14f.

22 vgl. BT-Drs. 17/7902 v. 25.11.2011, S. 14f. sowie 17/8535 v. 2.2.2012

23 BT-Drs. 17/5136 v. 21.3.2011

dieser Art – „Netzwerk arabischer Mudjaheddin“ – brachte im März 2001 nach einem versuchten islamistischen Anschlag auf den Straßburger Weihnachtsmarkt (Ende 2000) MitarbeiterInnen von BKA, BfV und BND zusammen. Ursprünglich nur auf ein Jahr befristet, wurde es dann aber nach dem 11. September fortgesetzt und Ende 2004 in die AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ überführt.

2003 wurde das „Operative Informations- und Analyseboard Kameradschaften“ (AG OIK) geschaffen, das später in „Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus“ (AG OIREX) umbenannt wurde. Beteiligt sind BKA (Geschäftsführung), BfV, MAD und Bundesanwaltschaft, das BMI übt die Fachaufsicht aus. Aufgabe der AG ist „die Auswertung aller zugänglichen Informationen“ und deren „Umsetzung in exekutive Maßnahmen“. „Erkannte gewaltbereite Strukturen“ sollen „bereits im Ansatz zerschlagen werden“, was offensichtlich im Falle NSU nicht gelang. Die AG OIREX tagt mindestens einmal pro Monat.²⁴

Im Dezember 2011, kurz nach dem Aufliegen des NSU, wurde die „Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus“ (KIAR) eingerichtet. Dieses „information board arbeitet“ „flankierend“, also außerhalb des zeitgleich aufgebauten Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR, s.u.). Das BfV hat die Geschäftsführung inne. Von Seiten des BKA ist das in Meckenheim angesiedelte Staatsschutzreferat ST 13 (Zentrale Angelegenheiten – rechts) vertreten. Beteiligt ist ferner der MAD. Ähnlich wie das Gemeinsame Internet Zentrum beim GTAZ soll KIAR nicht in erster Linie Strafverfahren initiieren, sondern rechte Internetaktivitäten „strategisch“ auswerten.²⁵

Anzunehmen ist, dass die Koordinierungsgruppen PMK-rechts/links, die AG OIREX und KIAR inzwischen in das GETZ (s.u.) integriert wurden. Der Aufbau von Gemeinsamen Zentren, von denen im folgenden Abschnitt die Rede sein wird, bedeutet aber keineswegs, dass nicht auch weiterhin zeitlich befristete Zusammenarbeitsformen betrieben würden: Sei es als sog. Allgemeine Aufbauorganisationen (AAO), also spezifische, zumindest auf mittelfristige Dauer angelegte Organisationseinheiten (gemäß Ziffer 1.4.2.1. der Polizeidienstverordnung, PDV, 100) – als solche wurden die oben dargestellten Koordinierungsgruppen sowie die beiden „information boards“ AG OI-

24 BT-Drs. 17/8535 v. 2.2. 2012, S. 14

25 vgl. BT-Drs. 17/10585 v. 31.8.2012, S. 13f

REX und KIAR verstanden; oder als Besondere Aufbauorganisation (BAO, nach Anlage 20 der PDV 100). Hierin können Polizeibehörden und Nachrichtendienste zeitlich begrenzt unmittelbar zusammenarbeiten, um besonders umfangreiche und komplexe Aufgaben zu erledigen etwa im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (z.B. im Falle der „Sauerlandgruppe“) oder bei besonderen Anlässen (wie z.B. dem G8-Gipfel in Heiligendamm).

... und Gemeinsamen Abwehrzentren

Mit der Institutionalisierung in Gemeinsamen Abwehrzentren hat die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten ein Quantensprung gemacht: Während die Teilnehmenden bislang zu den zeitlich weit auseinander liegenden Treffen von Koordinierungsgruppen und „information boards“ jeweils anreisen mussten, erfolgt die Kooperation innerhalb dieser Zentren nun täglich (wie beim GTAZ) bzw. in einem wöchentlichen Rhythmus (wie beim GETZ). Da lassen sich *mehr* Informationen *schneller* und *informeller* über den Tisch reichen – ein Problem nicht nur für den Datenschutz und die ohnehin nur rudimentären Kontrollmöglichkeiten, sondern auch für die Verteidigung in Strafverfahren.

Das erste Zentrum dieser Art, das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), nahm im Dezember 2004, drei Jahre nach den Anschlägen des 11. September 2001, auf der Liegenschaft des BKA in Berlin-Treptow seine Arbeit auf.²⁶ Das GTAZ ist thematisch beschränkt auf den Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus. Insgesamt 40 Behörden sind in seine Arbeit involviert: acht Bundesbehörden – BKA, BfV, BND, MAD, Bundespolizei, Zollkriminalamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Bundesanwaltschaft, ferner die LKÄ und LfV aller 16 Länder. Das GTAZ ist aufgeteilt in zwei räumlich getrennte Auswertungs- und Analysezentren: die nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS) und die polizeiliche (PIAS). In letzterer sind für das BKA die Referate ST 32 und 33 der Staatsschutzabteilung

²⁶ BT-Drs 16/10007 v. 18.7.2008; vgl. u.a. Weisser, N-F.: Das GTAZ – Rechtsprobleme, Rechtsform und Rechtsgrundlage, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2011, H. 3, S. 142-146; Herrmann, A.: Das GTAZ: Ende des Trennungsgebots, München 2012; in mindestens zehn Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Sachsen-Anhalt, Thüringen) existieren eigene Landesabwehrzentren; Übersicht bei: Klee, R.: Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, Baden-Baden 2010, S. 137-142.

aktiv. Die Arbeit des GTAZ erfolgt in zehn AGs: Tägliche Lagebesprechung, Gefährdungsbewertungen, Operativer Informationsaustausch – einer der Kernbereiche des Zentrums, Fallauswertung, Strukturanalysen, Auswertung „Islamistisch terroristisches Personenpotential“, Deradikalisierung, transnationale Aspekte, „intelligence board“ und schließlich Statusrechtliche/Aufenthaltsrechtliche Begleitmaßnahmen.

Formal außerhalb des GTAZ, aber in die täglichen Lagebesprechungen eingebunden, arbeiten in Berlin-Treptow das „Gemeinsame Internetzentrum“ (GIZ), das „anlasslos“ islamistische und djihadistische Websites und Soziale Netzwerke mit Deutschlandbezug sichten und analysieren soll; für das BKA ist hier das Referat ST 38 („Internetzentralstelle) tätig.²⁷

Nach dem Vorbild des GTAZ wurde im Dezember 2011, gerade einmal vier Wochen nach dem Auffliegen des NSU, das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) aus dem Boden gestampft. Auch das GAR teilt sich in eine nachrichtendienstliche und eine polizeiliche Informations- und Analysestelle. Für das BKA ist das Staatsschutz-Referat ST 15 beim GAR geschäftsführend. ST 14 hat die Leitung der PIAS-R inne. Das BKA dominiert klar die polizeiliche Seite des GAR: Die Zahl seiner MitarbeiterInnen in der PIAS-R ist mehr als doppelt so hoch wie die der StaatsschützerInnen aus den Landeskriminalämtern.

Genauso handstreichartig wie die Gründung des GAR folgte nur wenige Monate später die des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrums (GETZ). Das GAR geht darin auf, bleibt aber „als solches erhalten“ und deckt im GETZ den Bereich Rechtsextremismus ab.²⁸ Das neue Zentrum umfasst nun als „behördenübergreifende Kommunikationsplattform“ auch die Bereiche Linksextremismus/Linksterrorismus, Ausländerextremismus/Ausländerterrorismus und Spionage/Proliferation. Damit sind sämtliche klassischen Tätigkeitsfelder des polizeilichen Staatsschutzes bzw. des Verfassungsschutzes in „behördenübergreifenden“ Zentren vereint. Beim GETZ sind neben den auch am GTAZ beteiligten Bundes- und Landesbehörden zusätzlich noch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Europol beteiligt – letzteres allerdings, ebenso wie BND und MAD nur anlass- bzw. fallbezogen. BKA und BfV teilen sich nicht nur die Geschäftsführung des

²⁷ BT-Drs 17/5695 v. 2.5.2011

²⁸ BT-Drs 17/11857 v. 12.12.2012

GETZ, sie bereiten AG- und Plenumssitzungen vor, nehmen hieran gemeinsam teil bzw. leiten die sieben AGs in die sich das GETZ aufgliedert: Gemeinsame Lage, Operativer Informationsaustausch, Personenpotenziale, Gefährdungsbewertung, Fallanalyse, Analyse und schließlich Organisationsverbote. Anders als das GTAZ verfügt das GETZ über keinen festen Standort – man pendelt zwischen der Staatsschutzabteilung des BKA in Meckenheim und dem Sitz des BfV in Köln. Während BKA, BfV und Bundespolizei ständige Präsenz zeigen, sind die VertreterInnen der anderen Behörden jeweils nur von Dienstag bis Donnerstag im GETZ anwesend, montags und freitags also wieder zu Hause in ihren Herkunftsbehörden.²⁹

Das dritte behördenübergreifende Zentrum ist das Nationale Cyber-Abwehrzentrum (NCA). Unter Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik kooperieren dort seit April 2011 einerseits die „üblichen Verdächtigen“ – BfV, BKA, Bundespolizei, Zollkriminalamt und BND – sowie zum anderen die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und die Bundeswehr bzw. das Bundesministerium für Verteidigung.³⁰

Da inzwischen alle vier relevanten Bereiche (Rechts, Links, Ausländer/Islam sowie Cyberkriminalität) mit solchen Abwehrzentren bedacht sind, dürfte die Gründungswelle vorläufig abgeschlossen sein. Der innere Ausbau aber vor allem des GETZ wird weitergehen.

Fazit

Die Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes ist geprägt von einer Übernahme geheimdienstlicher Aufgaben und Praktiken. Er wird bislang durch die Parlamente jedoch noch weniger kontrolliert als die Geheimdienste. Was auch immer man vom Parlamentarischen Kontrollgremium halten mag – für den polizeilichen Staatsschutz ist es nicht zuständig. Bis zum Auffliegen der gravierenden handwerklichen Mängel, die sich auch und gerade die polizeilichen Staatsschutzabteilungen von Bund und Ländern im Kontext der NSU-Affäre geleistet haben, gab es im Bundestags und in den Landtagen nicht einmal im Ansatz ein Interesse, diesen Apparaten auf die Finger zu sehen.

²⁹ vgl. BT-Drs. 17/10585 v. 31.8.2012 sowie 17/11857 v. 12.12.2012

³⁰ vgl. Holzberger, M.: Wer gegen wen? Gremienschwung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 98 (1/2011), S.12f

Ihr Einfluss ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen. Der Personalarückgang Mitte der 90er Jahre war nur kurzfristig und vermutlich vor allem den Versuchen geschuldet, dem BKA unter dem Stichwort „organisierte Kriminalität“ neue Arbeitsfelder zu erschließen.³¹ Seit 2001 wurde personell wieder nachgerüstet. Gewonnen hat der Staatsschutz aber vor allem durch die neu entstandenen Institutionen. Die Einrichtung insbesondere der Gemeinsamen Abwehrzentren hat diesen Prozess auf die Spitze getrieben. Mit Erfolg: Kaum jemand nimmt diese permanente und vollständige Verschmelzung polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit heute noch als Bruch des Trennunggebotes wahr. Wer aber in Zukunft noch einen Anknüpfungspunkt für die Aufrechterhaltung dieses Gebotes sucht, wird sich auf die Auflösung oder mindestens Kontrolle dieser Zentren konzentrieren müssen.

Gerade im Staatsschutzbereich hat sich auch die Balance zwischen Bund und Ländern verschoben. In den Abwehrzentren und Koordinierungsgremien setzt sich der Bund – und d.h. im polizeilichen Bereich: das BKA – über die Macht des Faktischen, also über ein Mehr an Personal und anderen Ressourcen, durch. Das BMI ist bestrebt, das Amt in seiner führenden Rolle wo immer möglich weiter zu stärken – sei es legislativ, zuletzt 2008 anlässlich der Föderalismusreform und der Änderungen im BKA-Gesetz, oder durch die permanente Rolle des „Machers“.

Die IMK und ihre Untergremien dienen dabei als Relaisstationen zur Durchsetzung strategischer Projekte des Bundes. Sie organisieren die polizeiliche und politische (Vor-)Abstimmungsroutine. Die Art und Weise, wie der Bund das GETZ einfach durchgesetzt hat (und wie jämmerlich sich die Länder das haben bieten lassen), ist ein aktuelles und anschauliches Beispiel dafür, wie der Bund seine übermächtige Rolle in diesem Bereich systematisch ausnutzt.

Der polizeiliche Staatsschutz hat in Deutschland inzwischen eine Art Parallelstruktur aufgebaut, die das Bermudadreieck wie ein offenes Buch aussehen lässt.

31 vgl. Aden, H.: Das Bundeskriminalamt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1/1999), S. 6-17

Ganz und gar nicht kleinteilig

Ein Panorama der staatsschützerischen Dateienlandschaft

Interview mit dem Berliner Rechtsanwalt Sönke Hilbrans

Es braucht nicht viel, um in einer der vielen Informationssammlungen des Staatsschutzes erfasst zu werden. Aber selbst ein Freispruch ist keine Garantie für eine Löschung, erklärt der Berliner Rechtsanwalt Sönke Hilbrans. Mit dem Vorstandsmitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) und der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) sprach Heiner Busch.

Der Staatsschutz scheint eine besondere Rolle für die polizeiliche Datenverarbeitung zu spielen. In den langen Listen von Dateien, die die Bundesregierung in den letzten Jahren auf parlamentarische Anfragen hin herausgerückt hat, gibt es eine Vielzahl von Sammlungen, hinter denen ein staatsschützerische Interesse steckt. Kann man in diesem Dschungel eine Einteilung vornehmen?

Die Bedürfnisse des polizeilichen Staatsschutzes waren jedenfalls immer ein wesentlicher Motor für die polizeiliche Informationsverarbeitung. Das war zu Beginn der Terroristenverfolgung in den 1970er Jahren so, und so ist es bis heute geblieben. Rechtlich unterscheidet man heute allgemein zwischen Amtsdateien und Verbunddateien. Während Amtsdateien von einer Dienststelle im eigenen Interesse betrieben werden, stehen Verbunddateien eben einem ganzen Verbund von teilnehmenden Behörden zur Verfügung. Grundsätzlich können dabei alle Teilnehmer Daten eingeben und auch daraus abrufen. In Deutschland ist das Informationssystem der Polizei INPOL die Hintergrundarchitektur für die bundesweiten Verbunddateien. In INPOL werden auch wesentliche Verbunddateien für den Staatsschutz betrieben. Die Bundesländer unterhalten ferner eigene landesweite Informationssysteme.

Können Sie uns ein paar Beispiele nennen?

Da ist zunächst die zentrale Verbunddatei der Staatsschutzabteilungen, die seit 2007 „INPOL Fall Innere Sicherheit“ heißt. Sie hat die alte „Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit“ abgelöst, die seit den 80er Jahren existierte. Ende 2011 gab es da fast 840.000 Datensätze, davon rund 90.000 zu Personen.¹

Aber auch die so genannten Gewalttäterdateien sind Verbunddateien. Neben den Dateien für „linksmotivierte“, „rechtsmotivierte“ und für „Ausländer“ gibt es hier auch eine Datei „Gewalttäter Sport“, die auf „Hooligans“ zielt und allgemein auf Leute, die bei Sport-Ereignissen negativ aufgefallen sein sollen. Daran sieht man schon, dass diese Art von Informationssammlung keine Spezialität mehr für den Staatsschutz ist. Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle führt diese Verbunddateien. Die meisten Daten dürften aber von den Ländern stammen.

Links – Rechts – Ausländer – Sport

PMK-Dateien, „Gewalttäterdateien“, personengebundene Hinweise auf „links“- oder „rechts“-motivierte StraftäterInnen“ ... – seit 2009 haben die Anfragen der Linksfraktion im Bundestag etwas Transparenz in die staatsschützerische Dateienvielfalt gebracht. Hier einige Zahlenangaben:

Die PMK-Dateien wurden 2008 eingerichtet und sind nur von der Staatsschutzabteilung des BKA abfragbar. Im September 2011 waren in der Datei PMK-links 1.710 Personen gespeichert. 122 Erfasste waren zuvor in der Datei „International agierende gewaltbereite Störer“ (IgaSt) verzeichnet, die von 2003 bis Juni 2011 existierte. Im August 2010 waren hier 1.349 Personen verzeichnet (Juni 2009 – 2.966). Die Datei „PMK-rechts“ enthielt im September 2011 Daten über 610 Personen.

Die „Gewalttäterdateien“ existieren seit 2001 und werden im Verbund geführt, sind also auch aus den Ländern abfragbar. Im September 2011 waren in der Datei „Gewalttäter-links“ 2.285 Personen verzeichnet (August 2010: 2.173; Juni 2009: 1.866). Dazu gehörten im Dezember 2011 auch 63 Minderjährige. Das Pendant dazu auf der rechten Seite enthielt im September 2011 Daten über 1.013 Personen (August 2010: 1.334; Juni 2009: 1.328). In „Gewalttäter politisch motivierter Ausländerkriminalität“ fanden sich im September 2011 257 Personen (August 2010: 228; Juni 2009: 154). Die nicht vom Staatsschutz geführte „Gewalttäter Sport“ verzeichnete zwischen 2009 und 2011 die größten Zuwächse (September 2011: 17.377; August 2010: 12.725; Juni 2009: 11.245).

Personenbezogene Hinweise „Straftäter links“- oder „rechtsmotiviert“ können für Datensätze in den Verbunddateien Personenfahndung, Erkennungsdienst und Kriminalaktennachweis vergeben werden kann. Diese Dateien sind für praktisch alle deutsche PolizistInnen einsehbar. Der linke „Stempel“ betraf im September 2011 7.642 Personen, drei Monate später waren es nur noch 4.620, von denen 439 in „PMK-links“ und 1.271 in „Gewalttäter links“ gespeichert waren.

Quellen: BT-Drs. 16/13563 v. 25.6.2009, 17/2803 v. 25.8.2010; 17/7307 v. 13.10.2011; 17/8089 v. 7.12.2011

¹ BT-Drs. 17/8089 v. 7.12.2011

Das BKA führt aber auch eine große Zahl von Amtsdateien.

Die gibt es nicht nur beim BKA, sondern praktisch bei allen Polizeibehörden – für Aufgaben, die sich aus polizeilicher Sicht nicht im Verbund lösen lassen oder die jedenfalls nicht im Verbund gelöst werden sollen. Typischerweise werden für größere strafrechtliche Ermittlungskomplexe Amtsdateien angelegt. Aber gerade beim Bundeskriminalamt verschafft man sich auch einen Überblick über vorhandene Informationen zu bestimmten Arbeitsgebieten, indem man Sachverhalte, Personen usw. in einer Amtsdatei erfasst. Es gibt da kaum einen Bereich der Kriminalität, der nicht mit einer oder mehreren Amtsdateien bedacht ist, also beispielsweise Rocker, Kinderpornographie, bestimmte Phänomene im Bereich des Betäubungsmittelhandels usw.

Im Bereich des Staatsschutzes sind die PMK-Dateien Amtsdateien. PMK steht für „politisch motivierte Kriminalität“. Auch hier gibt es die Unterteilung nach den polizeilichen Phänomenbereichen, also eine Datei „PMK-links“ und eine „rechts“. Sie können jeweils personenbezogene Datensätze, aber auch Datensätze zu bestimmten Gegenständen, Adressen oder Ereignissen usw. enthalten. In diesen Dateien werden auch Angaben über und aus sehr eingriffintensiven Ermittlungsmaßnahmen – wie zum Beispiel Telefonüberwachungen - gespeichert.

Wenn ich recht verstehe, geht es da in erster Linie um die Auswertung von Informationen?

Diese Amtsdateien sind das lange Gedächtnis der Behörden und vor allem Verdachtsgewinnungsinstrumente. Sie enthalten zum einen, wie gesagt, alle möglichen Informationen aus Ermittlungsverfahren und den dort durchgeführten Maßnahmen: Durchsuchungen, Telefonüberwachungen, Auswertungen von Computerfestplatten, Angaben über Reisebewegungen, die sich gegebenenfalls zu Bewegungsbildern verdichten, Kontodaten, Angaben aus Aussagen von Zeugen und Beschuldigten bei Vernehmungen usw. Zum andern landen hier auch Daten aus dem polizeilichen Meldewesen. Im Bereich des Staatsschutzes dürften auch Informationen von den Verfassungsschutzämtern angeliefert werden. So entsteht jenseits der polizeilichen Ermittlungsakte ein Datenbestand, der suchfähig gespeichert ist und mit technischen Mitteln ausgewertet werden kann.

Immerhin scheint der Bezug auf Ermittlungsverfahren nahezu liegen, dass der Zweck zumindest eines Teils dieser Dateien irgendwann erledigt ist.

Nicht unbedingt. In den Antworten der Bundesregierung auf diverse parlamentarische Anfragen ist eine erstaunliche Zahl von Amtsdateien zwar als „Strafverfahrensdateien“ ausgewiesen, die aber über viele Jahre betrieben werden und Tausende von personenbezogenen Datensätzen enthalten. Es spricht vieles dafür, dass sich darunter auch so genannte Strukturverfahren befinden, bei denen teilweise über Jahrzehnte hinweg Personen- und Falldaten zusammengeführt werden, um bestimmte Phänomenbereiche dauerhaft auszuleuchten und zu erfassen. Aus solchen Strukturermittlungen können dann bei Bedarf Teile herausgetrennt und gegen einzelne identifizierte Personen verwendet werden. So produziert ein polizeilicher Ermittlungskomplex über die Jahre verschiedene Spaltprodukte, deren Zusammenhang sich von außen betrachtet nicht ohne Weiteres erschließt.

Erleichtert wird diese Praxis beispielsweise bei der so genannten Terrorismusbekämpfung durch die Organisationsdelikte des Strafgesetzbuchs. Insbesondere die Paragraphen 129, 129 a und b erlauben auf Grundlage der Feststellung einer Organisationsstruktur jahrelange Ermittlungen, aus denen nur gegen einzelne Personen Strafverfahren herausgetrennt werden müssen. Das Mutterverfahren, also das Strukturverfahren, bleibt erhalten und mit ihm die dazu angelegten Datensammlungen und Aktenberge. Im Bereich der so genannten organisierten Kriminalität sind derart langlebige Ermittlungsverfahren eher selten. Der Staatsschutz hingegen, der sich an sozialen Bewegungen oder Untergrundorganisationen oder an beidem gleichzeitig abarbeitet, hat es regelmäßig mit langlebigen Strukturen zu tun. Dementsprechend dauerhaft ist auch das Ermittlungsinteresse.

Wie viele Personen sind denn in solchen Dateien gespeichert?

Man darf sich das nicht zu kleinteilig vorstellen. Nicht erst seit dem 11. September bestehen Datenbanken, die Bezüge zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus aufweisen dürften, in denen zig-tausend Personen erfasst sind. Bei einigen dieser Sammlungen befindet sich keine einzige Person im Inland. Woher diese Daten stammen, kann man nur vermuten: mit ziemlicher Sicherheit aus ausländischen nachrichtendienstlichen Quellen. Manches, was durch parlamentarische Anfragen in die Öffentlichkeit gelangt, ist auch schlicht nicht nachzuvollziehen: So besteht seit 1988 beim BKA eine Amtsdatei über eine Ermittlung gegen eine terroristische Vereinigung, in der noch im August 2010 etwa 40.000 Personen erfasst waren. Davon waren etwa 300 als Beschuldigte

oder Verdächtige und elf als Kontaktpersonen klassifiziert. Über den Zweck der Datei und den Status der übrigen Erfassten ist dem Bundestag nichts mitgeteilt worden.²

Wie landet man in einer Staatsschutz-Datei? Was für Folgen hat eine Speicherung für die Betroffenen?

Die Kriterien, nach denen Personen in eine Datei eingegeben werden, können sehr unterschiedlich sein. So wird zum Beispiel der personenbezogene Hinweis „Straftäter linksmotiviert“ auch für Leute vergeben, die weder in der Datei „Gewalttäter links“ noch in der „PMK-links“ gespeichert sind. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wird aber jedenfalls diejenige Stelle, welche den Hinweis erteilt, die Person auch mit Staatsschutzrelevanz erfassen.

Gerade bei Verbunddateien ist es auch nicht sicher, dass alle beteiligten Dienststellen die Eingabekriterien, die in den Errichtungsanordnungen häufig nur grob umrissen sind, auch in gleicher Weise anwenden. Verbunddateien können dazu genützt werden, anderen Dienststellen Informationen über eine Person auf Vorrat zur Verfügung zu stellen. Also zum Beispiel: Der Berliner Staatsschutz erfasst die Person XY in einer Datei und die Angaben werden später bei einer Personenkontrolle in Bayern abgerufen. Der klassische Fall ist hier die Eingabe einer Person in die Datei „Gewalttäter links“. Das ist beispielsweise schon aufgrund eines vagen Verdachts für ein belangloses Delikt oder nach einem Platzverweis im Kontext einer Versammlung möglich. Wenn nun bei einer Vorkontrolle auf dem Weg zu einer späteren Demonstration Daten aus dieser Datei abgerufen werden, dann ist diese Person als „gewalttätig“ identifiziert, woran sich erneut polizeiliche Maßnahmen anschließen können – ein neuerlicher Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme, womit die Teilnahme an dieser Demonstration verhindert oder erschwert wird.

Und dieser Platzverweis führt dann zu einem weiteren Eintrag ...

Wo es keiner harten Kriterien und keiner echten Rechtsverstöße bedarf, um jemanden zu erfassen, ist es nahe liegend, dass eine einmal erfasste Person regelmäßig neu erfasst wird, obwohl sie sich immer noch nichts nachweisbar hat zuschulden kommen lassen. Es genügt dann das

² BT-Drs. 17/2803 v. 25.8.2010

schlichte Auftreten bei einer Personenkontrolle und die Erteilung eines neuen Platzverweises, um die Datenerfassung fortzuschreiben.

Mit anderen Worten: Nur ein Freispruch bietet die Chance einer Löschung?

Nicht einmal das ist sicher. Auch wenn wegen eines anfänglichen Verdachts später ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt, wird dies häufig bei der Datenpflege nicht berücksichtigt. Nach geltendem Recht ist eine Person auch nur dann zwingend aus einer Datei zu löschen, wenn sich erwiesen hat, dass der Tatverdacht restlos beseitigt ist. Wenn ein „Resttatverdacht“ fortbesteht, dann ist nach ständiger Rechtsprechung die weitere Speicherung erlaubt. Entscheidungen der Staatsanwaltschaften oder Gerichte, die in eine Einstellung oder einen Freispruch münden, sind häufig auch nicht so formuliert, dass an ihnen erkannt werden könnte, ob ein solcher „Restverdacht“ besteht oder nicht. Darauf haben die Polizeigesetzgeber bereits reagiert und sehen jetzt häufig vor, dass eine Löschung nur dann erfolgen muss, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung auch ausdrücklich die Unschuld ergibt. Solche Entscheidungen sind aber selbst bei erwiesener Unschuld mit der Lupe zu suchen, denn für einen Freispruch braucht die Justiz ja nicht die erwiesene Unschuld. Dementsprechend bleiben Menschen lange in den Dateien gespeichert, obwohl ihnen nichts nachgewiesen werden konnte.

Was können die Betroffenen tun?

Grundsätzlich hat jede und jeder einen Auskunftsanspruch. Der kann gegenüber jeder Dienststelle geltend gemacht werden, die Daten gespeichert hat oder haben könnte. Es empfiehlt sich, sich an das jeweilige Landeskriminalamt und ans BKA zu wenden. Wer genau nachfragt, wird mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch erfahren, in welchen Dateien sie oder er gespeichert ist. Nicht nur im Bereich des Staatsschutzes kann es natürlich auch sein, dass der beliebte Textbaustein zurück kommt, dass eine vollständige Auskunft aus Gründen des Geheimnisses nicht erteilt werden kann. Wer einen Platzverweis oder ähnliches erhalten hat, wer also weiß, dass er oder sie erfasst ist, kann auch eher damit rechnen, dass das Faktum einer Datenspeicherung mitgeteilt wird. Dem ist natürlich nicht mehr so, wenn es sich um Informationen aus laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder aus heimlichen Maßnahmen handelt.

Wer von einer Speicherung erfährt, kann gegebenenfalls auch die Löschung beantragen. Zuvor sollte man sich aber erst einmal erkundigen, wie lange die Daten gespeichert bleiben sollen. Ein Rechtsstreit

lohnt sich häufig nur dann, wenn die Daten noch eine lange Laufzeit haben. Wer sich mit der Polizei um Verdachtsdaten streiten will, steht vor der Aufgabe, den Verdacht zu widerlegen. Darauf wird man sich nur in sehr günstigen Situationen einlassen können. Erfolg versprechend scheint ein Vorgehen dann, wenn die Daten zum falschen Zweck oder sonst irrational gespeichert wurden. Da ist noch vieles im Fluss. Beispielsweise in dem Bereich der Fußballfans arbeiten sich viele Betroffene langsam nach vorne. Hier gewinnen auch die Speicherkriterien durch Gerichtsentscheidungen etwas an Kontur.

Anlässlich von Gipfeltreffen oder größeren Demonstration werden Staatsschutzinformationen auch ins Ausland weitergegeben. Für die UN-Klimakonferenz in Kopenhagen erhielt die dänische Polizei im Dezember 2009 die Daten von 240 „potenziell gewaltbereiten Störern“. Gibt es für die Betroffenen überhaupt eine Chance, wieder Herr ihrer Daten zu werden?

Nein. Dabei spielt es übrigens keine Rolle, ob die Daten „von Hand“ bearbeitet oder in elektronischen Dateien geführt werden. Gerade das internationale polizeiliche Meldewesen führt dazu, dass auch subjektive Einschätzungen und „weiche Daten“ situationsbezogen übermittelt werden und selbst nach geraumer Zeit und in anderen Kontexten großen Schaden anrichten können. Und zwar auch dann, wenn die Einschätzung einer inländischen Behörde, dass eine Person „potenziell gewaltbereit“ ist, sich hierzulande längst erledigt hat. Ein rechtskräftiger Freispruch oder auch nur die Feststellung, dass viel Lärm um nichts gemacht wurde, werden aber den ausländischen Dienststellen, an die in der Zwischenzeit solche Daten geliefert wurden, nicht mitgeteilt werden. Hier liegt einiges im Argen und eine effektive Kontrolle ist den Betroffenen letztlich unmöglich. Gerade wenn bei der Bekämpfung von grenzüberschreitendem politischen Protesten personenbezogene Daten weitergegeben wurden, gibt es praktisch keine Kontrolle für die Betroffenen.

Sie haben schon erwähnt, dass auch Daten des Verfassungsschutzes beim polizeilichen Staatsschutz landen können. Wie muss man sich konkret die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei vorstellen?

Bekanntlich gibt es derzeit nur zwei Datenbestände, die technisch gemeinsam betrieben werden: die Anti-Terror-Datei und neuerdings die Rechtsextremismusedatei. Im Übrigen geschieht der Datenaustausch zwar mittlerweile elektronisch, aber immer noch gewissermaßen im Handbetrieb, also etwa per E-Mail. Der klassische Fall einer Informati-

onsweitergabe an den Verfassungsschutz ist beispielsweise die Auswertung des polizeilichen Meldewesens. Was im Meldewesen des Staatsschutzes relevant erscheint, hat gute Chancen, auch vom Verfassungsschutz gespeichert zu werden. Beim Verfassungsschutz geht man so vor, dass Informationen sachbezogen – etwa im Hinblick auf ein Beobachtungsobjekt – gespeichert werden und gegebenenfalls gleichzeitig personenbezogen abgelegt sind: Wenn eine Person mehrfach auftritt, wird eine Personenakte angelegt. Die informationstechnische Infrastruktur ist inzwischen auch beim Verfassungsschutz vorhanden, aber bei älteren Vorgängen dominiert immer noch die gute alte Akte.

Umgekehrt geben die Verfassungsschutzämter von Zeit zu Zeit Hinweise an die Ermittlungsbehörden. Sei es nach Auftreten eines Tatverdachts oder in Gestalt so genannter Behördenzeugnisse, die sich auf konkrete Ermittlungen beziehen können. Polizeibehörden nutzen solche Informationen, um einen Verdacht zu gewinnen oder zu verdichten. Wenn polizeiliche Ermittlungen zu Ergebnissen oder zu weiteren Informationen führen, können diese an den Verfassungsschutz zurück gemeldet werden. Die Dienste sind allerdings häufig zurückhaltend, etwa dann, wenn die Informationen von eigenen Quellen, sprich von V-Leuten kommen. Nichts fürchtet ein Geheimdienst mehr, als dass seine Zuträger enttarnt werden. Dementsprechend selektiv fallen deshalb auch die Meldungen an die Polizei aus. Aus bürgerrechtlicher Sicht ist gegen eine eher zurück haltende Weitergabe von Daten und Einschätzungen durch den Verfassungsschutz grundsätzlich nichts einzuwenden. Selbst wenn wir heute mit Gänsehaut die Ermittlungsspannen bei der Fahndung nach dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ betrachten, müssen wir uns auch in Erinnerung rufen: Der Verfassungsschutz ist weder von seinen gesetzlichen Aufgaben noch von seinen Kompetenzen und seinem Know-how her ein Fahndungshelfer. Geheimdienstliche Mittel dürften – wenn überhaupt – nur für ganz bestimmte geheimdienstliche Aufgaben angewandt werden. Der Verfassungsschutz ist mit diesen Instrumenten nicht ausgestattet, um polizeiliche Ermittlungsarbeit zu verbessern. Im Übrigen verfügt die Polizei heute über fast alle Mittel, die ein Geheimdienst auch hat.

Von einer solchen zurückhaltenden Übermittlung im Einzelfall kann aber bei gemeinsamen Dateien nicht mehr die Rede sein.

Der Trend geht in der Tat in eine andere Richtung: Zunehmend wird eine Integration von Polizei und Geheimdiensten auch institutionell –

über die so genannten Gemeinsamen Abwehrzentren – und technisch – über gemeinsame Dateien – herbeigeführt. Gesetzgeber und Polizei haben sich mit islamistischen Terroristen und gewaltgeneigten Rechtsextremisten zwei Phänomenbereiche herausgesucht, die nicht mit besonderer Sympathie im liberalen und bürgerrechtlichen Spektrum rechnen dürfen. Über die Anti-Terror-Datei wurde im Herbst 2012 vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt. Zu diesem Zeitpunkt waren knapp 17.000 Personen in der Datei gespeichert, wobei die Masse der Daten vom Bundesnachrichtendienst kam und Personen im Ausland betraf.

Bei ihrem gegenwärtigen Zuschnitt sind die gemeinsamen Dateien im Wesentlichen so genannte Index-Dateien, das heißt, dass mit ihrer Hilfe festgestellt werden kann, ob zu einer bestimmten Person bei anderen Behörden – bei Polizei oder Geheimdiensten – Informationen vorliegen. Das geschieht mithilfe von so genannten Grunddaten, die für alle beteiligten Stellen einsehbar sind. Von der Notfallkompetenz des Durchgriffs auf aussagefähige weitere Echtdaten wurde in der Vergangenheit nur in vernachlässigenswertem Umfang Gebrauch gemacht.

Diese besondere Art von Datei wird von der Bundesregierung bislang vor allem damit verteidigt, dass sie in kurzer Zeit Einschätzungen anderer Behörden verfügbar macht. Dass es dazu ausgerechnet einer gemeinsamen Datei bedürfte und nicht etwa einer gezielten Kommunikation von Lagezentren verschiedener Behörden, welche notfalls auch als Funktion eines gemeinsamen Zentrums verstanden werden könnte, ist damit noch lange nicht ausgemacht. Es bleibt abzuwarten, welche Konjunktur solche gemeinsamen Dateien haben werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in dem Rechtsstreit um die Anti-Terror-Datei zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sie – allen Bedenken zum Trotz - im Grunde in Ordnung geht.

Wird man in absehbarer Zeit also auch mit einer Gemeinsamen Linksextremismusdatei rechnen müssen?

Warum nicht? Die zeitgenössische konservative Sicherheitspolitik verfolgt mit Vehemenz ein Sicherheitskonzept, das auf einer Abwehr von so genanntem Extremismus von rechts und von links besteht. Es ist für diese Politik rhetorisch kein Problem, im linken Spektrum existierende Erscheinungen so lange hochzujazzen, bis sie als valide Gefahr für die Innere Sicherheit zum vertretbaren Gegenstand einer gemeinsamen Datei werden könnten. Hier geht es weniger um reale Gefährdungen als um Gefährdungsbehauptungen. Um Logik ging es dabei noch nie.

Antiterrordatei: Polizei und Dienste im Verbund

Im März 2007 in Betrieb gegangen, wurde mit der Antiterrordatei (ATD) erstmals seit 1990 ein Informationsverbund von Polizei und Diensten geschaffen. Zugriff haben neben den 19 Geheimdiensten der Republik die Staatsschutzabteilungen des BKA und der 16 LKÄ, das Zollkriminalamt und die Bundespolizei sowie 23 lokale Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Bislang waren relativ konstant etwa 18.000 Personen in der Datei erfasst. Davon waren, glaubt man der Evaluation der Bundesregierung, im Sommer 2011 etwa 38 Prozent als Mitglieder oder Unterstützer einer „terroristischen Vereinigung“ gespeichert. 37 Prozent gehörten zur vagen Kategorie der Anwender, Unterstützer, Vorbereiter, Befürworter und „durch ihre Tätigkeiten vorsätzlich“ Hervorrufende „rechtswidrig(er) politischer Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer und religiöser Belange“ nach § 2 Nr. 2 ATD-Gesetz. Das restliche Viertel zählte als Kontaktpersonen oder „Unterstützer der Unterstützer“. Wichtigste Datenlieferanten waren der Auslandsgeheimdienst BND, der für 47 Prozent der gespeicherten Personen verantwortlich war, das BKA (20 Prozent) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (15 Prozent). 10 Prozent kamen von den LKÄ und 6 Prozent von den Inlandsgeheimdiensten der Länder. Nutznießer der mehrheitlich geheimdienstlichen Informationen war insbesondere der Staatsschutz der Polizei: Von den 232.447 Suchanfragen nach Personen, die zwischen 2007 und 2011 gestellt wurden, kamen 29 Prozent vom BKA und 55 Prozent von den LKÄ; das geheimdienstliche Interesse war noch am größten bei den Landesämtern für Verfassungsschutz, die für knapp 10 Prozent der Suchen verantwortlich waren. Trotz der mehr als 60 Seiten Evaluationsbericht bleibt die Nutzungspraxis der ATD allerdings weitgehend im Dunkeln. So soll es z.B. im Berichtszeitraum insgesamt 1.404.043 Treffer gegeben haben, was nahe legt, dass die Suche nach Sachinformationen wie Kontonummern oder Telefonanschlüssen oder die „Inversuche“, d.h. die „blinde“ Abfrage der nicht unmittelbar einsehbaren „erweiterten Grunddaten“, eine erhebliche Rolle spielen. Hierzu schweigt sich der Bericht jedoch aus. Stolz erwähnt wird, dass es im Berichtszeitraum nur neun Auskunftersuchen zur Speicherung in der Datei gegeben habe. Verschwiegen wird allerdings, dass die große Mehrheit der Betroffenen im Ausland lebt und vermutlich keine Ahnung von ihren Rechten in Deutschland hat.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ATD-Gesetz vom 24. April 2013 wurde die Datei in ihren „Grundstrukturen“ bestätigt. Zwar postulierte das Gericht erstmals ein „informationelles Trennungsprinzip“ für die Arbeit von Polizei und Diensten, das nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden dürfe. Gleichwohl sieht es in der permanenten Zusammenführung der Daten durch die ATD kein Problem, weil diese sich auf die „Informationsanbahnung“ zwischen Behörden beschränke. Bemängelt wurden allerdings die unklare Festlegung zu beteiligender Behörden, die vage Definition und der ausufernde Kreis potenziell Betroffener, die unzureichende Kontrolle durch den Datenschutz angesichts eines kaum möglichen individuellen Rechtsschutzes und die intransparente Datenverarbeitung. Nun ist der Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2014 nachzubessern; aufgerufen ist er zudem, „Datenübermittlungsvorschriften einzelner Sicherheitsbehörden“ zu überprüfen. Die im Rahmen der Evaluation geäußerten Begehrlichkeiten nach weiteren „Auswerte- und Analysefunktionen“ dürften somit begraben sein, das semi-automatisierte informationelle Stelldichein von Polizei und Diensten leider nicht.

Quellen: BT-Drs. 17/12665 v. 7.3.2013; BVerfG 1 BvR 1215/07 v. 24.4.2013

Wir bleiben in Verbindung!

Polizeilicher Staatsschutz und Geheimdienste in Europa

von Mark Holzberger und Albrecht Maurer

Für die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität sei – gerade im Rahmen der EU – die Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten unerlässlich. So hieß es in einem Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) aus dem Jahr 2007.¹ Wie steht es heute um die staatsschützerische Verquickung in der EU?

Die Statuten von Interpol schließen nicht nur eine Zusammenarbeit in politischen und militärischen Angelegenheiten aus. Sie verbieten auch eine Kooperation mit so genannten polizeilichen Nachrichtendiensten. Das waren – aus Sicht des BKA – die maßgeblichen Gründe, weswegen man sich schon seit den 70er Jahren im Kontext der damaligen EG bzw. danach im Rahmen der EU bemüht hat, Strukturen für ein möglichst reibungsloses Zusammenwirken von Polizei und Geheimdiensten – vor allem in Staatsschutzangelegenheiten – zu etablieren. Die Gründung von Europol war hierbei ein wichtiger Meilenstein.

Das EU-Polizeiamt beschäftigt heute rund 800 MitarbeiterInnen. Von den unmittelbar bei Europol Angestellten oder fest zum Amt entsandten Sachverständigen sind 66 Deutsche. 2010 waren es noch 43, davon 13 BKA-Leute, die vorwiegend im „Operations Department“ arbeiteten. Die übrigen deutschen Europol-BeamtenInnen kamen größtenteils nicht aus Strafverfolgungsbehörden und waren im „Capabilities“ und im „Governance Department“ tätig.²

Von diesem Europol-Personal im engeren Sinne zu unterscheiden sind die bei dem Amt stationierten VerbindungsbeamtenInnen (Europol Liaison Officers – ELO). 144 kommen aus den 27 EU-Staaten, weitere

1 Bundeskriminalamt: Standort und Perspektiven des polizeilichen Staatsschutzes, Wiesbaden 2007

2 www.europol.europa.eu/content/page/staff-statistics-159; BT-Drs. 17/3143 v. 4.10.2010

35 von außerhalb der Union (darunter allein 19 aus den USA).³ Sie unterstehen nicht dem Weisungsrecht Europol, sondern operieren aufgrund des Rechts bzw. im Auftrag der jeweiligen nationalen Behörde, die sie entsandt hat. Die acht deutschen ELOs stammen teils vom BKA (Fachreferat „EU und internationale Zusammenarbeit“ - IK 12), teils auch von der Bundespolizei, vom Zoll oder den Länderpolizeien.⁴

ELOs fungieren im Kern als Relaisstation für den Informationsfluss (An- und Abfragen plus Datenübermittlung) von und zu ihren jeweiligen Nationalen Zentralstellen (für Deutschland das BKA). Sie sind aber auch direkt in Arbeitsprozesse von Europol eingebunden, etwa in die Planung und Durchführung von Analyseprojekten aber auch in die Unterstützung bzw. Initiierung von Ermittlungen und anderen operativen Vorgängen.⁵

Europol: Geheimdienste mischen mit

Die Zusammenarbeit innerhalb von Europol hat – aufgrund der Verschiedenartigkeit der diversen Polizeibehörden der Mitgliedstaaten – ihre Tücken: Zum einen haben allein fünf Mitgliedstaaten Vertreter paramilitärischer Gendarmeriebehörden nach Den Haag entsandt.⁶ Aus deutscher Sicht sollte zum anderen zumindest problematisch erscheinen, dass Europol mit mindestens neun „Law Enforcement Authorities“ zusammenarbeitet, die gemäß einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2010⁷ in Wirklichkeit Geheimdienste sind, aber über exekutive, polizeiliche Befugnisse verfügen: Es sind dies die belgische Staatssicherheit (Veiligheid von de

3 Albanien (1), Australien (2), Island (1), Kanada (3), Kolumbien (2), Kroatien (1), Norwegen (3), Schweiz (2) und USA 19 (u.a. 4 vom FBI, 2 von der Drug Enforcement Agency, 3 vom U.S. Immigration and Customs Enforcement etc.), Interpol (1) www.europol.europa.eu/content/page/staff-statistics-159

4 Qubain, A. u.a. : Europol. Teil 2: Die deutschsprachigen Verbindungsbüros, in: Kriminalistik 2007, H. 6, S. 363-369 (365)

5 ebd., S. 364

6 Diese sind entweder (wie italienischen Carabinieri und die niederländische Marechaussee) ausschließlich dem Verteidigungsministerium oder wie die französische Gendarmerie, die portugiesische Guarda Nacional Republicana, die rumänische Jandarmeria und die spanische Guardia Civil – in geteilter Zuständigkeit – sowohl dem Verteidigungs- als auch dem Innenministerium unterstellt. Europol kooperiert zudem auch offiziell mit Einheiten der Streitkräfte Maltas.

7 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Überblick zur Struktur und Organisation von 25 europäischen Geheimdiensten, Berlin 2010 (WD 3 – 3000 – 337/10); www.europol.europa.eu/content/memberpage/

Staat), die Sicherheitspolizeien Estlands (Kaitsepolitseiamet), Finnlands (Suojelupoliisi) und Lettlands (Drosibas policija), das litauische Staatssicherheitsdepartement (Lietuvos respublikos valstybes saugumo departamentas), das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die polnische Innere Sicherheitsagentur (Agencja Bezpieczenstwa Wewnetrznego), der rumänische Nachrichtendienst (Serviciul Român de Informatii) und die schwedische Sicherheitspolizei (Säkerhetspolisen, SÄPO).

Aber auch innerhalb des Haager Amtes, nämlich in dem für die „Terrorismusbekämpfung“ zuständigen Referat O4 des „Operations Department“ arbeiten Polizei- und Geheimdienstleute aus den Mitgliedstaaten Seite an Seite, wobei unklar bleibt, ob letztere „nur“ den polizeilichen oder auch den nicht-polizeilichen Nachrichtendiensten entstammen. „Direkte Arbeitskontakte“ unterhält man dabei auch zu den US-amerikanischen KollegInnen.⁸

O4 ist vornehmlich mit der Auswertung von Informationen und Daten befasst: Das Referat erstellt zum einen den jährlichen „Terrorismusbekämpfungsbericht“ (TE-SAT). Zum anderen führt es die Datenbank „Counterterrorism“ (CT), eine der beiden „Analysis Work Files“, die nach der Zusammenlegung und Neustrukturierung der vorher projektbezogenen „Arbeitsdateien für Analysezwecke“ übrig geblieben sind.⁹ Unter diesem Dach von CT werden die drei vorher eigenständigen Datensammlungen aus dem Bereich der „Terrorismusbekämpfung“ nun als „focal points“ weitergeführt: „Hydra“ zum „weltweiten islamistischen Terrorismus“, „Dolphin“ zum „nichtislamistischen Extremismus und Terrorismus in Europa“¹⁰, und „check the web“ zur systematischen Beobachtung islamistischer Websites.¹¹

8 den Boer, M. et. al.: Legitimacy under Pressure, in: Journal of Common Market Studies 2008, No. 1, p. 101-124 (110); das sog. Terrorism Finance Tracking Programme (TFTP) wird zusätzlich im Referat O9 bearbeitet.

9 Die zweite Arbeitsdatei bezieht sich auf „serious and organized crime“, siehe Europol: New AWF Concept, Den Haag Mai 2012; Töpfer, E.: Auf dem Weg zur Europol-Verordnung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (1-2/2012), S. 107-118 (109f).

10 In „Dolphin“ werden u.a. auch Antifa-, Tierschutz- und „No-Border“-AktivistInnen erfasst, vgl. BT-Drs. 17/9225 v. 30.3.2012, S. 5 und 17/9756 v. 23.5.2012, S. 6.

11 zu „check the Web“ siehe: Holzberger, M.: Wer gegen wen? Gremienschungel zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 98 (1/2011), S. 12-21 (18f.) Zudem werden Daten zur Piraterie und aus dem Terrorist Finance Tracking Programme in der AWT CT gespeichert. „Check the web“ soll übrigens um den Themenbereich Rechtsextremismus ergänzt werden.

Schließlich fungiert das Referat O4 als Drehscheibe, wenn z.B. nach Anschlägen ad-hoc eine „Counter Terrorism Task Force“ eingerichtet wird, in denen ebenfalls Polizisten und Geheimdienstler unmittelbar (wenn auch mehr analytisch als operativ) zusammenarbeiten. Bisher gab es derer mindestens drei: 2001, 2004 und 2011.¹² Europol plant inzwischen eine ergänzende „Task Force on Violent Extremism“.

Angesichts dieser grenzüberschreitenden Art der Vermischung polizeilichen und geheimdienstlichen Wissens warnte selbst Hannsjörg Geiger, der Mitte der 90er Jahre kurzzeitig zunächst Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und danach des Bundesnachrichtendienstes (BND) war, davor, dass die deutschen Sicherheitsbehörden ihre bundesgesetzlichen Schranken nicht durch einen Umweg via Europol umgehen dürften.¹³

Was im bürgerrechtlichen Spektrum heftiges Kopfnicken auslöste, führt offiziell nur noch zu einem Schulterzucken: Zu sehr hat sich inzwischen festgesetzt, dass so genannte Information Boards und gemeinsame Zentren wie das „Terrorismus-Abwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin und das „Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum“ (GETZ) in Köln und Meckenheim nicht mit dem deutschen Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten kollidieren würden. Und um ein solches „Information Board“ handele es sich letztlich bei Europol: Nach offizieller Lesart sind die dort eingesetzten VerbindungsbeamtenInnen der Mitgliedstaaten, wie die MitarbeiterInnen von BKA und Geheimdiensten bei GTAZ und GETZ, nur „unterstützend“, allenfalls „operativ“, aber keinesfalls exekutiv tätig. Sie seien zudem allein ihrem jeweiligen nationalen, respektive behördenspezifischen Recht unterworfen – Zusammenarbeit und der Austausch von Information als Realität, Trennung als Fiktion.

Der Einfluss der Geheimdienste

Polizei und polizeiliche Nachrichtendienste kooperieren nicht nur im Rahmen von Europol, sondern auch in zwei Arbeitsgruppen des Rates, die vor dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags in zwei verschiede-

12 Kaunert, C.: Europol and EU Counterterrorism: International Security Actorness in the External Dimension in: *Studies in Conflict & Terrorism* 2010, No. 7, S. 652-671 (655)

13 H. Geiger: Rechtliche Grenzen der Europäisierung nachrichtendienstlicher Aufgaben, in: Jäger, T.; Daun, A. (Hg.): *Geheimdienste in Europa*, Wiesbaden 2009, S. 240-262 (260)

nen Säulen der EU angesiedelt waren: das „Committee on Counter Terrorism“ (COTER) im außenpolitischen zweiten und die „Terrorism Working Group“ (TWG) in dem für Polizei und Strafrecht zuständigen dritten Pfeiler. Schon 2004 forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, sowohl VertreterInnen ihrer polizeilichen als auch ihrer nicht-polizeilichen Geheimdienste in die TWG zu entsenden. Die beiden Gruppen sollten zudem enger kooperieren. Zwar tagen TWG und COTER nunmehr häufiger gemeinsam, aber auch nach der formellen Aufhebung der Säulenstruktur durch die neuen EU-Verträge blieb die Trennung in eine innen- und eine außenpolitisch orientierte Arbeitsgruppe erhalten.¹⁴

Und wie steht es mit der Zusammenarbeit zwischen den nicht-polizeilichen Geheimdiensten? Grundsätzlich scheuen die Dienste der Mitgliedstaaten eine Integration in den Rechtsrahmen der EU wie der Teufel das Weihwasser. Die 2004 angedachte Gründung einer „European Intelligence Agency“ hatte keine Chance. Während für den Datenaustausch zwischen den Polizeien das „Prinzip der Verfügbarkeit“ gelte, herrsche zwischen den Geheimdiensten das „Prinzip der Vertraulichkeit“, hieß es 2007 in einem Papier der „Zukunftsgruppe“, die das Stockholmer Fünfjahresprogramm für die EU-Innenpolitik vorbereitete.¹⁵ Zuletzt wurde diese Absage der Geheimdienste an die EU in den Lissabonner Verträgen noch einmal bekräftigt. Art. 73 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) stellt klar, dass die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste gerade *nicht* in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt, sondern allein im „freien“ Ermessen der Mitgliedstaaten verbleibt.

Dabei gibt es eine echte nachrichtendienstliche Zelle innerhalb der EU, nämlich das 1999 gegründete Joint Situation Centre (SitCen), das zunächst im Generalsekretariat des Rates angesiedelt war, im Dezember

¹⁴ KOM (2004) 376 v. 15.6.2004; Holzberger, M.: EU-Geheimdienste und Terrorismusbekämpfung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004), S. 56-64 (61f.); ein weiteres – nicht kontrolliertes – Gremium der Terrorismusbekämpfung ist das beim (außenpolitischen) Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV – den EU-„Botschaftern“ der Mitgliedstaaten) angesiedelte „Clearing House“. Darin sind Vertreter der Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, der Kommission sowie des EU-Generalsekretariats u.a. mit der Erstellung der unseligen Liste terroristischer Vereinigungen beschäftigt; Ratsdok. 11693/02 v. 2.9.2002, das erst 2007 freigegeben wurde – und zwar unter der neuen Nummer 11693/1/02 v. 18.7.2007.

¹⁵ s. Busch, H.; Stolle, P.: Leuchtende Zukunft. Nächste Runde beim Aufbau des EU-Staats, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 4-18 (15)

2010 in den neuen Auswärtigen Dienst der EU überführt und 2012 in „EU Intelligence Analysis Centre“ (EU INTCEN) umbenannt wurde.¹⁶ Es hat heute knapp 100 MitarbeiterInnen. Von deutscher Seite ist mindestens das BfV, mit ziemlicher Sicherheit aber auch der BND präsent.¹⁷

In den ersten Jahren arbeitete man mit den zivilen (aber auch den militärischen) Auslandsgeheimdiensten aus sieben EU-Staaten zusammen und befasste sich vorwiegend mit außenpolitischen Themen. Seit 2004 rückten Fragen der „inneren Sicherheit“ und der Terrorismusbekämpfung verstärkt auf die Agenda des Zentrums. Man gründete eine eigene „Counter Terrorism Cell“ und bezog nun auch die Inlandsgeheimdienste in die Arbeit ein. Zumindest anfangs waren hieran ebenfalls nicht alle Mitgliedstaaten beteiligt.

Seit etwa 2004 forderten die Kommission und der Rat eine engere Kooperation von SitCen und Europol bei der Terrorismusbekämpfung. Heute ist von einer „komplementären Zusammenarbeit“ zwischen INTCEN und dem Europäischen Polizeiamt die Rede, die sich in gemeinsamen Arbeitsprogrammen, gegenseitiger Unterstützung der Auswertungsarbeit und im Austausch von Analyseergebnissen niederschlägt.¹⁸ Ähnliches gilt für die Beziehung zur TWG, die allein bis 2009 75 Empfehlungen aufgrund von SitCen-Berichten beschlossen haben soll.¹⁹

INTCEN wird als wichtige Schnittstelle nicht nur für die Verquickung von Äußerer und Innerer Sicherheit (unter geheimdienstlichen Vorzeichen!), sondern auch von ziviler und militärischer Aufklärungsarbeit wahrgenommen. Was das Zentrum wirklich tut, liegt jedoch, wie Jelle van Buuren deutlich herausarbeitet, vollkommen im Dunklen. Es gibt keinerlei Transparenz und schon gar keine Kontrolle. Das Kontrollproblem ist dabei weniger eines des Datenschutzes, denn das Zentrum produziert soweit ersichtlich bloße „strategische“ Lageberichte und Analysen. Während Europol „rohe“ personenbezogene Daten von den Polizeien der Mitgliedstaaten erhält und diese wiederum mit strategischen und „operativen“ Analysen unterstützen will, bezieht INTCEN – der eigenen Darstellung zufolge – von den Geheimdiensten der Mitglied-

16 grundlegend hierzu: van Buuren, J.: Secret Truth – The EU Joint Situation Centre, Amsterdam 2009, www.statewatch.org/news/2009/aug/SitCen2009.pdf

17 Scheren, M.: Vernetzte Sicherheit – Zusammenarbeit der Inlandsnachrichten- und Sicherheitsdienste in Europa, in: Jäger, T.; Daun, A., a.a.O (Fn. 13), S. 168-181 (171)

18 Ratsdok. 14819/1/12 v. 19.10.2012

19 van Buuren, a. a. O. (Fn. 16), S. 16

staaten bereits „assessed intelligence“, also schon ausgewertete Daten. Ziel des Zentrums sei es auch nicht, mit seinen Auswertungen die Arbeit der Dienste zu unterstützen, sondern vielmehr die „Entscheidungsträger“ in der EU – also die Kommission, den Rat und seine Arbeitsgruppen – mit „Intelligence“ zu versorgen.²⁰

Das Kontrollproblem besteht damit in erster Linie in der geheimdienstlichen Beeinflussung der europäischen Politik – auch und gerade in Fragen der „inneren Sicherheit“. Jelle van Buuren hat festgestellt, dass SitCen/INTCEN in den letzten Jahren immer häufiger – und dies durchaus im Auftrag des Rates – Berichte zu polizeilichen und grenzpolizeilichen Fragen anfertigt und so politischen Planungen und Entscheidungen in diesem Bereich in wachsendem Maße seinen Geheimdienst-Stempel aufdrückt.²¹ In Brüssel scheint man nicht bereit, das Vertrauen in das Zentrum zu hinterfragen oder wenigstens seinen Einfluss offen zu legen. Nach Berichten von INTCEN oder zumindest Zusammenfassungen sucht man in Ratsdokumenten vergebens. Die nötige Frage nach Kontrollinstrumenten wird schlicht und einfach nicht gestellt.

EU – nein danke

Was den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit zwischen den Geheimdiensten angeht, wird – kompetentär zum INTCEN – auch die Counter-Terrorist Group (CTG) als „wegweisender“, paralleler Ansatz gelobt. Die Gruppe setzt sich aus den Leitern der nicht-polizeilichen Inlandsgeheimdienste aller EU-Staaten zusammen, Deutschland wird hier durch das BfV vertreten.²² Ihre Einrichtung war nach den Anschlägen des 11. September 2001 zunächst von der EU selber angeregt worden. Gegründet hat man sie dann doch lieber außerhalb der EU – nämlich im Rahmen des informellen Geheimdienst-Netzwerks „Berner Club“, von dem die CTG seit 2004 allerdings unabhängig ist.

Formal agiert die CTG zwar weiterhin außerhalb der ungeliebten Strukturen der EU, orientiert sich aber gleichwohl eng an deren Arbeit: So wechselt die Leitung dieses Geheimdienstgremiums parallel zur EU-

20 Shapcott, W.: Examination of Witnesses, in: House of Lords, European Union Committee: After Madrid. The EU's response to terrorism, 5th report of Session 2004-2005, pp. 53-62; siehe auch: Müller-Wille, B.: The effect of international terrorism on EU intelligence co-operation, in: Journal of Common Market Studies 2008, No. 1, pp. 49-73

21 van Buuren, a.a.O. (Fn. 16), S. 19

22 Scheren a.a.O. (Fn. 17), S. 178

Ratspräsidentschaft. Zudem arbeitet die CTG – über die beteiligten Nachrichtendienste – eng mit INTCEN zusammen.²³ Für die Verweigerung gegenüber einer stärkeren Institutionalisierung der Geheimdienstkooperation innerhalb der EU-Strukturen werden im Wesentlichen zwei Gründe angeführt: Man will sich weder dem Datenschutzrecht, noch dem Anspruch einer wie auch immer gearteten parlamentarischen Kontrolle unterwerfen, denn die – so fürchtet man – könnte den informellen Charakter des gegenseitigen Informationsaustausches und den Quellenschutz gefährden.

Die Distanz gegenüber der EU erstreckt sich aber auch auf die Zusammenarbeit mit den polizeilichen Gremien und Institutionen insgesamt: So unterhält die CTG zwar Arbeitsbeziehungen mit der TWG und Europol – allerdings nur als Einbahnstraße. Die Polizei ihrerseits darf bei der CTG nicht mitmischen. Immerhin auf diesem Wege wird das alte Trennungsgebot dort noch ernst genommen!

Europol ist damit von den Informationen der nicht-polizeilichen Geheimdienste weitgehend abgeschnitten. Für letztere – so folgern einige Autoren – resultiere daraus ein doppelter Vorteil: Zum einen sinke dadurch bei den EU-SicherheitspolitikerInnen das Ansehen des EU-Polizeiamtes und das Vertrauen in seine Arbeit, während zum andern die nachrichtendienstliche Tätigkeit jenseits der ungeliebten EU-Strukturen politisch aufgewertet würde.²⁴

Die Angst der Geheimdienste vor einer übermäßigen Kontrollwut der EU entbehrt leider jeglicher Grundlage – das zeigt nicht nur das Beispiel INTCEN. Im Hinblick auf die Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes bzw. der polizeilichen Nachrichtendienste innerhalb der EU ist festzustellen, dass – auch in Europa – die Frage einer demokratischen Kontrolle erst gar nicht gestellt wird. Das zeigt exemplarisch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der EU-Kommission über die „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung“. Darin erhebt das EP zwar an acht Stellen ganz allgemein den Anspruch auf eine bessere Kontrolle – ohne dies auch nur ein einziges Mal auf die Terrorismusbekämpfung durch die Polizei und die polizeilichen Nachrichtendienste zu beziehen.²⁵

23 van Buuren, a. a. O. (Fn. 16), S. 11

24 ebd., S. 18; Kaunert, a.a.O. (Fn. 12), S. 656

25 Kommissionsmitteilung: KOM (2010) 386 v. 20.7.2010, Stellungnahme des EP: P7_TA PROV (2011) 577 v. 14.12.2011

Das zweite Oury Jalloh-Verfahren

Polizeiliche Gewaltverhältnisse und ihre tödlichen Folgen

von Dirk Vogelskamp

Das zweite Strafverfahren um den Verbrennungstod Oury Jallohs im Polizeigewahrsam ist am 13. Dezember 2012 zu Ende gegangen. Nach 67 Verhandlungstagen verurteilte die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg den angeklagten Dienstgruppenleiter des Dessauer Polizeireviers wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.800 Euro.

Der Dienstgruppenleiter habe es unterlassen, den an Händen und Füßen geketteten und alkoholisierten Oury Jalloh unter ständiger Beobachtung zu halten. Das zumindest wäre seine Pflicht gewesen, hieß es in der mündlichen Urteilsbegründung. Zudem habe er das Auslösen des Rauchmelders anfangs ignoriert und diesen dann zweimal ausgeschaltet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte drei Jahre zuvor, im Januar 2010, den Freispruch des wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagten Dienstgruppenleiters durch das Dessauer Landgericht aufgehoben und das Verfahren zur Neuverhandlung an das Landgericht Magdeburg verwiesen: Es sei weiterhin nicht nachvollziehbar, wie sich der Brand entwickelt habe und wie viel Zeit zum Eingreifen den Beamten zwischen dem ersten Rauchalarm und dem vermutlichen tödlichen Inhalationsschock Oury Jallohs verblieben sei. Zudem beanstandete der 4. Strafsenat des BGH seinerzeit die Annahme, der Dienstgruppenleiter hätte sich pflichtgemäß verhalten, obwohl er das Alarmsignal zweimal ignorierte, anschließend ein Telefongespräch führte, die Fußfesselschlüssel vergaß mitzunehmen, so dass er auf dem Weg zum Gewahrsamstrakt habe umkehren müssen.¹ Mit der Verurteilung des damals für den Gewahrsamsbereich verantwortlichen Polizeibeamten zu einer blo-

¹ Bundesgerichtshof: Beschluss v. 7.1.2010 – 4 StR 413/09

ßen Geldstrafe scheint das Landgericht Magdeburg nun das Ziel zu verfolgen, das aufwändige, fast zwei Jahre dauernde und mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit verfolgte Strafverfahren zu einem rechtsstaatlich annehmbaren Ende zu bringen: Der öffentliche Polizeiskandal, dass ein schwarzer Asylsuchender – vollständig der fürsorglichen Aufsicht der Polizei ausgeliefert – im Gewahrsam hilflos verbrennt, wird strafgerichtlich zumindest an einem der mitverantwortlichen Polizeibeamten symbolisch geahndet. Dabei hat die Magdeburger Strafkammer weithin Aufklärung lediglich simuliert. Denn den vielen Ungereimtheiten im unterstellten Geschehensablauf, der am 7. Januar 2005 zum Tod des 36-jährigen Asylsuchenden aus Sierra Leone führte, ist das Gericht weder nachgegangen noch hat es sie aufgelöst. Entsprechend widersprüchlich blieben in der mündlichen Urteilsbegründung die Ausführungen zur Brandentstehung im Gewahrsamstrakt des Dessauer Polizeireviers.

Oury Jalloh gerät in die Gewalt der Polizei

Nach den Feststellungen, die schon die 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau im ersten Urteil traf, kann Nachfolgendes angenommen werden:² An jenem Morgen im Januar 2005 war Oury Jalloh städtische Reinigungskräfte wegen eines Telefons angegangen. Man verstand ihn nicht. Er war angetrunken – später wurden fast drei Promille Blutalkohol bei ihm festgestellt – und „konnte sich kaum noch auf den Beinen halten“. Er grabschte nach dem Rucksack einer der Frauen. Diese entwich ihm. Die Frauen fühlten sich von ihm belästigt. Deshalb riefen sie die Polizei. Als ein Streifenwagen eintraf, saß Oury Jalloh abseits der Frauen ruhig in einem Hauseingang. Keine von ihnen war zu Schaden gekommen. Keine Grenze zur Gewalttätigkeit überschritten. Dennoch wollte einer der Streifenbeamten den Ausweis Oury Jallohs sehen. Dieser weigerte sich, seine Papiere vorzuzeigen. Daraufhin wurde er von den beiden Polizeibeamten gewaltsam im Unterarmwürgegriff, verharmlosend als Schwitzkasten bezeichnet, in den Streifenwagen gezwungen. Er widersetzte sich dem Freiheitsentzug. Ihm wurden Handfesseln angelegt. Man durchsuchte ihn nach Waffen. Im Polizeirevier sollte seine Identität festgestellt werden. Man entkleidete und durchsuchte ihn. Die Fußfesselung folgte. Im Revier kannte man ihn bereits. Seine über die Leibesvisi-

² Landgericht Dessau-Roßlau: Beschluss v. 8.12.2008 – 6 Ks 4/05

tation aufgefundene aufenthaltsrechtliche „Duldung“ genügte den Beamten jedoch nicht, um ihn zu identifizieren; das Geburtsdatum sei unkenntlich gewesen. Dann wurde ihm gegen seinen Widerstand eine Blutprobe entnommen. Wider besseres Wissen attestierte der Polizeiarzt, Oury Jalloh sei gewahrsamstauglich. Gewaltsam wurde er daraufhin in den Zellentrakt bugsiert und vorgeblich zu seiner eigenen Sicherheit, ärztlich empfohlen, an Händen und Füßen auf eine vermeintlich feuerfeste Matratze rücklings fixiert. Als „eine Eskalation der Gewalt“, bezeichnete selbst die Süddeutsche Zeitung die Festnahme Oury Jallohs.³ Erst bei einer zweiten, von der „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ bewirkten Obduktion wurde festgestellt, dass sein Nasenbein gebrochen und ein Trommelfell zerstört war. Verletzungen, die er sich angeblich selbst zufügte. Schließlich wurde er, unterbrochen von unregelmäßigen Kontrollen, über zwei Stunden sich selbst überlassen. Die diensthabenden Polizeibeamten handelten routiniert wider die vorgeschriebenen Gewahrsamsregeln: Statt den ihnen vollständig ausgelieferten, alkoholisierten und ob seiner widerrechtlichen Inhaftierung erregten Mann ständig zu beaufsichtigen, gingen sie ihrem gewohnten Dienst nach oder in die Kantine.

Polizeiliche Gewalttroutinen – gerichtlich hingenommen

An diesem rechtswidrigen polizeilichen Zwangs- und Gewalthandeln nahmen weder das Dessauer noch das Magdeburger Landgericht Anstoß und auch der 4. Strafsenat des BGH beanstandete im Revisionsverfahren diese Polizeipraxis nicht. Als ob die Frage, wie Oury Jalloh in den polizeilichen Gewahrsam geriet, keine Bedeutung für das weitere, schließlich tödlich endende Geschehen im Revier besäße. Als wären polizeilicher Zwang und Ingewahrsamnahme angemessen und rechtskonform erfolgt. Als sei es üblich, alkoholisierte Immigranten, denen keine Straftat vorgeworfen werden kann, zwecks Identifizierung über Stunden an Händen und Füßen gefesselt in Gewahrsam zu nehmen; als ob diese vorsätzliche Misshandlung, die Oury Jallohs Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit verletzte, noch verhältnismäßig zu nennen sei.⁴ Es blieb der Staatsanwaltschaft vorbehalten, das rechtswidrige Poli-

³ Süddeutsche Zeitung v. 14.12.2012

⁴ vgl. Narr, W.-D.; Vogelskamp, D.: Der Mord in Dessau im Schoß der Polizei – mit gerichtlichen Nachspielen; hrsg. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln 2010

zeihandeln anzusprechen: Am 13. März 2012 regte sie an, dem angeklagten Dienstgruppenleiter aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme den rechtlichen Hinweis zu erteilen, eine Bestrafung käme nicht nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge (ggf. fahrlässiger Tötung) gemäß der Anklage in Betracht; möglich sei vielmehr eine Verurteilung wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit Todesfolge in einem minder schweren Fall. Die Konsequenz hätte eine höhere Strafe sein können. Nach § 265 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) muss ein solcher Hinweis durch das Gericht erfolgen, da ansonsten nur die zur Anklage zugelassenen Strafbestimmungen zugrunde gelegt werden dürfen.

Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Antrag damit, dass überhaupt kein Grund bestanden habe, Oury Jallohs Identität feststellen zu wollen und ihn dazu zwangsweise zu durchsuchen. Es habe ebenso kein Grund vorgelegen, ihn gewaltsam seiner Freiheit zu berauben und auf das Revier mitzunehmen. Diese Maßnahmen seien nicht durch die Vorschriften des sachsen-anhaltinischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) gedeckt und damit rechtswidrig gewesen. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft hat Oury Jalloh auch „keinen strafbaren Widerstand“ geleistet. Für eine fortgesetzte Ingewahrsamnahme habe jede rechtliche Grundlage gefehlt. Spätestens aber nachdem der Dienstgruppenleiter die Absicht hatte, Oury Jalloh bis zum Nachmittag gefesselt einzusperrern, hätte der Gefangene nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Abs.1 SOG und § 163 c Abs. 1 StPO) unverzüglich einem Richter vorgeführt werden müssen, der über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung zu entscheiden gehabt hätte. Auch das passierte nicht. Da für den zuständigen Dienstgruppenleiter eine zeitnahe Identitätsfeststellung möglich gewesen wäre und er bereits angelegte erkennungsdienstliche Unterlagen leicht hätte einsehen können, setzte die Staatsanwaltschaft ein vorsätzliches Handeln voraus. Der Tod Oury Jallohs sei auch „in unmittelbarem Zusammenhang“ mit der als Freiheitsberaubung zu wertenden Ingewahrsamnahme eingetreten.⁵ Wurde Oury Jalloh vorsätzlich der Freiheit beraubt? Über den Entzug der Freiheit und die Dauer der Maßnahme entschied jedenfalls kurzerhand die Dessauer Polizei selbst.

Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg, die das Verfahren bereits zuvor gegen eine Geldauflage nach § 153 a StPO einzustel-

⁵ vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft Magdeburg an die Vorsitzende der Strafkammer vom 12.3.2012 – 141 Js 13260/10, mündl. vorgetragen, Dokument liegt vor.

len gedachte und damit den polizeibewirkten Tod Oury Jallohs auf das Niveau eines bedauerlichen – fahrlässigen – Unfalls minimierte, wies den Antrag der Staatsanwaltschaft zurück. Dass bei keiner einzigen Festnahme Oury Jallohs im Verlauf von zehn Jahren, von 1994 bis zu seinem Tod in der Gewahrsamszelle, eine richterliche Entscheidung über den Freiheitsentzug eingeholt worden war, legte das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung sogar zugunsten des angeklagten Polizeibeamten aus. Die Grundrechtsverletzungen infolge organisierter Verantwortungslosigkeit, Inkompetenz, Ignoranz, mangelnder Empathie und Unkenntnis der Rechtslage wurden als irrtümliche polizeiliche Gepflogenheit ausgelegt. Das Gericht rechtfertigte damit im Nachhinein die schon gewohnheitsmäßig grundrechtswidrige Praxis des Dessauer Polizeireviers, über den Freiheitsentzug machtanmaßend selbst zu entscheiden und die vermeintlichen Delinquenten staatsgewaltig zu traktieren.

Das Gericht konzentrierte sich hingegen ausdrücklich auf das letzte Glied einer polizeibewirkten Ereigniskette, an deren Ende Oury Jalloh in der Zelle verbrannte: Nämlich auf die Frage, ob der damalige Dienstgruppenleiter den Gefangenen hätte retten können, wenn er gleich auf den ersten Feueralarm reagiert hätte. Ausgehend von dieser Vorentscheidung, konnte auch in diversen Brandsimulationen eines (erst auf Drängen der „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ und der Nebenklage) neu hinzugezogenen Brandgutachters der vermutliche Todeszeitpunkt nicht exakt angegeben werden. Insofern ließ sich auch die Zeitspanne nicht genau rekonstruieren, in der der Verbrennungstod Oury Jallohs noch hätte verhindert werden können.

Im Zweifel für den Angeklagten, darin muss dem Gericht gefolgt werden. Die Kammerentscheidung blieb insofern konsequent im Rahmen der engen prozessualen Urteilsfindung. Das Gericht hatte über die personale Verantwortung des Dienstgruppenleiters zu befinden wie jedes andere Strafgericht. Dabei sah sich das Magdeburger Landgericht wie zuvor das in Dessau mit den Erinnerungsblockaden der Polizeizeugen konfrontiert.

Dennoch: Die polizeilichen Gewalttroutinen und die damit einhergehenden Grundrechtsverletzungen nicht in die gerichtliche Urteilsfindung einzubeziehen, ist eine bewusste Entscheidung des Gerichts, die in erster Linie die Dessauer Polizei und die übergeordneten Behörden schützt. Allein schon aus diesem Grunde muss die gerichtliche Aufklärung des Verbrennungstodes von Oury Jalloh erneut als gescheitert angesehen werden.

Gerichtliches Desinteresse an der Aufklärung

Trotz vieler gegenteiliger Indizien hielt das Gericht bis zur Urteilsverkündung unbeirrt an der die Polizei entlastenden Annahme der von Anfang an wenig engagiert ermittelnden Staatsanwaltschaft fest, Oury Jalloh selbst habe das Feuer in der Gewahrsamszelle gelegt. Diese Darstellung hatte die Polizeiführung bereits kurz nach dessen Tod insinuiert. Sie unterstellt, der mehrfach durchsuchte und an Händen und Füßen gefesselte Gefangene habe während der gesamten Tortur einem der Beamten ein Feuerzeug entwenden oder es anderweitig in Besitz nehmen können. Reste eines Feuerzeugs wurden nicht bei der ersten Spurensicherung, sondern erst nachträglich bei den Asservaten gefunden. Unbeantwortet bleibt jedoch bis heute die zentrale Frage, wie Oury Jalloh mit diesem Feuerzeug den Brand in der Gewahrsamszelle entfacht haben soll, obwohl an den Resten weder DNA-Spuren des Opfers noch Faserspuren seiner Kleidung oder der Matratze festgestellt werden konnten. Das Ergebnis müsste ein Gericht stutzig werden lassen.

Das gilt erst recht für den fragwürdigen polizeilichen Umgang mit Beweismitteln in dieser alles entscheidenden Frage: Der geringer verbrannte Rücken des Toten war von dem Videographen des polizeilichen Ermittlungsteams auf gesonderte Anordnung des Einsatzleiters gefilmt worden. Ein Feuerzeug war dabei, laut Aussage des Videographen, zunächst nicht entdeckt worden. Diese Videosequenz ist allerdings gelöscht worden und bei den Polizeibehörden nicht mehr auffindbar. Die „Wahrheit“ des unterstellten Feuerzeugs blieb sprichwörtlich im Dunklen. Das Gericht aber wollte keine Beweismanipulationen erkennen, denn das hätte als Beweismittelunterschlagung gewertet werden müssen. Es blieb dabei, dass Oury Jalloh selbst das Feuer gelegt haben müsse, möglicherweise um Aufmerksamkeit zu erregen. Im Zweifel für die Polizei, selbst wenn dadurch das Opfer zum brandentfachenden Täter gemacht wird.

Das Verfahren barg noch viele weitere Widersprüche, denen Gericht und Staatsanwaltschaft nicht ernsthaft nachgingen und die an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden können.⁶ Diverse Beweisanträge der Nebenklage wurden abgelehnt. Das Urteil des Gerichts deckt jedenfalls

⁶ vgl. die diversen Erklärungen der Internationalen Liga für Menschenrechte und des Komitee für Grundrechte und Demokratie, die den Prozess beobachtet haben: www.grundrechtekomitee.de/taxonomy/term/21

den polizeigemachten Tod Oury Jallohs voreilig zu – ganz offensichtlich mit dem Ziel, den öffentlichen Skandal, dass ein an Händen und Füßen gefesselter Flüchtling im Polizeigewahrsam verbrennt, endlich rechtsstaatlich zu befrieden. Mit dieser gerichtlichen Entscheidung wird allerdings die Verantwortung der Polizei in Sachsen-Anhalt für den Tod Oury Jallohs eskamotiert. Die gerichtliche Kontrolle staatlicher Gewalt hat versagt. Das Unrecht, der Feuertod Oury Jallohs, bleibt politisch folgenlos. Denn die institutionellen Strukturen der Polizeiarbeit, in denen ein Übermaß an Gewalt und Diskriminierung nisten, bleiben durch das Urteil unangefochten und wirken fort.⁷

Ein Prozess der Polizei

Die Polizei war angeklagt, sie ermittelte, sie trat zugleich als Zeuge und Gutachter auf. Bewaffnete Zivilpolizisten und ein undurchsichtiger Polizeipfarrer, stets zu instruktiven seelsorgerlichen Gesprächen mit in Aussagenot geratenen Beamten bereit, saßen mit im Gericht. Der Korpsgeist in der Polizei reichte in diesem Verfahren bis hinauf in die Polizeiführung und Innenverwaltung. Das Aussageverhalten und die kollektiven Erinnerungslücken der Polizisten bestimmte das Verfahren wesentlich. Die gewöhnliche institutionelle Nähe von Staatsanwaltschaft und Polizei war nicht dazu angetan, diesen Korpsgeist ernsthaft anzukratzen.⁸ Gelegentlich half die Staatsanwaltschaft sogar notleidenden Polizeizeugen auf die Sprünge. Wie aber sollte das Gericht die durch die Polizei *verletzten* Rechtsnormen durch ein Urteil wiederherstellen und damit ihre Geltung bekräftigen, wenn sie dabei in Abgründe der schon gewohnheitsmäßig ausgeübten widerrechtlichen Gewalt der Polizei blickte? Eben jener mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestatteten Institution, die die Rechtsordnung alltäglich – notfalls mit legitimer Gewalt – zu gewährleisten hat. Polizeiverfahren sind immer von dieser nur schwer auflösbaren, staatlich-strukturellen Verflochtenheit gekennzeichnet. Gerichtlich wird deshalb eine *Kontrolle* und „Begrenzung der in der Polizei verkörperten Staatsgewalt“ selten gelingen.⁹ Umso dringlicher ist die

7 vgl. Vogelskamp, D.: Polizeiübergriffe auf ImmigrantInnen – Gewollte Ungleichheit und die Normalität der Gewalt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95, 1/2010, S. 36-44

8 vgl. Singelstein, T.: Polizisten vor Gericht. Strafverfahren wegen Körperverletzungen im Amt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 95, 1/2010, S. 55-62

9 ebd., S. 62

Forderung der verschiedenen Bürgerrechtsorganisation nach unabhängigen Kommissionen zur Untersuchung von Polizeigewalt.¹⁰ Diese könnten zumindest einen kleinen Schritt in Richtung einer demokratischen Bändigung des staatlichen Gewaltmonopols darstellen.

Der Rechtsfrieden ist trotz der Verurteilung des verantwortlichen Dienstgruppenleiters noch lange nicht hergestellt. Denn die Staatsanwaltschaft hat Revision beantragt, weil die rechtswidrige Freiheitsberaubung als Verstoß gegen das Polizeirecht durch das Gericht nicht rechtlich detailliert gewürdigt worden sei; die Verteidigung hingegen will zusammen mit der Gewerkschaft der Polizei in Sachsen-Anhalt in der Revision klären lassen, ob ein einzelner Beamte für die institutionellen Defizite bei der Gewahrsamsüberwachung (Personal und technische Ausstattung) verantwortlich gemacht werden könne.¹¹ Die Loyalität der Polizeibeamten untereinander festigend, sammelt die Polizeigewerkschaft unterdessen für die Prozessauslagen des Angeklagten Spenden unter den Kolleginnen und Kollegen. Auch die Nebenklage legt Rechtsmittel ein, da das Gericht zahlreichen Indizien nicht nachgegangen sei, die erhebliche Zweifel an der Annahme aufwerfen, Oury Jalloh habe das Feuer selbst gelegt. Auch im Interesse des angeklagten Polizisten hätte man weiter ermitteln müssen und können.¹² Die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ hat inzwischen einen britischen Brandexperten mit einem unabhängigen Gutachten beauftragt. Zu dessen Finanzierung benötigt sie dringend Spenden. Für den Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt hingegen ist die Welt wieder in Ordnung. Beim traditionellen Empfang der Landesregierung zum Jahresende lobte er die Polizei: „Es gehört zu den entscheidenden Grundlagen eines demokratischen Gemeinwesens, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auf die Polizei – und das heißt immer auf den einzelnen Polizisten – vollständig verlassen können.“¹³ Oury Jalloh konnte es nicht. Er war ja auch kein Staatsbürger!

10 Amnesty International u.a.: Kriterien für eine unabhängige Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt: www.amnesty-polizei.de/2012/05/gemeinsames-papier-zu-den-kriterien-fur-eine-unabhangige-kontrollinstanz-zur-untersuchung-von-polizeigewalt/

11 vgl. die gemeinsame Presserklärung der Verteidigung und der Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalts v. 13.12.2012

12 junge Welt v. 20.12.2012

13 Staatskanzlei Sachsen-Anhalt: Pressemitteilung Nr. 672/2012 v. 19.12.2012

Inland aktuell

BND und BfV schulen tunesische Behörden

Tunesien führt als erstes Land der arabischen Welt eine „Sicherheitssektorreform“ durch. Die Regierung ist hierzu mit Deutschland eine „Transformationspartnerschaft“ eingegangen. Ausgerechnet der Bundesnachrichtendienst (BND) unterrichtet die tunesische Regierung nun zum Thema „Nachrichtendienste in einer Demokratie“. Dies teilte das Auswärtige Amt auf eine parlamentarische Anfrage mit.¹ Der Auslandsgeheimdienst ist demnach bereits seit Frühjahr 2012 im Land aktiv und kooperiert hierfür mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) soll noch in diesem Jahr Lehrgänge und Workshops zur „Terrorismusabwehr“ beginnen.

Das Bundeskriminalamt ist gleichzeitig mit Lehrgängen zum Aufspüren von Drogenschmuggel und -konsum im Land. Spezialisten schulen die tunesischen Kollegen unter anderem in der Tatortarbeit, was gemeinhin auch digitale Forensik beinhaltet. Auch die Bundespolizei organisiert eigene Maßnahmen. Als Inhalte gelten „Ausbildung im Bereich der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung an tunesischen Flughäfen“ und „Ausbildung im Bereich der Maritimen Sicherheit“. Allein die Schulungen der Bundespolizei lässt sich das Auswärtige Amt 650.000 Euro kosten.² Dabei geht es vermutlich in erster Linie um die Verhinderung unerwünschter Migration. Auf See ist die Bundespolizei hierfür auch an Missionen der Grenzschutzagentur FRONTEX beteiligt. Weil FRONTEX bislang kein Arbeitsabkommen mit Tunesien abgeschlossen hat, dürfen die beteiligten Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – nur außerhalb der tunesischen Hoheitsgewässer operieren.

Auch andere Regierungen beteiligen sich mit Ausbildungsmaßnahmen. Im Rahmen des „Europäischen Nachbarschafts- und Partner-

1 Mündliche Frage 39 des Abgeordneten Andrej Hunko in der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 20.3.2013

2 Schriftliche Frage 3/139 des Abgeordneten Dieter Dehm vom 15. März 2013

schaftsinstruments“ kommt Tunesien neben Ägypten und anderen Ländern in den Genuss des Programms „Euromed III“, das von der Europäischen Union mit fünf Millionen Euro gefördert wird.³ In einer Reihe von Seminaren führen europäische Polizeibehörden Trainings zur Nutzung von „neuen Technologien und Ermittlungstechniken“ durch. Auch das Abhören von Kommunikation per Telefon und im Internet wird gelehrt.

Bundespolizei liebäugelt mit großen Drohnen

Den deutschen Polizeien werden ihre fliegenden Kameras zu klein. Bereits vor über einem Jahr hatte die Bundespolizei deshalb Tests mit einer Helikopter-Drohne auf der Ostsee durchgeführt.⁴ Zusammen mit dem deutschen Militärlieferer ESG wurde der Landeanflug eines „Unbemannten Missionsausrüstungsträgers“ (UMAT) auf ein Einsatzschiff der Bundespolizei geprobt. Auch die Verfolgung des Schiffes mittels GPS-Tracking war Teil der Übung. Laut der Firma ESG hatte der Senkrechtstarter schon vorher „erfolgreiche Testflüge über Land“ absolviert. Der Flugroboter kann mit bis zu 35 Kilogramm beladen werden.

Zum Einsatz größerer Drohnen auch von regulären Flughäfen betreibt die Bundespolizei das Projekt „Demonstration of Satellites Enabling the Insertion of Remotely Piloted Aircraft Systems in Europe“ (Desire).⁵ Federführend ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), das hierfür mit der spanischen Küstenwache zusammenarbeitet. Ziel ist die erfolgreiche Einbindung von Drohnen in den allgemeinen zivilen Luftraum, wie es die Europäische Union für größere Drohnen ab 2016 in allen Mitgliedstaaten verbindlich einführen will. Diesem „Single European Sky“ fehlt allerdings der Nachweis, dass die Drohnen anderen Luftfahrzeugen ausweichen können – ein in der Luftfahrt verbindliches Prinzip. Diesen Sommer sind umfangreiche „unbemannte Erkundungsflüge“ rund um die südspanische Stadt Murcia und über dem Mittelmeer geplant. Erste Simulationen haben bereits stattgefunden. Geflogen wird eine von Israel Aerospace Industries (IAI) hergestellte Heron-Drohne, die auch von der Bundeswehr eingesetzt wird.

3 netzpolitik.org vom 15.3.2013, <http://tinyurl.com/d93gdk>

4 Flug Revue v. 27.9.2011, <http://tinyurl.com/cbemvm7>

5 European Space Agency, www.iap.esa.int/projects/security/DeSIRE

Auf einer Tagung der Drohnen-Lobby hatte der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Klaus-Dieter Scheurle, letztes Jahr die Anschaffung größerer Flugroboter für polizeiliche Zwecke gefordert.⁶ Die Drohnen der nächsten Generation sollen hochauflösende, schwere Kameras tragen können und rund um die Uhr verfügbar sein. Hersteller wie EADS werben damit, Drohnen wie sie die Bundeswehr beschafft auch für Zwecke einer „Homeland Security“ einzusetzen. Für den nächsten Jahr im australischen Brisbane geplanten G20-Gipfel erwägt die dortige Polizei ebenfalls den Einsatz von Drohnen. Der zuständige Minister Jack Dempsey will sich aus altem Kriegsggerät bedienen.⁷ Denn wegen des Rückzugs westlicher Truppen aus Irak und Afghanistan würden militärische Drohnen bald zu Dumping-Preisen auf den Markt geworfen.

(beide: Matthias Monroy)

Hoheitliche Verrufserklärungen mit Folgen

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 hatte die Bundesregierung eine Änderung von § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung geplant. Die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht sollte nun zwangsläufig zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins führen. Durch den Protest von über 150 Organisationen gelang es Ende September 2012, diesen Automatismus zu Fall zu bringen. Es sind weiterhin die örtlichen Finanzbehörden, die über die Gemeinnützigkeit entscheiden. Dass sich diese, auch ohne dazu gezwungen zu sein, an den Verrufserklärungen des Verfassungsschutzes orientieren, zeigt ein Fall aus Nordrhein-Westfalen: Mit seinem Steuerbescheid vom 14. Dezember 2012 teilte das Finanzamt Wuppertal dem Frauenverband Courage e.V. mit, die Gemeinnützigkeit sei rückwirkend ab 2010 entzogen: „Der Verein wurde im Verfassungsschutzbericht 2010 als Vereinigung erwähnt, bei der es belegbare Hinweise für eine Einstufung als extremistische Vereinigung gibt.“⁸

Courage beschreibt sich selbst als „überparteilich, demokratisch, antifaschistisch“, man wolle einen „breiten Zusammenschluss der Frauenbewegung ohne antikommunistische Ausgrenzung“. Der Verfassungs-

6 Telepolis v. 25.1.2013, <http://www.heise.de/tp/artikel/38/38416/1.html>

7 Adelaide Now v. 16.3.2013, <http://tinyurl.com/bgev23a>

8 www.fvcourage.de/

schutzbericht des Landes für 2010 stuft den Verein kurzerhand als links-extremistisch ein, als „Vorfeldorganisation“ der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD). An dem von Courage ausgerichteten „9. Frauenpolitischen Ratschlag“ im Oktober 2010 in Düsseldorf wurden „1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 30 Nationen“ verzeichnet. Thema, so weiß der Verfassungsschutz, sei u.a. die „Formulierung und Bündelung frauenpolitischer Interessen auf internationaler Ebene“ in Vorbereitung der „Weltfrauenkonferenz der Basisfrauen“ zum 100. Internationalen Frauentag (2012) gewesen.⁹

Dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit die Arbeit der Courage-Frauen einschränkt, versteht sich von selbst. Um eine Rücknahme dieser Entscheidung zu bewirken, müssten sie praktisch das Finanzamt davon überzeugen, dass ihre Gesinnung die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ nicht gefährdet – ein absurdes Unterfangen. Gegen verfassungsschützerische Verrufserklärungen und willige Finanzämter hilft (hoffentlich) Solidarität. Protestschreiben sind zu richten an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld (Kasinostr.12, 42103 Wuppertal). (Elke Steven)

Bestandsdaten zur Selbstbedienung

Am 21. März 2013 hat der Bundestag eine Neufassung des aus dem Jahre 2004 stammenden Telekommunikationsgesetzes (TKG) verabschiedet. Am 3. Mai stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu. Grund für die Novelle war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Januar 2012. Das Gericht hatte einer Klage gegen die §§ 111-113 TKG stattgegeben und die Regelungen des § 113 als nicht verfassungskonform gerügt.¹⁰

Dieser erlaubte schon bisher allen denkbaren „Sicherheitsbehörden“, die so genannten Bestandsdaten im automatisierten Verfahren bei den Telekommunikationsunternehmen abzurufen: Rufnummern und andere Anschlusskennungen, IP-Adressen sowie die Angaben über die InhaberInnen eines Anschlusses (Namen und Adresse, bei Festnetzanschlüssen auch Adresse des Anschlusses selbst). Die allgemeine Auskunftspflicht der Unternehmen, so das BVerfG, sei zwar verfassungskonform, nicht

⁹ www.mik.nrw.de/uploads/media/Verfassungsschutzbericht_2010.pdf, S. 136

¹⁰ BVerfG: Urteil v. 24.1.2012 (Az.: 1BvR 1299/05)

jedoch ihre konkrete Ausgestaltung. Die Bundesregierung erhielt eine Frist bis zum 30 Juni 2013, um die entsprechenden Regelungen zu korrigieren.

Dass sich bei der Neufassung nichts grundsätzlich ändern würde, war abzusehen. Allerdings benutzte man die Gelegenheit, um die Befugnisse von Polizei und Geheimdiensten noch zu erweitern. Die Telekommunikationsunternehmen sollten nun verpflichtet werden, auf Anfrage auch die sog. PIN- und PUK- Verschlüsselungen sowie Passwörter, deren Kenntnis für die Durchführung von Online-Durchsuchungen und Quellen-Telekommunikationsüberwachungen erforderlich ist, herauszugeben.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf war ein vollkommen missglückter Versuch, den § 113 TKG urteilskonform zu fassen.¹¹ Auf einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Bundestags erlebte die Bundesregierung ein regelrechtes Debakel.¹² Hauptkritikpunkte waren: Es werde zwar geregelt, an welche Behörden Daten gegeben werden müssen, nicht aber unter welchen materiellen Voraussetzungen. Schon im Falle von Ordnungswidrigkeiten würden die Sicherheitsbehörden zum Abruf von Daten berechtigt. Die Abfrageermächtigungen ermöglichen insbesondere dem Bundeskriminalamt, Daten weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr oder eines strafprozessualen Anfangsverdachts abzurufen. Nur bei deren Vorliegen hatte das BVerfG die Abrufe als „verfassungsrechtlich gerade noch hinnehmbar“ bezeichnet.

Ein umfangreicher Änderungsantrag – eingebracht von einer ganz großen Koalition von CDU/CSU, SPD und FDP – verlieh dem Gesetz den Schein der Grundrechtskonformität.¹³ Die Abfrage von PIN- und PUK-Codes sowie Passwörtern wurde an einen richterlichen Vorbehalt geknüpft, der aber bei Gefahr im Verzuge nicht gelten sollen. Die Betroffenen sollen ferner nachträglich informiert werden. Der Kern des Gesetzes, das die Bestandsdatenabfrage zu einer polizeilichen und geheimdienstlichen Standardmaßnahme macht, blieb unangetastet.

(Albrecht Maurer)

11 BT-Drs. 17/12034 v. 9.1.2013

12 Anhörung des BT-Innenausschusses am 11.3.2013, www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen

13 BT-Innenausschuss: Ausschussdrucksache 17(4)691neu v. 19.3.2013

G 10-Maßnahmen 2011

Mitte März 2013 legte das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages seinen Bericht über die Abhörmaßnahmen der Geheimdienste des Bundes nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) für das Jahr 2011 vor.¹⁴ Wie üblich wurde zum einen berichtet über die durch die vierköpfige G 10-Kommission zu genehmigende individuelle Überwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und den Bundesnachrichtendienst (BND) nach § 3 G 10. Zum anderen wurde berichtet über die „strategische“ Überwachung internationaler Telekommunikationsbeziehungen durch den BND nach §§ 5 und 8 G 10, der ebenfalls die monatlich tagende G 10-Kommission zustimmen muss.

In 2011 gab die G 10-Kommission insgesamt 156mal grünes Licht für sogenannte individuelle Beschränkungsmaßnahmen – gegenüber 137 Genehmigungen im Vorjahr. In 38 Fällen handelte es sich um die Neugenehmigung von Überwachungen, in einem Fall wurde eine bereits beendete Maßnahme wieder aufgenommen. In allen anderen 117 Fällen wurden mindestens seit drei Monaten laufende Maßnahmen verlängert. Mit 131 Fällen entfiel der größte Anteil der genehmigten Maßnahmen auf das BfV, 25 Genehmigungen wurden dem BND erteilt, keine Maßnahmen führte der MAD durch.

Laut Bericht betrafen die Überwachungsanordnungen wie in den Vorjahren „insbesondere die Bereiche sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern sowie Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten“ mit einem Schwerpunkt „im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“. Wie üblich waren mehr Kontakt- als eigentliche Zielpersonen von den Maßnahmen betroffen. Von den 848 Personen oder Institutionen, deren Überwachung in 2011 beendet wurde, waren 571 „Nebenbetroffene“. Bei 290 Betroffenen wurde auf eine Benachrichtigung verzichtet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen laut G 10-Kommission (noch) nicht vorlagen. Ende des Jahres waren vor Verwaltungsgerichten in Köln und Berlin 16 Klagen Betroffener gegen die geheimdienstliche Ausforschung

¹⁴ BT-Drs. 17/12773 v. 14.3.2013

anhängig. Eine gleiche Zahl an Beschwerden wurde im gesamten Jahr geprüft, aber als unbegründet abgewiesen.

Die strategische Fernmeldeüberwachung nach § 5 G 10 führte der BND auf Anordnung des Bundesinnenministeriums und mit Zustimmung der G 10-Kommission für die Bereiche „Internationaler Terrorismus“, „Proliferation und Konventionelle Rüstung“ durch. Anhand von mindestens 13.500 Suchbegriffen durchforstete er dabei automatisch den grenzüberschreitenden Telekommunikationsverkehr. Ins Netz gingen fast 2,9 Mio. Emails, Faxe, Telefonate u.ä., knapp 90 Prozent davon auf der Suche nach illegalem Waffenhandel. Nachdem die drastische Steigerung der Fangquote in 2010, als ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um das 5,5-fache auf 37 Mio. erfasste Nachrichten gemeldet worden war, zu erheblichen Diskussionen geführt hatte, gab die G 10-Kommission nun Entwarnung: Das automatisierte Selektionsverfahren sei auch vor dem Hintergrund einer Spamwelle im Jahr 2010 optimiert worden. Und immerhin: Die Trefferquote ist von 0,0006 Prozent auf 0,01 Prozent gestiegen; 290 der erfassten Telekommunikationsverkehre wurden als „nachrichtendienstlich relevant“ eingestuft, 136 davon im Bereich „Terrorismus“ und 98 im Bereich „Schleusung“, wo immerhin jede vierte Nachricht als relevant erachtet wurde. Deutlicher Optimierungsbedarf ließe sich aber weiterhin dem Bereich „Proliferation“ attestieren, wo die Trefferquote bei 0,002 Prozent lag. In keinem der gesamten Fälle sollen Informationen an ausländische Dienste weitergegeben worden sein.

Strategische Kontrollen z.B. bei Entführung deutscher Staatsbürger im Ausland nach § 8 G 10 veranlasste der BND im Berichtszeitraum in sechs Fällen, wobei zwei Überwachungsmaßnahmen bereits im Vorjahr angelaufen waren.

Anti-Terrormaßnahmen der Geheimdienste 2011

Ebenfalls Mitte März legte das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages seinen Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) für das Jahr 2011 vor.¹⁵ Im Einzelnen geht es um die Auskunftsverlangen der Geheimdienste des Bundes bei Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistern,

¹⁵ BT-Drs. 17/12774 v. 14.3.2013

Telekommunikations- und -dienstunternehmen sowie bei Postdienstleistern, um den geheimdienstlichen Einsatz von IMSI-Catchern sowie um entsprechende Maßnahmen der Landesämter für Verfassungsschutz.

Auf Bundesebene machte von seinen Vollmachten ausschließlich das BfV Gebrauch: In 56 Fällen wurden Auskünfte verlangt – mehrheitlich bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen (34 Fälle) sowie bei Geldinstituten und Finanzunternehmen (17 Fälle). Betroffen waren 115 Personen. In 14 Fällen setzte das Bundesamt IMSI-Catcher ein; betroffen waren 19 Personen. Wie in allen Jahren seit Inkrafttreten des TBG in 2002 wurde kein Postdienstleister abgefragt; die Regelung entfiel aufgrund der Neufassung der Bestimmungen des TBG bereits Anfang 2012. Gegenüber 2010 ist die Zahl der Maßnahmen um 15 zurückgegangen, hat sich aber gegenüber den ersten Jahren nach 2002 nahezu verdoppelt.

Aus den 16 Ländern, die inzwischen alle ihren Geheimdienste entsprechende Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze erlauben, wird berichtet, dass in neun Ländern insgesamt 33 Auskunftsverlangen durchgeführt wurden: 16 im Bereich Finanzen und 17 bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen. Für 2010 waren 15 Fälle gemeldet worden, allerdings hatten damals nur zehn Länder Bericht erstattet. In einem Land wurde 2011 ein geheimdienstlicher IMSI-Catcher-Einsatz angeordnet.

154 zum Teil bereits in den Vorjahren von der geheimdienstlichen Überwachung betroffene Personen wurden über die Maßnahmen benachrichtigt. 135 Betroffenen wurden die Maßnahmen noch nicht mitgeteilt, bei 15 Personen wurde entschieden ganz darauf zu verzichten.
(beide: Eric Töpfer)

Meldungen aus Europa

Datenlieferungen an Europol sollen verpflichtend werden

Ende März 2013 schlug die EU-Kommission eine neue Verordnung vor, wonach die Kompetenzen und Zuständigkeiten von Europol erneut erweitert werden sollen.¹ Die Polizeiagentur soll zukünftig eine eigene Akademie betreiben, die am kürzlich bezogenen Hauptquartier in Den Haag angesiedelt würde, und fortan den Polizeien der Mitgliedstaaten ein „Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung“ anbieten. Die bereits bestehende EU-Polizeiakademie CEPOL, die bislang im britischen Bramshill residiert, würde dafür aufgelöst. Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen um den Vorschlag der Kommission wird der bisherige CEPOL-Standort im Laufe des Jahres 2014 geschlossen.² Die entstehende „neue Strafverfolgungsagentur“ wäre dann allein zuständig für alle gemeinsamen Aus- und Fortbildungssowie Austauschprogramme für Polizeikräfte, aber auch für „sonstiges Personal von Strafverfolgungsstellen“. Laut der EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström kämen die Maßnahmen den „an vorderster Front tätigen Ermittlern“ zugute.

Die Veränderung würde vor allem das erst im Januar bei Europol eingerichtete „EU-Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ (EC3) stärken.³ Besonderer Augenmerk liegt dort auf der Sicherstellung elektronischer Beweismittel, der sogenannten „digitalen Forensik“. Hierzu gehört beispielsweise die Wiederherstellung gelöschter oder verschlüsselter Dateien. Europol wirbt aber auch seit längerem damit, mittels „Data Mining“ Informationen der eigenen Datenbanken abzugleichen und etwaige Auffälligkeiten zu finden. Die Kommission will dies nun ebenfalls in der angestrebten Verordnung verankern: Die bestehende „Datenverarbeitungsarchitektur“ soll so „umkonzipiert wer-

1 KOM(2013) 173 endg. v. 27.3.2013. Zum Hintergrund s. Töpfer, E.: Auf dem Weg zur Europol-Verordnung. in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (1-2/2012), S. 107-118

2 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-284_de.htm

3 KOM(2012) 140 endg. v. 28.3.2012

den“, dass die Agentur künftig „Zusammenhänge zwischen ihm vorliegenden Daten erkennen und analysieren kann“. Mit Ausnahme von Personendaten sollen alle Informationen auch mit „Unternehmen, Firmen, Handelsvereinigungen, Nichtregierungsorganisationen und anderen privaten Einrichtungen“ geteilt werden können.

Die Polizeien der Mitgliedstaaten sollen in Zukunft mehr Informationen an Europol liefern. Die nationalen Kontaktstellen stünden in der Pflicht, Europol mit „einschlägigen Daten“ zu versorgen. Diese Bringschuld soll nun „verschärft und präzisiert werden“. Durch den Vorschlag, jährliche Berichte zu Umfang und Qualität der angelieferten Informationen zu erstellen, will die Kommission jene Mitgliedstaaten unter Druck gesetzt, die ihre Polizeidatenbanken noch nicht per „Data-loader“ automatisiert mit den Datenhelden in Den Haag synchronisieren. Deutschland gehört zu den Powerusern bei Europol: Rund ein Drittel aller Daten in den drei Informationssystemen von Europol werden vom Bundeskriminalamt verarbeitet. Zur „Spitzengruppe“ gehören außerdem Frankreich, Belgien und Spanien.

Via „Solidaritätsklausel“ zu mehr Macht für INTCEN?

Die EU-Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik haben ihren Vorschlag zur Ausgestaltung der sogenannten „Solidaritätsklausel“ vorgelegt.⁴ Das Dokument bezieht sich auf Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Organe der Europäischen Union bzw. ihre Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, einander im Falle eines Schadensereignisses zu unterstützen. Dies schließt den Einsatz polizeilicher, geheimdienstlicher und militärischer Mittel ein.

In der „Solidaritätsklausel“ wird bestimmt, dass der Einsatz im Hoheitsgebiet eines Staates nur auf „Ersuchen seiner politischen Organe“ erfolgen darf. Politische Auseinandersetzungen werden bislang nicht erwähnt. Allerdings könnte die mitgelieferte Definition einer „Katastrophe“ auch Unruhen, Blockadeaktionen oder Sabotage erfassen. So ließe sich jedenfalls der Passus „jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Vermögenswerte hat oder haben kann“

4 Gemeinsamer Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union, JOIN (2012) 39 final v. 21.12.2012

interpretieren. In einer EntschlieÙung hatte das Europäische Parlament im November 2012 gefordert, die „Solidarittsklausel“ solle berdies „politisch motivierte Blockaden“ sowie „Cyberangriffe, Pandemien oder Energieengpsse“ bercksichtigen.⁵

Der Vorschlag ist jetzt den Mitgliedstaaten zur Beratung zugegangen. Strittig ist dort, ob die „Solidarittsklausel“ an Land, im Wasser oder auch in der Luft gelten soll. Einige Regierungen fordern, sie auf Schiffe und Flugzeuge auszuweiten, die auÙerhalb der EU unterwegs sind. Kommission und EAD schlagen vor, „Offshore-l- und Gas-Frderanlagen“ einzubeziehen. Die Bundesregierung hlt sogar ein „prventives Vorgehen“ fr denkbar, etwa zur „Abwehr einer terroristischen Bedrohung“.⁶ Nach deutscher Position sollen im Zuge der Umsetzung des Artikel 222 AEUV keine neuen Einrichtungen geschaffen werden. Jedoch knnten geheimdienstliche EU-Strukturen gestrkt werden: „In Betracht“ kme, dem Intelligence Analysis Centre (INTCEN) eine regelmÙige „integrierte Gefahren- und Risikoabschtzung auf EU-Ebene“ zu bertragen. Zustndig wre das INTCEN dann nicht nur fr „Terrorismus“, sondern auch fr „organisierte Kriminalitt, Katastrophenschutz, Gesundheit, Klimawandel und Umwelt“.

Britischer Spitzel arbeitete wohl auch im Auftrag des FBI

Der frhere britische verdeckte Ermittler Mark Kennedy stand offensichtlich auch im Dienst des US-amerikanischen FBI. Diesen seit Lngere-m kursierenden Verdacht unterstrich krzlich ein Blog der New York Times.⁷ Die Zeitung berichtet von einem Treffen von „activists and academics“ in Manhattan im Januar 2008, an dem auch Kennedy teilnahm. Ebenfalls anwesend waren demnach Julien Coupat und Yildune Levy aus Frankreich. Gegen beide wurde kurz darauf in Frankreich wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Hintergrund waren Hakenkrallen an Oberleitungen der staatlichen Bahngesellschaft anlsslich des Castor-Transportes im Herbst 2008. Im November des gleichen Jahres wurden deshalb im Drfchen Tarnac und der Gegend von

5 EntschlieÙung des Europischen Parlaments zu den EU-Klauseln ber die gegenseitige Verteidigung und Solidaritt: politische und operationelle Dimensionen v. 22.11.2012, 2012/2223(INI)

6 BT-Drs. 17/12391 v. 18.2.2013

7 The Lede v. 15.3.2013, <http://tinyurl.com/ccl5g7e>

Rouen Razzien durchgeführt. Die damalige Innenministerin Michèle Alliot-Marie bezeichnete die Festgenommenen als einer international agierenden „anarchistisch-autonomen“ Szene zugehörig. Die französischen Behörden richteten Rechtshilfeersuchen auch an das deutsche Bundeskriminalamt. Dass die Ermittlungen gegen die „Tarnac 10“ durch das FBI angestoßen wurden, legte damals ein geleaktes Ermittlungsprotokoll nahe.⁸

Mehrere Frauen verklagten die britische Regierung derweil auf Schadensersatz, weil Kennedy und andere verdeckte Ermittler mit ihnen lange persönliche und sexuelle Beziehungen eingingen – laut den Klägerinnen ein weiterer Beleg für „institutionalisierten Sexismus“ innerhalb der Polizei.⁹ Einige der Fälle liegen bereits lange zurück und betreffen sogar Kinder von Polizisten, die nach Affären mit Ziel- oder Kontaktpersonen geboren wurden. Nun hat sich der UN-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschaltet, der anlässlich eines Besuchs die britische Regierung aufforderte, eine richterlich geleitete, öffentliche Aufarbeitung anzuordnen.¹⁰ Insgesamt wurden zwar 15 polizeiliche Untersuchungen angestrengt, blieben aber ohne größere Folgen für den Apparat.

Kennedy war in mindestens elf europäischen Ländern aktiv. Hierzu gehören Island, Deutschland, Polen, Dänemark, Italien, Finnland und Spanien. Bislang wurde niemand der von ihm Ausgeforschten jemals für eine Straftat verurteilt. Ein Ermittlungsverfahren gegen 120 AktivistInnen in Großbritannien wurde eingestellt, nachdem seine dubiose Rolle in der gemeinsamen Vorbereitung einer Aktion öffentlich wurde. Immer noch offen ist, wer seine Spionage in Berliner linken Zusammenhängen anordnete. Die Bundesregierung demonstriert Unkenntnis und verweist an das Land Berlin. Der damalige Innensenator Ehrhardt Körting bestritt ebenfalls jede Kenntnis der seinerzeitigen Spitzelei und maßregelte das Bundeskriminalamt deshalb sogar öffentlich.¹¹

(sämtlich: Matthias Monroy)

8 Bericht der Unterabteilung ‚Antiterrorismus‘ der Generalabteilung der Kriminalpolizei [SDAT] für Staatsanwalt/Generalanwalt von Paris“, <http://tinyurl.com/cpec29d>

9 The Guardian v. 16.12.2011, <http://tinyurl.com/d2vg46x>

10 UN-Dokument A/HRC/23/39/Add.1 v. 17.6.2013

11 Taz v. 1.3.2011

Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

September 2012

01.09.: **Sicherheitspartnerschaft gekündigt:** Wegen einer umstrittenen Plakataktion gegen die Radikalisierung muslimischer Jugendlicher beenden vier islamische Verbände ihre Sicherheitspartnerschaft mit dem Bundesinnenministerium. Am 20.09. verschiebt das Ministerium den Start der Kampagne auf unbestimmte Zeit.

Mammutprozess gegen Rechtsextremisten: In Koblenz beginnt ein Prozess wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen 26 Rechtsextremisten, die gezielt politische Gegner angegriffen, Brände gelegt, Polizeibeamte ausgespäht und die Errichtung eines Nazi-Staates propagiert haben sollen.

03.09.: **Mobilfunkzellenabfragen:** In seinem Prüfbericht bescheinigt der Berliner Datenschutzbeauftragte der Polizei des Landes „gravierende Mängel“ bei der Funkzellenabfrage. Zwischen 2009 und 2012 waren insgesamt über 6,6 Millionen Datensätze bei Mobilfunk Providern abgefragt worden.

04.09.: **Asylrecht:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet, dass Menschen, die in ihren Herkunftsländern ihre Religion nicht gefahrlos ausüben können, in der EU einen generellen Anspruch auf Asyl genießen. Hintergrund ist die Klage zweier Pakistaner, die aus der BRD abgeschoben werden sollten.

V-Leute rund um den NSU: Durch Akteneinsichten der Untersuchungsausschüsse von Bundestag und Landtagen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) wird bekannt, dass die diversen Sicherheitsbehörden in den 90er Jahren etwa 40 der damals rund 140 Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“, aus dem der NSU hervorging, als V-Leute führten. Am 10.09. erklärt Helmut Roewer, Ex-Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), vor dem Bundestagsausschuss, in seinem Amt habe es keine Richtlinien zur V-Leute-Führung gegeben; die des Bundesamtes (BfV) seien nicht anzuwenden

gewesen, „weil sie hier gar nicht galten“. Am 16.10. berichten diverse Medien, dass das bayerische LfV in den 90er Jahren den fränkischen Rechtsextremisten Kai D. als V-Mann führte und dieser Aufbauhilfe für die rechtsextreme Szene in Thüringen leistete. D. stand auf der im Januar 1998 beschlagnahmten Adressliste von NSU-Mitglied Uwe Mundlos.¹

06.09.: **Bundesregierung verschweigt Polizeihilfe:** Durch einen Medienbericht wird bekannt, dass die Bundesregierung in den Antworten auf mindestens 16 Anfragen der Linksfraktion umstrittene Ausrüstungs- und Ausbildungshilfen für die weißrussische Polizei während der Jahre 2008 bis 2010 verschwiegen hat.

08.09.: **NPD-Verbot:** Mehrere Bundesländer ziehen ihre Beiträge aus der Materialsammlung des Verfassungsschutzes für das geplante NPD-Verbotsverfahren zurück. Es sei nicht auszuschließen, dass die in dem rund 1.200 Seiten starken Dossier enthaltenen Informationen zur Verfassungsfeindlichkeit der Partei von V-Leuten stammten. Betroffen sind mehr als 300 von etwa 3.000 Belegen. Am 13. 11. geht die NPD in die Offensive und beantragt beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ihre Verfassungstreue gerichtlich zu prüfen. Am 05.12. befürworten die Länderinnenminister einen neuen Verbotsantrag, einen Tag später stimmen auch die MinisterpräsidentInnen zu. Am 14.12. beschließt der Bundesrat, einen Verbotsantrag stellen zu wollen.

Ausschreitungen bei Kurdischem Kulturfest: In Mannheim kommt es bei einem kurdischen Kulturfestival mit etwa 40.000 TeilnehmerInnen aus ganz Europa zu heftigen Ausschreitungen, nachdem die Polizei einem 14-Jährigen den Zutritt zum Gelände verwehrt, weil er eine verbotene Organisationsfahne trägt. 31 Personen werden festgenommen, 80 Polizisten verletzt.

Marsch gegen „Residenzpflicht“: In Bayern beginnen 20 Asylsuchende einen Marsch nach Berlin, um gegen die so genannte Residenzpflicht zu protestieren. Weitere aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen schließen sich unterwegs an. Die Polizei greift nicht ein. Am 05.10. erreicht der Marsch mit nunmehr 800 TeilnehmerInnen die Hauptstadt. Nach einem Protestcamp im Berliner Stadtteil Kreuzberg zieht der Pro-

1 Hier notieren wir nur ausgewählte Ereignisse rund um den „Nationalsozialistischen Untergrund“. Eine von Martina Kant zusammengestellte ausführliche Chronologie zum Thema – von November 2011 bis Dezember 2012 – findet sich in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (1-2/2012), S. 13-23 sowie unter www.cilip.de/ausgabe/i-101-102.htm

testzug am 13.10. mit ca. 2.000 TeilnehmerInnen zum Bundestag. Am 25.10. setzen etwa 30 Personen ihren Protest mit einer Mahnwache am Brandenburger Tor fort und treten in den Hungerstreik. Die Polizei baut trotz Regens – angeblich wegen einer fehlenden Genehmigung – ein Zelt ab; zudem werden in den folgenden Tagen regelmäßig Schlafsäcke, Isomatten, Decken und Schirme beschlagnahmt. Nach einem mehrstündigen Gespräch mit der Flüchtlingsbeauftragten der Bundesregierung und der Berliner Integrationsministerin brechen die Protestierenden am 01.11. ihren Hungerstreik ab; nachdem daraufhin jedoch nichts geschieht nehmen sie ihn am 16.11. wieder auf und unterbrechen ihn erst am 02.12. wieder „um neue Kraft“ zu sammeln, wie es in ihrer Erklärung heißt.

09.09.: **Gefahr rechtsextremischer Anschläge:** Durch einen Medienbericht wird ein vertrauliches Papier bekannt, in dem das Bundeskriminalamt (BKA) vor möglichen Anschlägen von Rechtsextremisten auf AusländerInnen, PolizistInnen, PolitikerInnen und andere Personen des öffentlichen Lebens warnt. Es sei auch „mit Tötungsdelikten zu rechnen“.

Rocker-Kriminalität: Bei einer Alkoholkontrolle werden in Berlin zwei Zivilpolizisten von mehreren Rockern angegriffen. Ein Beamter gibt einen Warnschuss ab; verletzt wird niemand. In einem Prozess gegen Mitglieder der „Hells Angels“ wegen eines Brandanschlages sagt in Berlin am 12.09. ein Ex-Mitglied der „Bandidos“ als Kronzeuge aus und bleibt dafür in dem Verfahren straffrei. Für eine frühere Tat war er zuvor zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Laut einem Bericht des BKA kam es 2011 zu insgesamt 589 Ermittlungsverfahren gegen Rocker. Am 18.09. wird bekannt, dass eine DNA-Spur auf einen Zusammenhang zwischen den NSU-Morden und einer Schießerei unter Berliner Rockern verweisen könnte. Fünf Monate nach lebensgefährlichen Schüssen auf ein führendes Mitglied der „Hells Angels“ nimmt in Berlin ein Sondereinsatzkommando (SEK) am 21.11. zwei tatverdächtige Rocker fest. In einem gemeinsamen Großeinsatz kontrollieren am 23.11. Berliner und Brandenburger Polizei in Potsdam ein Treffen von rund 100 Rockern. Am 27.11. wird bei Offenburg die Leiche eines erschossenen „Hells Angel“ gefunden. Mit einem Großaufgebot von 500 BeamtInnen und Wasserwerfern kontrolliert die Berliner Polizei am 21.12. ein Jahrestreffen der „Hells Angels“. Gleichentags kommt es in Esslingen zu einer Messerstecherei zweier verfeindeter Rockerbanden. Ein Mann stirbt dabei.

10.09.: **Salafismus:** Der neue BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen, erklärt, sein Amt registriere eine zunehmende Ausreisewelle mutmaßlicher Salafisten nach Ägypten. Dem widerspricht tags darauf die Berliner „Stiftung für Wissenschaft und Politik“: Das BfV vermische unzulässigerweise Salafismus und Dschihadismus. Vor dem Landgericht (LG) Bonn gesteht der Salafist Murat K. am 10.10. eine Messerattacke, bei der zwei Polizeibeamte verletzt wurden.

Staatstrojaner: Der Chaos Computer Club veröffentlicht ein ihm zugespieltes Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar an den Bundestagsinnenausschuss. Darin beklagt Schaar, dass ihm eine Prüfung der vom BKA eingesetzten Trojaner unmöglich gewesen sei, da die Herstellerfirma DigiTask unannehmbare Bedingungen für den Zugang zum Quellcode der Software gestellt habe. In München spricht sich der Juristentag am 20.09. für Online-Durchsuchungen mittels Trojanern und für die Vorratsdatenspeicherung aus.

13.09.: **Occupy-Bewegung:** In Frankfurt/Main löst die Polizei eine Mahnwache der Occupy-Bewegung auf, nachdem die Anmelderin diese zuvor für beendet erklärt hatte.

Rechtswidrige Dublin-II-Abschiebung: Durch Presseberichte wird bekannt, dass die Bundespolizei einen afghanischen Asylbewerber bereits am 21.08 nach Italien abgeschoben hat, obwohl das Verwaltungsgericht Oldenburg zuvor im Eilverfahren die Abschiebeanordnung ausgesetzt hatte, weil Flüchtlingen in Italien menschenunwürdige Behandlung und Obdachlosigkeit droht.

Sachsen-Anhalts LfV-Chef geht: Volker Limburg tritt von seinem Amt zurück – angeblich weil seinem LfV seit 1995 das Protokoll einer Befragung von NSU-Mitglied Uwe Mundlos durch den Militärischen Abschirmdienst vorlag.

V-Mann Thomas S.: Durch Medienberichte wird bekannt, dass das Berliner Landeskriminalamt (LKA) den mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas S. von Ende 2000 bis Anfang 2011 als V-Mann führte und dabei Hinweise auf mögliche Aufenthaltsorte des NSU-Trios erhielt. Erst im März hatte Berlins Innensenator Frank Henkel (CDU) dies dem Generalbundesanwalt, nicht aber dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages gemeldet. Um den Anschein der Befangenheit auszukurieren, zieht sich Henkels Amtsvorgänger Ehrhardt Körting (SPD) am 17.09. aus der Bund-Länder-Kommission zum „Rechtsterrorismus“ zurück. Am 27.09. ernennt Henkel Oberstaatsanwalt Dirk Feuerberg als

Sonderermittler in der Sache. Am 06.11. wird bekannt, dass beim LfV Berlin im Juni 25 aussortierte Rechtsextremismus-Akten geschreddert wurden. Darin sollen sich keine Hinweise auf den NSU, aber auf V-Mann Thomas S. befunden haben. Am 13.11. tritt Claudia Schmid als LfV-Präsidentin zurück. Am 14.01.2013 legt Feuerberg seinen Bericht vor.

15.09.: **Nazi-Demo verhindert:** In Potsdam verhindern mehr als 2.500 Menschen friedlich einen geplanten Aufmarsch der NPD.

17.09.: **GSG 9:** In Bonn begeht die Spezialeinheit der Bundespolizei ihr 40-jähriges Bestehen. In dieser Zeit hat sie über 1.700 Einsätze absolviert, bei denen drei Beamte ums Leben kamen.

18.09.: **Terrorismus-Verdacht:** In Bonn wird ein 20-jähriger Deutsch-Afghane festgenommen. Er wird verdächtigt Mitglied der „Islamistischen Bewegung Usbekistans“ (IBU) zu sein.

19.09.: **BKA-Chef bleibt:** Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) verlängert die Amtszeit von BKA-Präsident Jörg Ziercke bis Mitte 2014.

Rechtsextremismus-Datei: In Berlin wird die neue Datenbank in Betrieb genommen. Nach dem Vorbild der Anti-Terror-Datei speichern hier Polizei und Geheimdienste ihre Informationen über Rechtsextremisten.

21.09.: **Neues Meldegesetz:** Der Bundesrat streicht die Regelung, wonach Meldeämter die Daten von BürgerInnen ohne deren Zustimmung zu Werbezwecken verkaufen können, aus der Neufassung des Gesetzes.

Demonstrationen gegen Mohammed-Video: In verschiedenen Städten protestieren mehrere hundert Menschen friedlich gegen ein islamfeindliches Hetz-Video. Unterstützung bekamen die Muslime auch von anderen Religionsgemeinschaften.

Oktober 2012

04.10.: **Neonazis verurteilt:** Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt ein Urteil des LG Stuttgart gegen zwei Rechtsextremisten, die im April 2011 aus einer Gruppe heraus eine grillende türkische Familie überfallen hatten. Danach können Mitglieder rechtsextremer Banden auch dann verurteilt werden, wenn die Tat einzelnen Personen nicht konkret zugeordnet werden kann.

06.10.: **Tod nach Polizeischüssen:** Ein 50-Jähriger ist im Berliner Stadtteil Wedding mit einer Axt und zwei Messern unterwegs. Als die herbeigerufenen Polizisten ihn auffordern, die Waffen niederzulegen, kommt es zu einer Auseinandersetzung, bei der die Beamten Pfefferspray und Schlagstöcke einsetzen und schließlich mehrfach auf den Mann schießen. Laut Polizeiangaben sei es erst durch den Einsatz weiterer Beamter und eines Polizeihundes gelungen, dem am Boden liegenden schwer Verletzten sein Messer zu entreißen. Am 19.10. stirbt der Mann im Krankenhaus.

Anti-Nazi-Proteste: In Göppingen protestieren rund 200 Personen zunächst friedlich gegen einen Neo-Nazi-Aufzug; am Nachmittag kommt es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und etwa 2.000 GegendemonstrantInnen. 60 Personen werden festgenommen.

07.10.: **Rechte Berliner Polizisten:** Durch einen Pressebericht wird bekannt, dass sich mehrere Berliner Polizisten im Nazi-Ausrüstungsladen des NPD-Landeschefs mit privater Einsatzkleidung ausstatten.

08.10.: **Polizisten im Ku-Klux-Klan:** Medien berichten unter Berufung auf einen Informanten des BfV, dass in Baden-Württemberg um die Jahrtausendwende mindestens fünf Polizisten Mitglieder des deutschen Ku-Klux-Klans (KKK) waren. Dem Landesinnenministerium sei dies seit 2002 bekannt gewesen, aber ohne dienstliche Folgen für die Beamten geblieben. Innenminister Reinhold Gall (SPD) unterrichtet am 25.10. den Landtag in nichtöffentlicher Sitzung, dass auch ein Verfassungsschützer seinerzeit Mitglied des KKK gewesen sei und diesen vor einer Telefonüberwachung gewarnt hatte.

10.10.: **Entschädigung wegen Folterandrohung:** Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. bestätigt ein Urteil des Landgerichts von 2010, wonach dem Entführer und Kindermörder Magnus Gäfgen wegen der ihm seinerzeit von der Polizei angedrohten Folter eine Entschädigung von 3.000 Euro zusteht. Eine Revision ist nicht mehr möglich.

Beobachtung der Linken: Auf eine parlamentarische Anfrage der GRÜNEN-Bundestagsfraktion bestätigt das Bundesinnenministerium, dass das BfV die Jugendorganisation „Solid“ der Partei seit zwei Jahren überwacht.

12.10.: **Opferschutzbeauftragter:** Als erstes Bundesland ernennt Berlin einen Opferschutzbeauftragten. Er soll die verschiedenen Hilfsorganisationen für Gewalt- und Kriminalitätsoffer vernetzen und koordinieren.

16.10.: **Schmerzensgeld für Prügelopfer:** Das Amtsgericht (AG) Berlin-Tiergarten spricht einem Demonstranten, der 2009 wegen eines angeblich nicht befolgten Platzverweises von Polizisten verprügelt wurde, ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro zu. Er hatte einen Oberlippenabriss, Prellungen und Abschürfungen sowie eine Traumatisierung erlitten.

17.10.: **Urteil zu S-21-Übergriffen:** Das AG Stuttgart verurteilt einen Polizisten wegen rabiaten Verhaltens bei einer Demonstration gegen das Bahnprojekt „Stuttgart 21“ zu einer achtmonatigen Bewährungsstrafe.

18.10.: **Rechtsextremer Bundespolizist:** Nach vorherigen verdeckten Ermittlungen setzt die Bundespolizei die GSG 9 gegen einen ihrer Beamten ein, der tief in die Aktivitäten rechtsradikaler Organisationen verstrickt sein soll.

30.10.: **Racial profiling:** Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hält fest, dass die ausschließlich aufgrund der Hautfarbe erfolgte Kontrolle eines schwarzen Studenten durch die Bundespolizei im Dezember 2010 rechtswidrig gewesen ist. Der Leiter der zuständigen Bundespolizeidirektion entschuldigt sich, der Beschluss bleibt ohne Folgen (Az.: 7A 10531/12.OVG).

31.10.: **Polizeilicher Schusswaffengebrauch:** Im hessischen Idstein nimmt ein psychisch kranker 17-Jähriger seinen kleinen Bruder als Geisel. Als er herbeigerufene Polizisten mit einem Messer angreift, schießt ein Beamter und verletzt ihn schwer.

November 2011

02.11.: **Polizeilicher Todesschuss:** In Singen (Baden-Württemberg) wollen Polizisten einen 64-Jährigen Mann, der seine Haftstrafe nicht angetreten hat, zur Vorführung abholen. Der Mann liegt betrunken auf seinem Bett und zielt mit einem (Schreckschuss)-Revolver auf die Beamten. Als er auf Aufforderung seine Waffe nicht niederlegt, schießt einer der Beamten auf ihn und trifft ihn tödlich.

03.11.: **V-Leute-Datei:** Als Folge der NSU-Affäre plädiert der neue BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen für ein zentrales V-Leute-Register des

Bundes und der Länder bei seiner Behörde. SPD und CDU und am 07.12. auch die Innenministerkonferenz unterstützen den Vorschlag.

07.11.: **Tatprovokation:** Das LG Berlin verurteilt vier Drogenschmuggler, die 2009 versucht hatten, insgesamt 100 Kilo Kokain zu importieren, zu relativ milden Haftstrafen zwischen zwei und viereinhalb Jahren. Ein V-Mann der Berliner Polizei und ein Verdeckter Ermittler des Zolls hatten sie gezielt und über längere Zeit zu dieser Tat gedrängt.

08.11.: **NSU-Anklage:** Vor dem OLG München erhebt die Bundesanwaltschaft Anklage gegen Beate Zschäpe – u.a. wegen Mordes in zehn Fällen – sowie gegen Ralph Wohlleben, André E., Holger G. und Carsten S. Gegen acht weitere NSU-Unterstützer dauern die Ermittlungen an.

15.11.: **Neues Abwehrzentrum:** Bundesinnenminister Friedrich eröffnet in Köln das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ), in dem Polizeien und Geheimdienste des Bundes und der Länder regelmäßig ihre Informationen über Rechts-, Links- und Ausländerextremismus, Spionage und Proliferation austauschen sollen. Das erst elf Monate zuvor gegründete „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) geht in das neue GETZ auf. Da die Länder erst eine Woche zuvor über die Gründung des GETZ informiert wurden, verweigern sechs zunächst ihre Mitarbeit. Am 07.12. gibt die Innenministerkonferenz nachträglich ihren Segen zu der neuen Institution.

Aufbauhilfe für Neonazis: Die Presse berichtet, dass das Bayerische LfV in den 90er Jahren über einen V-Mann aktiv an Aufbau und Betrieb des rechtsradikalen „Thule“-Netzwerkes beteiligt war.

Sicherungsverwahrung: Das LG Augsburg verurteilt einen Mann, der 2002 ein 12-jähriges Mädchen getötet hatte, nach verbüßter Haft zu nachträglicher Sicherungsverwahrung, da bei ihm weiterhin ein hohes Risiko für weitere Tötungsdelikte bestehe. Am 29.11. entscheidet das OLG Karlsruhe in zweiter Instanz, dass Baden-Württemberg vier ehemals sicherungsverwahrten Männern für den überlangen Freiheitsentzug insgesamt 240.000 Euro Entschädigung zahlen muss. Am 01.12. reichen in Berlin sieben Männer ebenfalls Klagen wegen zu langer Sicherungsverwahrung ein. Hessen und Thüringen unterzeichnen einen Staatsvertrag über den Neubau einer Haftanstalt für Sicherungsverwahrte. Hessen hat zu diesem Zeitpunkt 48, Thüringen 10 Sicherungsverwahrte.

16.11.: **Übergriffe gestanden:** Vor dem AG Tiergarten gesteht ein Polizist überraschend, in der Silvesternacht 2010 einen 23-jährigen derart

geprügelt zu haben, dass dabei sein Holzschlagstock zerbrach. Seine Kollegen hatten zuvor gemeinschaftlich versucht, den Vorfall zu vertuschen. Der Beamte wird zu 10 Monaten auf Bewährung verurteilt.

19.11.: **Nationales Waffenregister:** Bundesinnenminister Friedrich verkündet den Start eines zentralen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt in Köln zum 1. Januar 2013. Damit setzt die Bundesrepublik zwei Jahre früher als gefordert eine EU-Richtlinie um.

22.11.: **Elektronische Fußfessel:** Das Berliner Abgeordnetenhaus billigt ein Gesetz zur Einführung der „elektronischen Fußfessel“ und zur Beteiligung an der länderübergreifenden Überwachungsstelle in Hessen.

Polizeiübergreifend auf Zivilpolizisten: Das AG Frankfurt/M. verurteilt zwei Polizisten zu Geldstrafen, die im März 2011 bei einem Einsatz gegen Fußball-Hooligans, zwei Zivilbeamte schwer verprügelt hatten.

27.11.: **Misshandlung:** Das LG Traunstein verurteilt den Rosenheimer Polizeichef zu einer elfmonatigen Bewährungsstrafe und einem Schmerzensgeld von 6.000 Euro. Er hatte im Sommer 2011 auf einem Volksfest einen 15-jährigen Schüler schwer misshandelt. Der Beamte legt Revision ein.

Dezember 2012

04.12.: **Fall Oury Jalloh:** Im Verfahren um den Verbrennungstod des aus Sierra Leone stammenden Asylbewerbers Oury Jalloh in einer Gewahrsamszelle des Dessauer Polizeireviers 2005 lehnt das LG Madgeburg ein neues Brandgutachten ab. Angeklagt ist ein Dienstgruppenleiter der Polizei, der beim Brand in Jallohs Zelle im Januar 2005 nicht auf die Signale des Feuermelders reagiert haben soll. In einem ersten Verfahren war er im Dezember 2008 freigesprochen worden. Am 13.12. verurteilt das Gericht den Beamten wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.800 Euro. Am 15.12. legt die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein (siehe den Beitrag von Dirk Vogelskamp auf S. 68-75).

07.12.: **Polizeilicher Todesschuss:** Im südhessischen Lindenfels ruft ein 31-jähriger Mann bei der Polizei an und droht mit einem Amoklauf. Als die Beamten ihn stellen, bedroht er sie mit einer Schusswaffe. Einer der Beamten schießt und trifft den Mann tödlich in die Brust.

10.12.: **Mutmaßlicher Terroranschlag misslungen:** Auf dem Bonner Hauptbahnhof wird eine Tasche mit Sprengmaterialien gefunden. Laut den Ermittlungen hat der Sprengsatz aufgrund eines Konstruktionsfehlers nicht gezündet. Zwei am 11.12. festgenommene Männer aus der lokalen Islamistszene müssen tags darauf wieder freigelassen werden, weil sich der Verdacht gegen sie nicht halten ließ. Nach Zeugenaussagen und Videoauswertungen wird nach drei Männern gesucht, von denen zumindest einer Kontakte zu islamistischen Terroristen haben soll. Am 23.12. kündigt die Bahn an, die Videoüberwachung von Bahnhöfen zu verschärfen und auszuweiten.

12.12.: **Rechte terroristische Vereinigungen:** Die Bundesanwaltschaft gibt bekannt, man ermittle derzeit gegen drei rechtsextremistische Gruppierungen wegen des Anfangsverdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung.

13.12.: **Fall el-Masri:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt Mazedonien zu einer Schmerzensgeldzahlung an den Deutsch-Libanesen Khaled el-Masri. El-Masri war 2003 in Mazedonien verhaftet und an ein CIA-Kommando übergeben worden, das ihn als vermeintlichen Terrorverdächtigen in ein afghanisches Folterlager verschleppte.

129b-Urteil: Das Kammergericht Berlin verurteilt einen 27-jährigen Deutschen wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu vier Jahren und drei Monaten Haft. Als Mitglied der „Deutschen Taliban Mudschahidin“ (DTM) habe er sich in Afghanistan an Waffen und Sprengstoffen ausbilden lassen und an zwei Propaganda-Videos mitgewirkt.

17.12.: **Überprüfung rechter Straftaten:** Brandenburgs Innenminister Dietmar Woidke (SPD) entspricht einer Forderung des „Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ und kündigt an, sämtliche Tötungsfälle im Land seit 1990 auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund neu untersuchen zu lassen.

20.12.: **Massengentests:** Der Bundesgerichtshof begrenzt die Verwertung von Massengentests. Künftig darf die Polizei so genannte Beinahe-Treffer von Verwandten eines Täters nicht mehr verwenden. Hintergrund ist ein Vergewaltigungsfall in Niedersachsen vom Juli 2010 (Az: 3 StR 117/12).

Literatur

Zum Schwerpunkt

Eine Literatur zum polizeilichen Staatsschutz ist so gut wie nicht vorhanden. Seit CILIP sich in Heft 42 (1992) dem Thema widmete, ist kaum Nennenswertes veröffentlicht worden. Monografien existieren nicht. Meist, wenn der „Staatsschutz“ im Titel auftaucht, handeln die Arbeiten vom „Verfassungsschutz“ und nicht von der „Politischen Polizei“. Öffentliches (auch wissenschaftliches) Nichtwissen korrespondiert mit der Scheu des Staatsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit.

Leggewie, Claus; Meier, Horst: *Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin (Archiv der Jugendkulturen Verlag) 2012, 220 S., 12,- Euro*

Aus Anlass des NSU-Skandals erneuern die Autoren ihre Kritik am deutschen „Verfassungsschutz“ und plädieren für die Aufwertung der „politischen Polizei“: Der grundrechtsschädliche, demokratiegefährdende, skandalträchtige, unkontrollierbare „Verfassungsschutz“ gehöre aufgelöst. (Staatsbürgerliche) Bildung sei von anderen Einrichtungen glaubwürdiger und wirkungsvoller zu vermitteln. Und an die Stelle der von politischen Konjunkturen abhängigen „Feinderklärungen“ der Ämter müsse die auf Strafverfolgung ausgerichtete „politische Polizei“ treten.

Über weite Strecken ist das Buch eine aktualisierte Kritik an Geschichte, Ideologie und Praxis der „Ämter“. Hier fassen die Autoren zusammen, was in kritischen Kreisen seit langem Konsens ist. Neu ist, in welcher Deutlichkeit und – man muss es so nennen – Naivität sie auf die „politische Polizei“ als Instrument eines demokratietauglichen „Republikschutzes“ setzen. Dabei sind ganze 11 Seiten des Buches überhaupt der „politischen Polizei“ gewidmet (S. 145-155). Auf S. 147 wird klargestellt: „Wo sich in das Verbrechen politische Motive mischen, sind besondere Dienststellen zuständig.“ Und wenig später: „Natürlich muss man auch die Politische Polizei historischer Revision unterziehen.“ Dann folgen dreieinhalb Seiten über deren Geschichte von der „Demagogieverfolgung“ im Vormärz bis zur „Kommunistenverfolgung“ in den

1950er Jahren. Trotz dieser Tradition seien die Politischen Polizeien „gleichwohl angemessener und demokratieverträglicher als der ideologische Zauber des Verfassungsschutzes“, denn sie „beschäftigen sich mit Handfesterem: mit ‚politisch motivierten Straftaten‘, also krimineller Dissidenz.“ (S. 151). Zwar sei auch die Politische Polizei auf Spitzel und andere verdeckte Methoden angewiesen, aber zu den Diensten gebe es einen „strukturellen Unterschied“: ihr gehe es um den „gesetzlich definierte(n) Schutz handfester Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum“. Und: „Jede Polizeitätigkeit bleibt an das Vorliegen konkreter Gefahren gebunden. Sobald aber die Politische Polizei in die uferlose Vorfeldüberwachung des Verfassungsschutzes vorstößt, wird auch ihre Arbeit rechtsstaatlich fragwürdig ...“ (S. 152). Eine kühne Argumentation: Haben Leggewie/Meier schon von der jahrzehntealten Diskussion über „abstrakte Gefährungsdelikte“ gehört – von wegen „handfest“? Warum vergessen sie zu erwähnen, dass in den einschlägigen Bestimmungen des politischen Strafrechts zunächst der „Bestand des Bundes und der Länder“ – der Staatsapparat – im Vordergrund steht? Kann man einer kritischen Öffentlichkeit zumuten, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auf eine Stufe mit dem Eigentumsrecht z.B. an einer Fabrik zu stellen? Gibt es eine demokratisch verträgliche Unterscheidung zwischen einem „uferlosen“ und einem begrenzten Vorfeld (eben mit „Ufern“)? Warum sollte ausgerechnet die Politische Polizei sich aus dem „Vorfeld“ zurückziehen, wenn seit dreißig Jahren die gesamte Polizei sich in präventiver Euphorie auf das „Vorfeld“ stürzt?

Man sieht sehr schnell: In entscheidenden Punkten ihrer neuen „Architektur“ bleiben Leggewie/Meier mehr als nebulös. Den Schleier des Nichtwissens über die Praxis politischer Polizeien in Deutschland lüften sie an keiner Stelle. Stattdessen verharmlosen sie eine Einrichtung, die in ihren Methoden, ihren Wirkungen, ihrer Öffentlichkeitsscheu so nah den Ämtern ist wie keine andere.

Söllner, Sebastian: *Die Verpolizeilichung. Grenzen, Chancen und Risiken einer neuen Sicherheitsarchitektur*, Köln (Carl Heymanns Verlag) 2011, 189 S., 46,- Euro

Kein politisches Plädoyer für die Zukunft, sondern eine juristische Bewertung des gegenwärtig Vorhandenen will diese Dissertation leisten. Der Kern der Darstellung gilt den Wandlungen der staatlichen Sicherheitsapparate seit den 1990er Jahren. Tendenzen der „Verpolizeilichung“

untersucht der Autor auf drei Ebenen: die Zentralisierung von Polizeiaufgaben bei Bundesbehörden (Bundespolizei und Bundeskriminalamt; Zoll und Küstenwache werden nur gestreift), Verpolizeilichung der Ordnungsverwaltung in den Ländern und die „Aufweichung der Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei“. Söllner versteht die „Verpolizeilichung“ als Gegenbewegung zur von den Alliierten nach 1945 verordneten „Entpolizeilichung“, die auf drei Elementen gefußt habe: Ablehnung einer Bundespolizei als Gefahrenabwehrbehörde, Ablehnung einer Geheimpolizei und „nur zivile, lokale Gefahrenabwehrbehörden“ (S. 1)

Bereits im Untertitel seiner Arbeit klingt an, dass es dem Autor um eine Abwägung geht, um die „richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit“ (S. 2). In den drei Dimensionen werden deshalb die bestehenden Regelungen und Verfahren im Hinblick auf mögliche Vor- und Nachteile untersucht. Bei den „Chancen“ führt er regelmäßig eine größere Effektivität im Hinblick auf Sicherheit an: So werden die Personenkontrollen der Bundespolizei im Inland (auf Straßen mit „sachlichem Grenzbezug“, S. 107) ebenso gerechtfertigt wie die Übernahme zollpolizeilicher Aufgaben. Durch die Übertragung von Gefahrenabwehraufgaben könne „eine besonders effektive Gefahraufklärung erwartet werden“ (S. 108). Die uniformierten Streifen der Ordnungsämter könnten „eine gesteuerte erhöhte Normdurchsetzung“ (S. 123) sowie „bürgernahe Sicherheit“ bewirken (S. 127). Und die Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten könnte eine „effektive Nutzung und Auswertung von Daten, die für die Abwehr schwerer und nachhaltiger Gefährdungen erforderlich sind“, gewährleisten (S. 156).

Aber alle Chancen sind mit Risiken belastet: Die Zusammenarbeit mit den Diensten kann zur „Totalüberwachung“ führen (S. 156). Die Ortspolizeien könnten dazu beitragen, „dass eine übermäßige Kriminalisierung sozial schwacher Randgruppen“ einsetzt (S. 123); und die Stärkung des Bundeskriminalamts schaffe eine „erhebliche Eingriffskompetenz, die nicht unkontrolliert sein darf“ (S. 108).

Man kann Söllners Fazit „ausgewogen“ nennen. Im Ergebnis gibt er jedoch grünes Licht für die weitere „Verpolizeilichung“: Zwar gilt der Förderalismus in der Gefahrenabwehr weiterhin und darf „nur im Ausnahmefall“ zugunsten des Bundes verlassen werden. Darüber hinaus kann der Bund aber da tätig werden, wo dies sachlich geboten und rechtlich möglich ist: Grenzschutz (auch „auf grenzüberschreitenden Wegen“ – was immer das heißt), „Zoll/Küstenschutz/Internetsicherheit (Telekommunikation)“ (S. 159). Bei den lokalen Polizeien müsse „willkürli-

cher Ordnungswahn“ durch klare gesetzliche Bestimmungen und durch den Einsatz von Beamten gewährleistet werden (S. 160). Und die Zusammenarbeit von Polizei und Diensten müsse durch „organisatorische und technische Maßnahmen“ vor Missbrauch geschützt werden. Erforderlich sei „unbedingt eine umfassende Kontrolle der Anwendung dieser nachrichtendienstlichen Methoden“ durch die Polizei. (S. 161f.) Dies könne durch ein parlamentarisches Gremium gewährleistet werden (S. 108). Außerdem seien die Datenschutzbeauftragten mit mehr Kompetenzen auszustatten (S. 162). Chancen und Risiken dieser kleinen Modifikationen am „Weiter so“ werden leider nicht thematisiert.

Weisser, Niclas-Fredric: *Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ). Rechtsprobleme, Rechtsform und Rechtsgrundlage*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, H. 3, S. 142-146*

Das GTAZ war der Pionier der vernetzten Sicherheitsarchitektur. Erdacht von Behörden, realisiert durch und mit Leben gefüllt durch Behörden. Kein Gesetz musste geändert, kein Volksvertreter um ein Votum gebeten werden, damit Polizeien von Bund und Ländern, Verfassungsschutz- und sonstige geheimdienstliche Ämter, der Zoll, die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Daten austauschen und Aktivitäten koordinieren. Naheliegend, dass Juristen nach den rechtlichen Grundlagen fragen. Weisser gibt für alle GTAZler und dessen Förderer Entwarnung: rechtsstaatlich alles in Ordnung. Das Trennungsgebot werde beachtet, da Polizei und Dienste mit jeweils eigenem Personal arbeiteten und der direkte Zugriff auf die Daten der anderen nicht erlaubt sei. An Transparenz mangle es nicht, denn es sei die „staatsnotwendige Geheimhaltung von sicherheitsbehördlichen Prozessen“ in Rechnung zu stellen. Probleme des Rechts- und des Datenschutzes stellten sich nicht, da diese gegenüber den beteiligten Behörden geltend gemacht werden könne (wenngleich „die Schaffung einer eigenständigen Aufsichtskommission zu empfehlen“ wäre). Und als rechtliche Basis für die Zusammenarbeit reichten „die gesetzlichen Einzelbestimmungen“ für die beteiligten Behörden aus, denn das GTAZ habe weder eine Rechtsform, noch einen Haushalt, noch eigene Kompetenzen. „Aus Gründen der Transparenz“, so der Autor, empfehle er jedoch eine solche „Rechtsgrundlage“ zu schaffen. Nachdem Weisser viel Mühe aufwendet, die herrschende Praxis als rechtskonform zu deklarieren, hätte er sich diesen butterweichen Ratschlag sparen können. Die, die seiner Argumentation folgen, sind daran ohnehin nicht interessiert.

Rigoll, Dominik: *Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*, Göttingen (Wallstein Verlag) 2013, 524 S., 39,90 Euro
Ursprünglich begonnen als eine Untersuchung über die „Berufsverbote“ in der Bundesrepublik – korrekter formuliert über die „Geschichte des Radikalenbeschlusses von 1972“ – ist diese zeitgeschichtliche Dissertation zu einer Geschichte der politischen Verfolgung und Denunziation in Zeiten des Kalten Krieges geworden. Zum „Radikalenerlass“ kommt Rigoll erst nach weit mehr als 300 Seiten. Denn so viel Raum braucht er, um den politisch-gesellschaftlichen Kontext zu entwickeln, auf dem und in dem die staatliche Bekämpfung von „Verfassungsfeinden“ in den 1970er Jahren wirksam werden konnte.

Die Arbeit ist historisch aufgebaut und in drei Kapitel gegliedert: die 50er Jahre als Phase der „inneren Friedenssicherung und (des) antitotalitären Dissens“, die zweite Hälfte der 60er als „Liberalisierung ohne Lernprozess“, an die sich in Abwandlung des Brandtschen Versprechens eine Periode anschloss, in der „Mehr Demokratie fürchten“ maßgeblich wurde. Erst hier setzt der Extremistenbeschluss ein, dessen Praxis (und Kritik und faktisches Ende) auf mehr als 120 Seiten dargestellt werden.

Rigolls Untersuchung ist weit mehr als eine Dissertation für Spezialisten. Ihr wäre zu wünschen, dass sie von der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen würde. Denn sie wirkt überzeugend der nachträglichen Verklärung „Westdeutschlands“ entgegen. Der „freieste Staat auf deutschem Boden“ verband den wirtschaftlichen Wohlstand mit der Verdrängung seiner faschistischen Vorgeschichte – am deutlichsten sichtbar an der (Weiter-)Beschäftigung belasteter Nazi-Beamter im Staatsapparat –, mit dem schnellen, durch die Ost-West-Konfrontation beförderten Ende einer nachhaltigen Demokratisierung und mit der inneren Feinderklärung unter der „fdGO“-Formel. Das schuf den Boden für die Berufsverbote und die sie begleitende Überwachung oppositioneller Gruppen und Personen durch die Geheimdienste – mit Wirkungen für das staatliche Selbstverständnis und für die politische Kultur bis in die Gegenwart.

(alle: Norbert Pütter)

Ridder, Winfried: *Verfassung ohne Schutz. Die Niederlagen der Geheimdienste im Kampf gegen den Terrorismus*, München (Deutscher Taschenbuch Verlag) 2013, 180 S., 13,90 EUR

„Ein Insider klärt auf.“ So heißt es stolz im Werbetext des Verlages und auf der Rückseite des Buches. Der Diplompolitologe Winfried Ridder

war ab 1973 zunächst Dozent an der Verfassungsschutzschule für den Bereich Rechtsextremismus, bevor er 1977 beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Köln das Auswertungsreferat in der neuen „Abteilung Terrorismus“ übernahm. Er darf also als Kenner der Materie gelten. Doch was klärt der Autor, der 1995 aus dem Dienst schied, wirklich auf? Wenig bis nichts, was im Laufe der Jahre nicht schon anderweitig bekannt geworden wäre. Gleich im Vorwort stellt er klar, dass das BfV im Oktober 2011 „schon vor der Veröffentlichung des geplanten Buches auf die einschlägigen Straftatbestände (des Geheimnisverrates, d. Verf.) des Strafgesetzbuches hinwies“ (S. 8). Nach dieser Warnung war der Autor fein raus: Da spektakuläre Aufklärungen nicht drin waren, bezieht er sich bei seinen vermeintlichen Enthüllungen denn auch ausschließlich auf Veröffentlichungen von Geheimdienstkritikern – bis hin zum ID-Archiv, Selbstzeugnissen ehemaliger TerroristInnen und anderem öffentlich zugänglichem Material. Dieses reichert er dann zwischendurch mit eigenen Überlegungen an, mit denen er sich zu seiner Amtszeit entweder nicht habe durchsetzen können oder die ihm erst in der Rückschau klar geworden seien. Und so geht es quer durch alte Gemüsebeete: von RAF, RZ und Roter Zora über die PFLP hin zur Stasi und zwecks Aktualität zum rechtsextremistischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU).

Dass V-Leute, die Ridder lieber „menschliche Quellen“ nennt, in all diesen Fällen kaum etwas bis gar nichts zur Aufklärung beigetragen haben, ist zweifellos richtig – aber auch nicht neu. Die gesamte Terror-Bekämpfung möchte er deshalb lieber an die Polizei übergeben und V-Leute durch Verdeckte Ermittler ersetzen. Die Problematik des Trennungsgebotes tut er mit einem Satz ab: „Die historisch auf der fatalen Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdienst im Nationalsozialismus begründeten verfassungsrechtlichen Bedenken haben heute keine reale Basis mehr“ (S. 158). So einfach ist das!

Recht hat er, wenn er feststellt, dass die Politik und die Dienste selbst bisher zur Debatte über eine notwendige Reform nichts Gehaltvolles beigetragen haben. Er selbst tut das auch nicht. Sein Buch im Wesentlichen nichts anderes als ein alter Aufguss in einer neuen Kanne. (Otto Diederichs)

Aus dem Netz

www.youtube.com/watch?v=t-knucKqWg0

Wer wissen will, wozu polizeilicher Staatsschutz in der Lage ist, ist auf die Schilderung einzelner „Vorgänge“ angewiesen. Besonders eindrucksvoll ist der „Fall“ des Anarchisten und Aktivisten Jörg Bergstedt. Er und die „Projektwerkstatt Saasen“ (ein Ort in Mittelhessen), in der er und andere leben und arbeiten, waren in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts durch lokale Proteste – etwa gegen die Gefahrenabwehrverordnung – in den Fokus des Gießener Staatsschutzes geraten.

Wer die unglaubliche Geschichte der polizeilich-staatsschützerischen Verfolgung aus der Sicht des Betroffenen hören will, sollte sich das über zwei Stunden lange Video ansehen. Unter dem Titel „Illegal – Die Tricks der Polizei in Gießen“ wird ein Vortrag dokumentiert, den Bergstedt 2010 in Regensburg gehalten hat. Dargestellt wird zum einen das Konzept der „Kommunikationsguerilla“ – subversive, entlarvende, gewaltfreie Aktionen –, das die Projektwerkstatt proklamiert und praktiziert. Zum anderen werden die Versuche der Polizei geschildert, mit ihren Mitteln das Treiben der „Guerilla“ zu beenden. Belegt mit Zitaten aus Polizeiakten und Gerichtsbeschlüssen, werden die lokalen Polizisten, Staatsanwälte und Richter als gefährliche Deppen sichtbar, deren Repertoire aus Überwachungen (MEK), Einschüchterung (Beschlagnahmen), Falschbeschuldigungen und dauerhaften Verdächtigungen besteht. Wäre es nicht so ernst, könnte man Bergstedts Vortrag durchaus karnevalistische Qualitäten zusprechen: wenn das MEK an einer Sperre auf dem Fahrradweg scheitert, wenn ein Gericht im Faustschlag einer Politikerin den Beweis dafür sieht, dass sie vorher angegriffen wurde, wenn Bergstedt für zwei Taten verurteilt wird, die zu einer Zeit begangen wurden, als er andernorts polizeilich observiert wurde.

Bergstedts staatsschützerische Verfolgung reicht übrigens bis in die Gegenwart. Nachdem im Sommer 2011 in Sachsen-Anhalt ein Feld mit genetisch veränderten Pflanzen „befreit“ wurden, ermittelte die Staatsanwaltschaft Magdeburg. Sie erwirkte eine richterlich angeordnete Telefonüberwachung. Dabei wurden auch die Gespräche mit einem Journalisten der Frankfurter Rundschau abgehört. Im Februar 2013 wurde das Verfahren eingestellt (s. <http://indymedia.org/2013/02/341556.shtml>). (Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Fussey, Pete; Coaffee, Jon; Armstrong, Gary; Hobbs, Dick: *Securing and Sustaining the Olympic City. Reconfiguring London for 2012 and Beyond*, Farnham, Surrey (Ashgate) 2011, 290 S., 63,20 Euro

Der vorliegende, in neun Kapitel gegliederte Band ist das Ergebnis langjähriger Forschung und geht von zwei Grundannahmen aus: Erstens, seit dem Anschlag auf die Olympischen Spiele in München 1972 steht ‚Sicherheit‘ im Zentrum aller olympischen Planungen. Zweitens, die sicherheitspolitischen Planungen und Umsetzungen folgen zunehmend einem vorwiegend vom Olympischen Komitee bestimmten Vademekum, das global sukzessive vereinheitlicht wird. Zusammen mit dem Sammelband „Security Games“ (Bennett & Haggerty, 2011) liegt damit ein zweiter Band vor, der sich detailliert mit den Sicherheitsmaßnahmen vor, während und nach sportlichen Mega-Events auseinandersetzt. London 2012 sei dabei ein Beispiel für „security by sustainable development“ (S. 32), denn die nachhaltige Entwicklung städtischer Räume verlaufe stets unter der Überschrift ‚Sicherheit‘. Kapitel 2 und 3 zeigen in historischer Perspektive Verknüpfungen sowohl zwischen städtebaulichen Plänen und ‚Sicherheit‘ als auch zwischen geplanten Sport-Events und ‚terroristischen‘ Bedrohungen auf, die häufig lokale Verankerungen haben (S. 71-75) und insoweit keinen ‚Feind von außen‘ markieren. Kapitel 3 beschreibt die bisherigen Folgen für das Londoner East End und seine Bewohner (Gentrification, Preissteigerungen, Dauerüberwachung, Zugangsrestriktionen) sowie, im 4. Kapitel, was von den Olympia-Organisatoren für das East End versprochen wurde und wird. Der zweite Teil des Bands beginnt mit Kapitel 5, das zunächst die Architektur der Londoner ‚Sicherheit‘ charakterisiert, während Kapitel 6 und 7 sich der Humanware (also Polizei, Militär, Geheimdienste, kommerzielle Sicherheitsdienste, Freiwillige) bzw. der Hard- und Software (CCTV, RFID, Datenbanken, Computerprogramme etc.) widmen. Unter dem Rubrum „Spolitics“ (S. 211) werden politischer Protest und Widerstand gegen die Spiele beschrieben (Kap. 8), die im letzten Kapitel schlussfolgernd als Proteste auch gegen die ausgrenzenden, homogenisierenden und standardisierenden Sicherheits- und Lebensbedingungen zusammengefasst werden. Brot und Spiele also gegen die Armutspopulationen in Städten, die ins Rampenlicht wollen.

(Volker Eick)

Elyafi-Schulz, Senan: *Das Phänomen des „Ehrenmordes“. Eine rechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung der Täter- und Opferperspektive*, Marburg (Tectum Verlag) 2012, 420 S., 39,90 EUR

Laut einer UNO-Studie aus dem Jahr 2000 werden weltweit jedes Jahr bis zu 5.000 Mädchen und Frauen im Namen der (Familien-)Ehre getötet. Besonders betroffen sind dabei Pakistan, Jordanien, Afghanistan, Irak und die Türkei. Spätestens seit der Tötung der kurdischstämmigen Hatun Sürücü im Februar 2005 in Berlin hat das Thema auch in der Bundesrepublik Einzug in die politische Debatte gehalten. Wirklich verlässliche Zahlen gibt es aber offenbar weder beim Bundeskriminalamt noch bei nichtstaatlichen Schutz-Initiativen. Vor diesem Hintergrund beleuchtet die Autorin am Beispiel der Türkei die Stellung der Frau und die historische und religiöse Entwicklung des Begriffs der Ehre, dessen Bedeutung in den abgelegenen, traditionell konservativen ländlichen Regionen – in denen der Laizismus Atatürks nie so recht angekommen sei – und die Ahndung von Verstößen bis in die heutige Zeit. Das macht die unselige Ehrenmord-Tradition verstehbar und nachvollziehbar.

Weiter zeigt Elyafi-Schulz auf, wie und warum sich die Bedeutung der „Ehre“ auch mit der Migration in den deutschen Kulturkreis halten konnte. Diese Kapitel sind somit für die Diskussion in Deutschland die wichtigsten. Den zweiten Teil des Buches bilden ein deutsch-türkischer Rechtsvergleich sowie die Darstellung von Schutzmöglichkeiten für potentielle „Ehrenmordopfer“. Insgesamt ein sehr informatives und lesenswertes Buch.
(Otto Diederichs)

Lisken/Denninger: *Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz* (hrsg. v. Erhard Denninger; Fredrik Rachor), München (C.H. Beck) 2012, 5. Aufl., 1.538 S., 135,00 Euro

Zwei Jahrzehnte nach seinem ersten Erscheinen ist der „Lisken/Denninger“ in der 5. Auflage erschienen. Im Umfang um weitere 100 Seiten gewachsen, bietet der Band nicht nur eine gegenüber seinem fünf Jahre alten Vorgänger aktualisierte Kommentierung; die Herausgeber und Autoren haben sich auch bemüht, den Wandlungen im Sicherheitsbereich durch einige neue und anders zugeschnittene Kapitel gerecht zu werden.

Zu diesen konzeptionellen Änderungen zählen ein neues Kapitel „Nachrichtendienste und Polizei“ (S. 914-969), die Ausweitung des vormals „Polizeiorganisation in Deutschland“ genannten Kapitels auf

den mehr als doppelten Umfang unter der Überschrift „Organisation der Sicherheitsbehörden in Deutschland“ (S. 140-183) sowie erheblich erweiterte Ausführungen zur „Polizei im Verfassungsgefüge“ (S. 59-93). Verzichtet hat die Neuauflage auf das Kapitel zur „Zusammenarbeit mit den Polizeien der Nachbarstaaten“; dessen Inhalte sind zum Teil in das Kapitel „Polizeihandeln auf der Ebene der Europäischen Union“ integriert worden. Die Kurzdarstellungen der Polizeien der neun Nachbarstaaten Deutschlands fehlen nun allerdings.

Treu geblieben – wie nicht anders zu erwarten – ist der Lischen/Denninger seiner grundsätzlichen rechts- und polizeirechtspolitischen Orientierung: Er ist weiterhin das Referenzwerk für die Versuche, den nach innen und außen wuchernden Sicherheitskomplex mit den Mitteln eines ernstgemeinten bürgerlich-demokratischen Rechts zu bändigen. Staatliche Herrschaft durch Recht, durch Ansprüche an Inhalt und Form rechtlicher Normen sowie deren Interpretation (und Anwendung) rechtsstaats-, verfassungs- und grundrechtskonform zu gestalten, bestimmt das Anliegen des Bandes wie die Kommentierung im Einzelnen.

Reichweite und Grenzen dieses Ansatzes werden exemplarisch deutlich in den in verschiedenen Kapiteln der Neuauflage expliziter formulierten Passagen zum Verhältnis von Polizei und Geheimdiensten. In dem neuen Teilkapitel über die rechtsstaatlichen Grundlagen formuliert Denninger: „Das Vorfeld vor den rechtsstaatlichen Grenzmarken von konkreter Gefahr und konkretem Straftatverdacht kennt begrifflich keine Schranken mehr, weder hinsichtlich des Kreises risikoträchtiger Personen noch hinsichtlich der einzusetzenden Erkenntnis- und Abwehrmittel noch hinsichtlich der Zielsetzung der im Interesse der Sicherheit zu treffenden Maßnahmen“ (S. 67). Diese Art der Vorfeldarbeit bezeichnet er – im Unterschied zum traditionellen Auftrag der Gefahrenabwehr – als „Prävention II“. Sie soll des Reich der Geheimdienste beschreiben, die als „Frühwarnsystem“ wirken sollen, während die Polizei „im Einzelfall konkrete Gefahren für die polizeilichen Schutzgüter abzuwehren und Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen“ habe (S. 78). Wegen dieser Unterschiede soll aus rechtsstaatlich-demokratischen Gründen das Trennungsgebot („organisatorisch, funktionell und befugnismäßig“) gelten. Das Gebot untersage „eine begrenzte und gesetzlich klar geregelte informationelle Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden“ nicht. Hier müsse allerdings gewährleistet sein, dass sie „gesetzlich geregelt“ und „bei Zweckänderungen, die grundrechtlich gebotenen Übermittlungsschwellen“ berück-

sichtigt seien (S. 78-80). In anderen Teilen des Handbuchs wird der Problemkomplex nur gestreift. „Vernetzung“ oder „Netzwerk“ fehlen als Begriffe im Sachverzeichnis. Im polizeugeschichtlichen Kapitel werden die neuen Formen einer „vernetzten“ Sicherheitsproduktion lediglich benannt (GATZ und GASIM, S. 53). Im Organisationsteil sind den Geheimdiensten drei (!) Seiten gewidmet; die neuen Zusammenarbeitsformen mit der Polizei werden dort an keiner Stelle erwähnt (S. 165-168). Dies wird im neuen Kapitel „Nachrichtendienste und Polizei“ nur zum Teil nachgeholt. Hier werden die Grenzen der informationellen Zusammenarbeit mit der Polizei generell beschrieben (S. 955-965), die auch „für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Einrichtungen maßgebend“ (S. 956) seien. Bereits dieser Halbsatz erscheint problematisch, weil er die realen Kommunikationsströme teilweise täglicher Zusammenarbeit trotz institutioneller Trennung nicht ausreichend würdigt. Dass die Verfassungsschutzgesetze „umfassende und weit gefasste Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten“ beinhalten, wird festgestellt; in welchem Umfang den Behörden „ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum“ hinsichtlich der Datenweitergabe zustehe, werde „uneinheitlich“ beurteilt (das Handbuch plädiert für einen „erheblichen Beurteilungsspielraum“); unzweifelhaft sei hingegen, dass nur solche personenbezogenen Daten der Dienste an die Polizei gegeben werden dürften, die letztere mit den ihr zur Verfügung stehenden Befugnissen auch hätte erheben können (S. 957). Offenkundig ist aber, dass man mit diesem Hinweis das Problem nicht lösen kann. Schließlich zielten die Nachrichtendienste (auch) auf die „Verdachtsgenerierung“ im Vorfeld ab, was mit erheblichen bürgerrechtlichen Risiken verbunden sei, da Unschuldige durch die Datenweitergabe leicht ins polizeiliche Visier geraten könnten. Hier sei „eine ausgewogene Entscheidung durch den Gesetzgeber“ erforderlich, der genauer bestimmen müsse, in welchen Fällen „zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter“ die Übermittlung vager Verdachtsdaten zulässig sein soll. (S. 959)

Diese Passagen zeigen die Grenzen des bürgerlich-liberalen Polizeirechts und der mit ihm verbundenen demokratischen Hoffnungen. Was bleibt, ist das Hinterherlaufen hinter der realen Veränderung der Apparate und ihrer Strategien, die Versuche auf jeder neuen Ebene die traditionellen Kriterien des „alten“ Polizeirechts anzuwenden, sie vergleichsweise „eng“ auszulegen – und auf die Einsicht des Gesetzgebers zu hoffen. Keine besonders fundierte Hoffnung.

(Norbert Pütter)

Summaries

Focus: Police state protection - Way out or way off?

Democracy with dynamic protective fence

by Wolf-Dieter Narr

Since the involvement of the Federal Office for the Protection of the Constitution (FOPC, *Bundesamt für Verfassungsschutz*) in the scandal concerning the 'National-Socialist Underground' demands have been increasingly made in left-wing and left-liberal circles for the abolition of the domestic secret service. Some critics are now of the opinion that the police force, or to put it more clearly, the political police, can undertake the tasks performed until now by the FOPC, as they are better controlled and act more constitutionally. This is an obviously false conclusion. Political penal law, the essential instrument applied by the police force, has always criminalised political convictions. Linked to this are comprehensive procedural criminal and police powers for surveillance. Therefore not only the abolition of the FOPC is necessary, but also a thorough clean-up of the political penal and police laws, which are riddled with imaginary political enemies, together with a democratic reform of the police force as a whole.

Control problem: State protection force as secret police

by Norbert Pütter

Control of the political police, the police force endowed with state protection powers, has proven to be just as difficult as that of the secret services. There is a lack of transparency even in essential structural data such as personnel numbers and particularly as to how the state protection force carries out its tasks. This especially applies to the use of secret methods, which only requires a judge's order if applied in the framework of criminal proceedings. Only a small part of the state protection practice can be checked by way of data protection. And

parliamentary control fails, as a rule, due to the lack of political will and devotion to secrecy.

Police state protection in Germany

by Mark Holzberger and Albrecht Mauer

The German police have state protection departments - at the federal, regional (*Länder*) and even municipal level. The one run by the Federal Crime Police Authority (*Bundeskriminalamt* – BKA) has a current staff of 700 and is not only the largest but also the most influential. It played a significant role in the hunt for Communists in the 1950s and 60s, in the struggle against the Red Army Faction in the 70s and 80s and has – after a slight reduction in staff in the 90s – since gained in personnel and power once again. Collaboration by the police state protection departments with the intelligence services has always existed and has reached a new stage with the creation of cooperative centres such as the Terrorist Defence Centre (*Terrorismusabwehrzentrum*) in Berlin and the Extremism and Terrorism Defence Centre (*Extremismus- und Terrorismus-Abwehrzentrum*) in Cologne and Meckenheim.

Whether hen house or castor: the police state protection force sees all

Interview with defence lawyer Martin Lemke

From his 20 years of experience as a defence lawyer in Hamburg, Martin Lemke knows that the police state protection force jumps into action even for trifling matters, whether in connection with nuclear waste transports to Gorleben or for local protests against giant chicken-fattening farms. The whole arsenal of observation techniques is thereby applied, from police informers and telephone monitoring to the hacking of private computers.

State protection files: not at all piecemeal

Interview with lawyer Sönke Hilbrans

Sönke Hilbrans is a board member of the German Association for Data Protection and of the Republican Lawyers' Association, one of the progressive legal bodies in Germany. In an interview he paints a broad panorama of the databases of the state protection force: it thereby becomes clear that masses of data are involved. The case file 'Inner

Security', which is mutually fed by the federal and the regional states (*Länder*), contains entries on 90,000 people. But individual official files of the Federal Crime Police Authority (*Bundeskriminalamt – BKA*) can hold tens of thousands of databases. Not much is needed, only a personal check near a demonstration, to be registered in one of the state protection force files. Even an acquittal does not guarantee deletion of the data.

Police state protection force and intelligence services in Europe

by Mark Holzberger and Albrecht Maurer

The police and secret services are being increasingly integrated in Europe. This is shown not only by Europol and the two terrorism working groups in the Council. Various law enforcement bodies are present here which are formally part of the police but perform the functions of a domestic intelligence service. The EU has its own intelligence apparatus with INTCEN (formerly SITCEN) but collaboration between the non-police secret services continues outside the framework and the rather ineffective control of EU institutions.

Beyond the focus

The second Oury Yalloh court case

by Dirk Vogelskamp

On 7 January 2005 Oury Yalloh, a 36-year-old asylum seeker from Sierra Leone, burned to death in custody at Dessau Police Station, where he was bound hand and foot on a mattress. In an initial court case before the Dessau Regional Court the police officers involved were acquitted of the charge of manslaughter. The Federal Court quashed this sentence in January 2010 and referred the case for review at the Magdeburg Regional Court, which then sentenced the section leader in charge at the time to a fine in December 2012, amongst other things because he had ignored a fire alarm warning from the cell. However, once again, the whole array of violent police behaviour leading up to this death by burning, starting with Yalloh's unnecessary arrest and ending in his being shackled in his cell, were ignored in the proceedings.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Martin Beck, Berlin, Redakteur von ak – analyse & kritik, Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Sönke Hilbrans, Berlin, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) und der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD)

Mark Holzberger, Berlin, Referent für Migrations- und Integrationspolitik der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Martin Lemke, Hamburg, Rechtsanwalt und Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

Albrecht Maurer, Berlin, innenpolitischer Referent der Linksfraction im Bundestag und Mitglied der Redaktion von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Brian McGauran, Bremen, Übersetzer

Matthias Monroy, Berlin, freier Journalist, Mitarbeiter der Linksfraction im Bundestag und Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Wolf-Dieter Narr, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der Hochschule Lausitz

Elke Steven, Köln, Mitarbeiterin des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Eric Töpfer, Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Dirk Vogelskamp, Düren, Mitarbeiter des Komitees für Grundrechte und Demokratie